

Statistische Darstellung

des

Groß-Fürstenthums

Finnland.





Statistische Darstellung

des

Groß-Fürstenthums Finnland,

von

Dr. Gabr. Rein,
Prof. d. Gesch. an d. Kais. Alex.
Univ. zu Helsingfors.



HESLINGSFORS,
G. O. WASENIUS.

1839.

IMPRIMATUR, *J. M. AF TENGSTROM.*

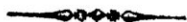
V o r r e d e.

Gegenwärtige Blätter machen keinesweges auf die Benennung einer vollständigen Statistik Finnlands Anspruch. Ursprünglich waren sie auch nicht für die Veröffentlichung bestimmt, sondern wurden zu Folge höhern Auftrages einen kurzen statistischen Umriß für einen andern Zweck zu liefern vom Verfasser niedergeschrieben. Die Hoffnung jedoch, daß auch unvollständigere Notizen über ein Land, welches man in Europa noch so unvollständig kennt, daß selbst bei den ausgezeichnetsten Geographen und Statistikern nicht selten irrige Nachrichten über dasselbe vorkommen, den Freunden der Wissenschaft nicht unwillkommen sein möchten, veranlaßten den Druck derselben. Bei der geographischen Darstellung sind Tunells Geographie, Mühs Finnland und seine Bewohner, Schwed. Uebers. 2:e Aufl., von Knorrings Alt-Finland nebst andern über diesen Gegenstand ersichene Schriften benutzt worden. Für den statistischen Theil sind ein vom Minister Staats-Secretär Finnlands Seiner Majestät dem Kaiser Nicolai abgestatteter und später im Druck erschienener Bericht über die Verwaltung des Landes während der zehn ersten Regierungsjahre Seiner Majestät, ferner verschiedene aus dem Archiv des Kaiserlichen Senats für Finnland, der General-Gouvernements-Cancellei und mehreren Behörden des Landes dem Verfasser gefälligst zur Durchsicht mitgetheilte Documente und Aufschlüsse benutzt worden. Mehrern seiner Herrn Collegen fühlt sich der Verfasser für verschie-

dene ihm mitgetheilte Aufschlüsse besonders verpflichtet; Noch glaube ich bemerken zu müssen, daß die Arbeit schon im Frühjahr 1838 verfaßt wurde; da sie jetzt um ein Jahr später im Druck erscheint, bin ich bemüht gewesen die wesendlichsten seitdem eingetroffenen Veränderungen anzuzeigen, die Zeit hat mir aber nicht erlaubt, eine Umarbeitung manches Artikels, wozu die Veränderungen hätten veranlassen können, vorzunehmen.

Helsingfors im Febr. 1839.

G. R.





Umfang, Gränzen, Bestandtheile und politische Eintheilung.

Das vom Schwedischen Könige Johan III zum Großfürstenthum erhobene Finnland, in der Landessprache Suomi, Suomenmaa, Suomensaaari genannt, besteht in seiner jetzigen Ausdehnung aus dem eigentlichen Finnland, welches die südwestliche Ecke des Landes ausmacht, und, nebst der nördlicher gelegenen Provinz Satakunda, die Würde eines Herzogthums hat, aus den Grafschaften Nyland, Tavastland, Savolar, Ostbottmien und Åland, dem Herzogthume Karelien und dem durch den Frieden zu Friedrichshamn 1809 von Schweden abgetretenen Kemi Lappland und einem Theile des Torneäuschen Lapplands. Das feste Land erstreckt sich vom 59° 48' bis zum 70° 6' nördlicher Breite, und in seiner größten Ausdehnung von Westen nach Osten vom 38° 50' 40" bis zum 50° 2' der Länge. Der südlichste Punct ist unter 40° 30' L. die Landspitze Hangö oder Hangöudd, der nördlichste der Zusammenfluß des Skorajoki mit dem Tanaelf, unfern des Landsees Pulmajaur oder Pilmajärwi an der Gränze Norwegens, ungefähr unter dem 46° L. Die größte Ausdehnung von Norden nach Süden beträgt 154½ geographische Meilen oder ungefähr 1,080 Werst. Der Flächeninhalt des Landes ist von den Geographen auf 6,400 geogr. Quadratmeilen angegeben worden; nach neuern Berechnungen hat man doch diese Angabe um mehr als 400 Q. M. zu klein gefunden. Nach Berechnung des Professors Doct. Hällström

beträgt der Flächenraum 6,831; nach der des Lectors H. G. Borenius 6,873 Q. M. In diesem Umfange stößt Finnland gegen Norden an das Königreich Norwegen, von welchem es durch den 1,295 Fuß über das Meer gelegenen See Jedeké, die Wasserscheide zwischen dem Eismeer und Baltischen Meere, den Enarejoki und Tenojoki oder Tanaelf getrennt wird. Im Westen theidet der See Kostajaur, mehrere andere Seen, verschiedene Bäche, und der Thalweg der Flüsse Muonio und Torneå das Land von Schweden; worauf der Bottnische Meerbusen die westliche Gränze bildet. Im Süden ist das Land vom Finnischen Meerbusen und im Osten von den Gouvernementern Archangel und Olonez, dem See Ladoga und dem Gouvernement S:t Petersburg umgeben. Gegen Archangel bilden der Bergrücken Maanfeldkä und gegen S:t Petersburg der Bach Sestra, Systerbäck, Finnisch Rajajoki d. i. Gränzfluß, und einige kleinere Bäche eine natürliche Gränzscheide.

Seit dem 24 März (5 April) 1831 ist Finnland in 8 Länne oder Gouvernements eingetheilt, deren Größe nach der neuesten Berechnung auf folgende Art angegeben wird;

| | Größe | Volkmenge 1835; | Einw. auf die Q. M. |
|---|------------|--------------------|------------------------|
| 1) Nyland . . . | 254 Q. M. | mit 149,714 Einw., | also 589 Pers. |
| 2) Åbo u. Björneborg mit Åland | 502 " " " | 250,238 " " | 498 " " |
| 3) Tavastehus | 336 " " " | 132,586 " " | 395 " " |
| 4) Wiburg . . . | 789 " " " | 244,701 " " | 310 " " |
| 5) S:t Michel | 438 " " " | 135,231 " " | 309 " " |
| 6) Kuopio . . . | 805 " " " | 156,706 " " | 195 " " |
| 7) Wasa | 753 " " " | 199,437 " " | 265 " " |
| 8) Uleåborg . . | 2996 " " " | 125,114 " " | 45 " " |
| <hr/> | | | |
| Summe: | 6873 " " " | 1,393,727 " " | 203 " " |

Zu Ende des Jahres 1837 war die Volkmenge auf 1,410,394 Personen angewachsen, welches also 205 Bewohner auf die Q. M. beträgt.

Physische Beschaffenheit.

Finnlands Boden besteht größtentheils aus niedrigen von unzähligen Gewässern und Sümpfen durchschnittenen, mit Sand, Thon und Dammerde zum Theil bedeckten, im Westen nach den Küsten sich allmählig senkenden, im Süden aber schroff und steil in das Meer sich hinein erstreckenden Granitmassen, die eine ununterbrochene Abwechslung von Erhöhungen und Thälern bilden, so daß nur wenige beträchtliche Flächen im ganzen Lande vorkommen, ohne daß die Granitblöcke sich doch zu eigentlichen Gebirgen erheben. Während die Ebene 3, 4 bis 600 Fuß sich über das Meer erhebt, überschreiten die Höhen nirgends die von 1200 Fuß *). Die merkwürdigste Erhöhung ist der Maanselkä, ein theils schmaler, theils sich zur Ebene ausbreitender, wenig erhabener, hier und da mit Sümpfen und Seen bedeckter, oft auch mit Wald bewachsener Landrücken, der von der Wasserscheide, welche die Norwegischen Finnmarken vom Finnischen Lapplande trennt, nahe bei den Quellen des Danaelf, ungefähr unter $68\frac{1}{2}^{\circ}$ Breite und $42\frac{1}{2}^{\circ}$ Länge, sich absondert, und in östlicher Richtung das Finnische Lappland durchschneidend, ungefähr unter 47° L. und 68° Br. die Gränze Archangels erreicht, sich dann nach Süden wendet, und mit verschiedenen Krümmungen, jedoch mit der Hauptrichtung nach Süden, größtentheils die Gränze zwischen Archangel und Uleåborg bildet. Im südöstlichen Winkel des letztgenannten Gouvernements, wo die Gränzen von Archangel, Kuopio und Uleåborg sich berühren, unter dem 64 Breitengrade, wendet sich der Maanselkä nach Südwesten; setzt seiner Lauf theils in westlicher theils südwestlicher und südlicher Richtung fort, und endigt im Süden von Christinestad unweit des Meeres. Während dieses

*) Vgl. Müller, der ugrische Volkstamm, Berlin 1837; 1: 27, S. 460 ff.

Laufes trennt der Berggrücken Ostbottnien von den Landschaften Karelien, Sawolar, Lawastland und Satakunda. Unter $63^{\circ} 40'$ L. bei dem Punkte wo die Gränzen von Uleåborg, Kuopio und Wasa sich begegnen, sondert sich ein Zweig vom Berggrücken ab, streicht in südöstlicher und südlicher Richtung durch die Gouvernements von Kuopio, St Michel und Wiburg, umschließt im Westen die Gewässer des Saimaschen Wassersystems, und verzweigt sich im Süden des Saima wieder in zwei Arme, von denen der eine nach Süden, östlich vom Kymmenefluß hinläuft und östlich von Friedrichshamn bei dem in der Kriegsgeschichte 1742 bekannt gewordenen Pässe Mäntylaks endigt, der andere aber nach Osten und Nordosten über Willmanstrand, durch die Wuora unterbrochen nach Sordawala oder Serdopol hinstreicht. Ein anderer Bergarm, der sich vom Ostbottnischen Landrückén unter $62^{\circ} 52'$ Br. und $41^{\circ} 54'$ L. in der Filial-Gemeinde Soini trennt, läuft hauptsächlich in südlicher Richtung, scheidet die zu Wasa Län gehörigen Theile von Satakunda und Lawastland von einander, streicht dann durch die letztgenannte Landschaft und bildet die Wasserscheide zweier mächtigen Stromverbindungen, von denen die eine durch den Kymmene in den Finnischen, die andere durch den Kumo in den Bottnischen Golf seinen Abfluß hat. Unter 61° Br. und 43° L. geht vom Berggrücken wieder ein Seitenarm nach Osten, läuft in Süden des Sees Päijäne bis zum Kymmene, und jenseits desselben bis Willmanstrand, während der Hauptarm seinen Lauf weiter nach Süden, Südwesten und Westen fortsetzt, andere geringere Arme nach dem Finnischen Meerbusen, nach Helsingfors und Hangöudd aussendet, sich endlich nach Nordwesten wendet, und südlich von den Gewässern des Kumostroms hinstreichend, im Süden von Björneborg unweit des Bottnischen Meerbusens endet.

Die Granitfelsen des festen Landes erstrecken sich besonders im Süden ins Meer hinein und bilden theils viele Vorgebirge, theils und besonders eine unzählige Menge felfiger

Inseln, welche die südlichen und südwestlichen Küsten Finnlands unter dem Nahmen von Schären bedecken, die Seefahrt daselbst äußerst gefährlich machen, aber auch eine Menge guter Häfen bilden. In dem bottenischen Meerbusen findet an der Finnischen Küste nur theilweise Schärenbildung statt, dagegen hat man daselbst ein allmähliges Versiechten derselben bemerkt, welches die Bewohner der Seestädte gezwungen hat zur Erhaltung der nöthigen Tiefe des Fahrwassers künstliche Mittel anzuwenden oder auch ihre Häfen, an die äußerste Küste zu verlegen.

Durch diesen Landrücken wird Finnland in 5 Hauptwassersysteme geschieden, von welchen eins in das Eismeer, zwei in den Bottenischen Meerbusen, eins in den Finnischen Busen und eins in den Laboga seinen Abfluß hat.

I. Das Wassersystem des nördlichen Lapplands, durch den im Süden desselben streichenden Landrücken vom übrigen Lande geschieden, hat seine Abdachung nach Norden. Sein vornehmster See Enare Träsk mündet durch den Patsjoki im Archangelschen Gouvernement in den Meerbusen Paswik auf der südlichen Küste des Warangerfjord. Der bedeutendste Fluß der Tanacff fällt in den Tanaffjord in Norwegen.

II. Das Ostbottische Wassersystem, wozu auch der größte Theil Lapplands gehört, mit Abfluß zum Bottenischen Meere, und im Norden, Osten und Süden von Maanselkä eingeschlossen. Die vornehmsten Flüße sind: a) der Torneå, entspringt auf Schwedischem Gebiet in Torneå Lappmark, nimmt wo er die Gränze des Russischen Kaiserthums berührt den von Norden kommenden Muonio auf, und fällt, nachdem er in südlicher Richtung als Gränzfluß gegen 160 Werst zurückgelegt hat, bei der Stadt Torneå ins Meer. b) Kemijoki aus kleinen Seen vom Landrücken, fließt durch den Kemi Träsk, und mündet von Nordosten kommend beim Kirchdorf Kemi. c) Der Uleåfstrom, wegen des innern Handels, den er Troß seiner Wasser-

fälle befördert der wichtigste Ostbottniens, aus dem See gleiches Namens, wohin sich mächtige Zuflüsse vom Maanselkä gesammelt; fällt nach westlichem Lauf bei Uleåborg in die Uleåsbucht. d) Kyrojoeki, der größte Fluß des südlichen Ostbottniens, doch mit den nördlichen nicht vergleichbar, mündet, nach nordwestlichem Lauf, nördlich von Wasa.

Wenn die Gewässer Ostbottniens durch getrennte Abflüsse sich entladen, so haben die Hauptwassersysteme Süd-Finnlands das Characteristische, daß eine Menge, wohl Hunderte von Seen vereinigt durch einen gemeinschaftlichen Abfluß dem Meere zufließen.

III. Das Wassersystem von Satakunda oder Björneborgs Län ist, wie das vorhergehende, im Norden, Osten und Süden vom Bergücken begränzt und hat seine Abdachung nach dem Bottnischen Meere. Es beginnt im Norden unter $63^{\circ} 50'$ Br. und $41^{\circ} 40'$ L. in dem zum Län Wasa gehörigen nördlichsten Theile von Satakunda, an der Gränze Ostbottniens, bildet den großen See *E t s ä r i*, fließt durch eine Menge anderer mit einander theils durch Flüsse, theils durch bloße Pässe verbundener Seen, worunter der *T o e h w e s i* der größte, nimmt von Nordosten den *K e u r u n s e l k ä* mit seinen Zuflüssen auf, und vereinigt sich da wo die Gränzen der G. Wasa, Åbo und Tavastehus zusammentreffen, mit dem See *Kuorwesi*, welcher durch mehrere andere Seen und Pässe, dem großen 316 Fuß über das Meer erhabenen *Näsjärwi* zufließt; welcher wiederum durch einen 101 Fuß hohen, doch nicht steilen Wasserfall bei der Stadt Tammerfors in den *Pyhäjärwi* (Heiligen See) sich entladet. Der *Pyhäjärwi* ist den Central-See, in welchen außer der schon genannten nördlichen Wassermaße, alle nordöstlichen, östlichen und südöstlichen Gewässer der Gegend zusammenfließen. Eine große Wassermasse nämlich, welche unter andern die bedeutenden Seen *Wanaja*, *Längelmävesi*, *Noine* und *Mallasvesi* bildet, vereinigt sich in den *Kautunselkä*, und setzt durch mehrere Ströme und schmale Seen auf der Gränze zwischen

dem Aboschen und Tawasthuschen Gouvernement ihren Lauf fort, bis sie das südliche Ende des Pyhäjärwi erreicht. Aus diesem See fließen die von Norden und Süden gesammelten Gewässer durch den Strom Nofia in den durch bedeutende Zuflüsse, (welche unter andern den sehenswerthen Wasserfall von Kyro oder Kyronkoski bilden), von Norden verstärkten Kulowesi. Aus diesem entspringt endlich der von Norden und Süden durch neue Zuflüsse, unter andern die 171 Landseen des Kirchspiels Mouhijärwi verstärkte mächtige Kumostrom, fließt in einer bogenförmigen Krümmung von Nordost nach Nordwest, und fällt, durch mehrere Wasserfälle unterbrochen, 30 Werst unterhalb der Stadt Björneborg ins Meer.

IV. Das Wassersystem des mittlern Finnlands oder das Tawastländsche Wassersystem sammelt sich in dem großen, 180 Werst langen und in seiner größten Ausdehnung 25 Werst breiten, 253 Fuß über dem Meer erhabenden See Päijäne. Seine bedeutendsten Zuflüsse erhält dieser See von Norden aus dem zu Wasa Län gehörigen Theile Tawastlands, wo die nördlichsten Quellen derselben am Landrücken bei der Gränze von Uleåborgs Län unter $63^{\circ} 30'$ Br. und $42^{\circ} 50'$ L. entspringen, und eine Anzahl größerer, nach Süden fließender Seen, wie den 30 Werst langen Kolimjärwi, den 60 bis 80 Werst langen Keitele, welcher den 50 Werst langen Kiwijärwi von Westen aufnimmt, bilden, die von vielen Seitenarmen verstärkt, durch den Haapawesi noch innerhalb des Wasaschen Läns von Norden in den Päijäne stürzen. Derselbe nimmt noch den Puulawesi und mehrere andere Seen von Nordost und den Wesi-järwi von Süden auf, und ergießt sich durch den Kalkis Strom in den See Kuotsalain, woraus der Strom Jyrängö ausfließt, und in den Konnewesi fällt; aus dem endlich der die ganze Wassermasse ableitende Kymmene seinen Abfluß nimmt, mehrere Seen in östlicher Richtung durchschneidet an der Gränze zwischen Nylands und Wiburgs Län bedeutende Verstärkungen von Norden empfängt, sich nach Süden wendet und von mehreren Wasser-

fallen, besonders dem von Högfors beschwert, seinen Lauf nach dem Finnischen Meerbusen nimmt, in den er durch fünf Mündungen zwischen Lowisa und Friedrichshamn fällt.

V. Das Wassersystem des östlichen Finnlands, oder das Sawolar-Karelische, entspringt gleichfalls am Maanselkä, wo derselbe Kajaniem oder den östlichen Theil des Uleåborgschen Gouvernements von Sawolar und Karelien scheidet, und zwar aus zwei Hauptquellen. Das aus der westlichen Quelle, unter $64^{\circ} 4'$ Br. und $44^{\circ} 25'$ L. entspringende Gewässer durchströmt, mit seiner Hauptrichtung nach Süden, Sawolar, bildet während dessen mehrere bedeutende Seen, wie den 30 Werst langen Onkivesi, den Maaninkawesi, den sich 40 Werst in die Länge streckenden Kallawesi, an dem die Stadt Kuopio liegt, und welcher von Norden den Juuruswesi mit seinen Zuflüssen, von Südosten den gegen 40 Werst langen Suwaswesi und 30 Werst langen Juojärwi, m. m. aufnimmt. Seinen Lauf nach Süden fortsetzend, und darunter mehrere Seen bildend, fällt dieser Wasserzug durch den Paß bei Warkaus, wo er einen Wasserfall bildet, breitet sich im Süden desselben zu den Seen Nimiswesi, Haapawesi und Haukivesi aus, und fließt durch den Strom Haapawesi vorbei der Stadt Nyslott in den Pihlaswesi. Mit diesen, Nyslott in Norden und Süden einschließenden Seen, vereinigt sich der andere östliche Hauptarm des großen Gewässers, welcher in Karelien, theils unter $63^{\circ} 58'$ Br. und 46° L., theils unter $63^{\circ} 51'$ Br. und $47^{\circ} 20'$ L. entspringt, und nebst andern Seen den 110 Werst langen und 20 bis 30 Werst breiten Pielisjärwi, den 50 W. l. und 30 W. br. Höytiäinen, den 70 Werst langen Orivesi u. a. bildet, mächtige Verstärkungen von mehreren Seiten aufnimmt und den Karelischen Antheil des Kuopioschen Gouvernements durchfließt. Die bei Nyslott vereinigten Wassermaßen setzen darauf ihren Lauf durch schmalere Seen und Pässe nach Süden fort und dehnen sich im G. Wiburg zum großen 40 Werst langen und 20 Werst breiten Saima dessen südlichste

Fläche, Lappweßi genannt, die Stadt Willmansstrand bespült, aus. Der Saima entladet sich endlich in den Wuoxa Strom, welcher durch geborstene Granitklippen sich Weg bahrend, 6 Werst unterhalb seines Ausflusses aus dem Saima, den merkwürdigsten Wasserfall Finnlands den Imatra bildet, und in südöstlicher, dann nördlicher und zuletzt östlicher Richtung, mehrmals durch Strömungen und Wasserfälle unterbrochen, seiner Mündung zueilend, nach einem Laufe von ungefähr 170 Werst, unterhalb der Stadt Kerholm in zwei Mündungen in den größten Landsee Europas, den Ladoga sich stürzt.

In Verhältniß zu diesen großen Wassersystemen des südlichen Finnlands, welche mitten im Lande oft den Anblick eines infeltrreichen Meers gewähren, und unser Land zu einem der wasserreichsten der Erde machen, sind die übrigen Gewässer als unbedeutend zu betrachten. Unter diesen verdienen doch folgende Flüsse genannt zu werden: 1) der Aurajoki, als der in historischer Hinsicht wichtigste, der die älteste Stadt Finnlands Abo durchfließt, und, unterhalb der Stadt, bei der nun zum Theil verfallenen Feste Åbo flott sich in die Ostsee mündet. 2) Der Bach Karis in Nyland, der in den langen und schmalen Meerbusen bei der Stadt Eknäs fällt. Dieser Meerbusen ist höchst wahrscheinlich dasjenige Gewässer, welches die Russen, da sie 1311 einen Kriegszug gegen die Lemen oder Latwaster unternahmen, Handelsfluß, купеческая рѣка nannten, so wie der Bach Karis bei ihnen черная рѣка hieß. 3) Der Wanda oder Helsingebach, an dem das vom Könige Gustaf Wasa 1550 angelegte alte Helsingfors lag, bis die Königin Christina die Stadt 6 Werst mehr nach Südwest an ihren jetzigen Platz versetzen ließ. 4) Der Bach Borgå fließt vorbei der Stadt gleiches Namens. 5) Systerbäck, Sestra, finnisch' Rajajoki d. i. Gränzbach, welcher von 1323 bis 1617 die Gränze zwischen Rußland und Schweden bildete; nach dem 1721 zu Nystad abgeschlossenen Frieden das Wiburgsche Gouvernement von dem übrigen

Rußischen Kaiserthume schied, und jetzt noch die Gränze Finnlands gegen das St Petersburgische Gouvernement bildet.

Künstliche Wasserverbindungen durch Kanäle giebt es in Finnland, mit Ausnahme derer, welche zu militairischem Gebrauch nach dem Aboschen Frieden 1743, um die Kriegsflotille des Saima von Willmanstrand nach Nysslott bringen zu können, ohne Schwedisches Gebiet zu berühren, von der Russischen Regierung angelegt worden, keine. Zu diesem Behuf wurden vier Kanäle, nämlich bei Kutwelentaipale, Kånhkå, Kukontaipale und Telataipale angelegt, welche doch jetzt, da ganz Finnland vereinigt worden, ihre Bedeutung verloren haben. Wenn aber auch Finnland eigentlicher den Handel befördernder Kanäle ermangelt, ist man dagegen bemüht gewesen durch die Stromreinigung die schon vorhandenen Wasserstraßen, durch Reinigung der Wasserfälle von Steinen, und durch Ausgrabung leichterer Abflüsse für die Seefahrt bequemer zu machen. Auch ist dadurch die Wassermasse im ganzen Lande vermindert, eine Menge Seen sind gefällt, Moräste ausgetrocknet und große Flächen fruchtbarren, für Ackerbau und besonders Grasauchs dienlichen Bodens gewonnen worden.

Das Klima eines jenseits des 60:sten Breitengrades gelegenen Landes kann seine nördliche Natur nicht verläugnen. Strenge und lange Winter, kurze und heiße Sommer, und schneller Uebergang von dem einen zum andern, d. h. Frühling und Herbst von nur wenigen Wochen machen den allgemeinen Character des nordischen Klimas. Je höher nach Norden hinauf man kommt, um so bemerkbarer wird dieses Verhältniß. In spätern Jahren will man doch einen Uebergang in dieser Hinsicht wahrgenommen haben; der Winter ist im Allgemeinen später eingetreten als in älterer Zeit, und hat sich gewöhnlich weniger kalt gezeigt, der Herbst dagegen hat länger gewährt; vermuthlich eine Folge des größern Anbaus, der Austrocknung vieler Sümpfe und der Verminderung der Wälder. Ein Un-

glück für den Landmann sind noch immer die während der wärmeren Jahreszeit, besonders in sumpfigen Gegenden, nicht selten interessenden Nachtfrost, welche die der Erndte entgegenreifende Saat oft in wenigen Stunden zerstören, und jahrelange Anstrengungen mit Mißwachs und Armuth lohnen; auch diesem Uebel hofft man durch Austrocknung der Sümpfe abzuhelfen. Uebrigens muß in einem so ausgedehnten Lande das Klima in den südlichen und nördlichen Landstrichen eine bedeutende Verschiedenheit zeigen. Während im Süden die mittlere Temperatur nach vieljährigen Beobachtungen während der kältesten Jahreszeit um die Mitte Januars in Åbo auf $5^{\circ} 7'$ Kälte nach dem Thermometer des Celsius steigt, und in Helsingfors auf $7^{\circ} 2'$, ist die mittlere Temperatur in Torneå 17° . Die größte Wärme tritt ein im Julii, der Unterschied derselben zwischen den südlichen und nördlichen Landschaften ist geringer, als der der Kälte, doch steigt auch die Wärme etwas höher im Norden; während die mittlere Wärme-Temperatur in der Mitte des Julii zu Åbo $15^{\circ} 9'$ und in Helsingfors 16° beträgt, steigt sie in Torneå auf 17° ; und während im Norden die höchste Kälte gegen 40° hinauf steigt, und die Wärme im Schatten auf 28° , beträgt die höchste Kälte im Süden selten 30° und darüber, und die Wärme im Schatten, in Helsingfors $25-26^{\circ}$. In Åbo hat man doch auch über 30° Wärme im Schatten beobachtet. Die Länge des Winters muß man im Norden auf 7 Monate anschlagen, im Süden kann man sie auf 5-6 herabsetzen. Eine Verschiedenheit des Klima zeigen auch die Küstenstriche und Schären, verglichen mit dem Binnenlande; während das von der Sommer-Sonne erwärmte Meer sich nicht so schnell wie das Land abkühlt, seine Wärme den zunächst gelegenen Landstrichen mittheilt und die Annäherung der kalten Jahreszeit verzögert, tritt der Winter in den vom Meere entlegeneren Gegenden früher ein; wogegen im Frühling die kalten Meereswinde noch die Küsten abkühlen, während höher hinauf im Lande die Vegetation schon begonnen hat. Je weiter

man nach Norden kommt, um so mehr wirken die langen Sommertage auf die Beschleunigung der Vegetation; in Torneå schießt die Gerste in der fünften Woche nach der Saat Ahren, und wird in der zehnten geerntet, während daß sie im südlichen Lande 14—16 Wochen bedarf.

In meteorologischer Hinsicht zählt man in Helsingfors 93 klare Tage jährlich, 189 bewölkte und 83 zum Theil bewölkte; die große Anzahl völlig klarer Tage nämlich 11 zählt man im Junii; die wenigsten im November, nur 3 oder 4; dagegen war die Anzahl der völlig bewölkten Tage am größten im November, nämlich 22 bis 23; am geringsten im Junii, nämlich 8. In Åbo zählte man 103 klare, 109 zum Theil bewölkte und 153 völlig bewölkte Tage. Die meisten klaren Tage fielen in die Monate April und Maji, die wenigsten in den November, die meisten bewölkten Tage in den December, die wenigsten in den Junius *).

Im Allgemeinen wird das Klima für gesund gehalten, wenn gleich in ältern Zeiten, bevor man die wohlthätigen Quarantains-Anstalten kannte, die Pest sich mehrmals eingeschlichen und Verheerungen angestellt hat. Die Cholera berührte blos einige Punkte der südlichen Küste, und die Epidemien, welche in spätern Jahren die nördlichen Provinzen, besonders Ostbottnien heimgesucht haben, sind mehr dem durch Mißwachs verursachten Mangel und den ungesunden Nahrungsmitteln, zu welchen das arme Volk seine Zuflucht hat nehmen müssen, als dem klimatischen Einflusse zuzuschreiben. Am meisten zuträglich für die Gesundheit sind entlegene Walddistricte und die Schären, wo man berechnet hat, daß von 50 Lebenden jährlich einer stirbt; im Allgemeinen auf dem Lande in bevölkerten Gegenden stirbt einer von 35 bis 40; in Kleinern Seestädten einer

*) Die Meteorologischen Angaben sind den vom Senior unserer Universität Herrn Professor Dr. Häuström mir gefälligst mitgetheilten Resultaten vieljähriger Beobachtungen entnommen.

von 40 bis 45; aber in dem von Bergen eingeschlossenen, vor dem Brande von 1827 eng bebauten Åbo einer unter 25 bis 30 Personen *). Wahrscheinlich hat sich das ungünstige Verhältnis in Åbo, seit der nach einem neuen Plane geschehenen Erweiterung der Stadt, verbessert. Die Gesundheit des Klima in den verschiedenen Gouvernementern läßt sich auch nach dem erreichten höchsten Lebensalter, wenn auch andere Ursachen zu demselben beitragen mögen, einiger Maßen beurtheilen. Bei der letzten allgemeinen Volkszählung im Jahr 1835 hatten 180 Personen, oder unter 7743 eine, das Alter von 90 bis 100 Jahren erreicht; unter diesen war die Anzahl der Personen weiblichen Geschlechts 120, die der Männer 60. Am vortheilhaftesten für die Lebenslänge zeigte sich das Gouv. Uleåborg, wo unter 4170 Personen eine das Alter von 90 Jahren, und darüber erreicht hatte; demnächst Nyland 1 von 6498; Åbo und Björneborg 1 von 6585; Wiburg 1 von 7674, St Michel 1 von 7946; Tavastehus 1 von 8839. Am wenigsten vortheilhaft für die Lebensdauer zeigte sich das Gouv. Kuopio, wo von 25,270 Personen bloß eine dieses Alter erreicht hatte.

Einkwohner.

Die ältesten Bewohner Finnlands waren die mit ihren Rennhieren nomadisch umherziehenden Lappen oder Lappländer. Nach und nach wurden diese durch die größtentheils von Osten her einwandernden, wahrscheinlich von den nach Norden vordrückenden Slawänen verdrängten Finnischen Stämme, die Anfangs die Küstenstriche und die Ufer der Flüsse zu ihren Wohnsitzen wählten, weiter ins innere Land hinein zu ziehen bewo-

*) Mühs, Finland, 2 Uppl., öfvers., 2:a Del, sid. 11.

gen. Noch zu Ende des 13:ten Jahrhunderts bewohnten die Lappen Lappmark und das südliche Ostbottnen. Der Zuwachs und die Verbreitung des Ackerbaus raubte dem Nomaden die Weiden, und der Pflug war das Schwerdt, welches dem Finnen immer mehr Land erwarb und dem Lappländer entriß, wofern er nicht seine frühere Lebensart verlassen, und gleich dem Finnen den Boden bauen wollte. So sind die Lappen endlich zu den drei nördlichsten Kirchspielen des Groß-Fürstenthums: Enontekiö, Enare und Utsjoki, jenseits des 68:sten Breitengrades hinaufgedrängt worden, wogegen die südlichen Gegenden, wenn auch noch unter der Benennung Lappmark bezeichnet, größtentheils von ackerbauenden Finnen bewohnt werden. Nachdem nun auch ein großer Theil der Lappischen Bevölkerung nach und nach zum Ackerbau übergegangen ist, sich mit den Finnen vermischt und unter ihnen verlohren hat, ist die Anzahl der in ihren jetzigen Wohnsitzen, theils von Rennthierzucht theils von Fischerei und Jagd lebenden Lappen bis auf die geringe Zahl von etwa 1245 Personen zusammengesmolzen. Während die Fischerlappen sich an feste Wohnsitze an den fischreichen Seen und Flüssen gewöhnt haben, und so den Uebergang zu einer cultivirtern Lebensart bilden, haben die nomadisierenden Lappen die Lebensweise ihrer Väter beibehalten, ziehen mit ihren Rennthieren, von denen ein reicher Lappe 1500 bis 2000 besitzen kann, im Anfange des Frühlings über den Berggrücken nach Norwegen, wo in den Bergen die Sommerhitze ihren Heerden weniger beschwerlich wird, und kehren zum Winter in die Heimath zurück.

Das zahlreichste Volk im Lande ist das der Finnen oder Finnländer, welches nach seinen Hauptdialekten in zwei Stämme, Lappaster oder Hämäläiset, bei den alten Russen Samen, ~~Σαμ~~ genannt, und Karelier zerfällt. In historischer Hinsicht kann man sie in vier Stämme theilen, nämlich 1) eigentliche Finnen, Suomaläiset, bei den Russen Сумь, 2) Lappaster, 3) Karelier und 4) Kvänen oder Kainuläiset. Die eigentlichen

Finnen in der südwestlichen Ecke des Landes sind den Lawa-
stern, welche den mittlern Theil des südlichen Finnlands be-
wohnen, näher verwandt. Die Karelrier haben die ganze Ost-
seite des Landes, vom Finnischen Meerbusen hinauf besetzt.
Im Norden stießen die Karelrier auf die aus dem Schwedischen
Norrland zurückgedrängten, mit ihnen wahrscheinlich stammver-
wandten Kwanen, und scheinen durch Vereinigung mit densel-
ben die Stammväter der heutigen Ostbottnier geworden zu sein.
Auch mit Lawastern mögen die Kwanen im südlichen Ostbott-
nien zusammengeschmolzen sein. — Als das Finnische Volk,
zu einer Zeit vorüber die Geschichte keine Auskunft gibt, seine
jetzige Heimath betrat, fand es dieselbe von dichten Wäldern,
schlammigen Sümpfen und dürren Granitklippen bedeckt; sich
selbst aber, in der Nähe des Polarkreises, der Rauheit des
Klima bloßgestellt. Sollte nicht Noth, Elend und endlicher
Untergang hier sein trauriges Loos werden, sollte ein kargliches
Auskommen möglich sein, so mußte die herrschende harte Na-
tur bekämpft und gebändigt, die Rauheit des Klima gemil-
dert, die oft beprüfte Kargheit des Bodens besiegt werden: aber
dieser ununterbrochene Kampf mit dem rauhen Klima und der
harten Natur mußte den Finnischen Nationalcharacter zu dem
ausbilden, was er geworden ist. So bildete sich bei dem Fin-
nen die von keinen Schwierigkeiten abgeschreckte Ausdauer und
Beharrlichkeit in Verfolgung gefaßter Entschlüsse, die man ihm
oft als Eigensinn hat zum Vorwurf machen wollen; die passi-
ve Kraft, die wenn sie auch vom Unglück gebeugt wird, dem-
selben nicht leicht erliegt, und der Muth mit fecker Besinnung
die Gefahr ins Auge zu faßen. Die Annalen des dreißigjäh-
rigen Krieges bezeugen die Finnische Tapferkeit, und spätere
Jahrhunderte haben dieses Zeugniß bekräftigt. Von Jugend
auf zu schwerer Arbeit gewohnt, oft schon als Knabe mit
Mangel kämpfend, hat er nicht die heitere Lebensansicht an-
derer mit Glücksgütern besser ausgestatteter Völker gewinnen
können. Ernst und Melancholie spricht sich deswegen in sei-

nem Antlitz, seinem Wesen und seinen Gefängen aus; seine Rede ist langsam und bedächtig; so geht er auch langsam seinem Berufe nach, doch thut er seine Arbeit mit Bescheid, sie ist dauerhaft und zuverlässig. Er geräth nicht leicht in Zorn, aber einmal gereizt überschreitet er nicht selten die Gränzen. Zu oft sah er die Hoffnungen einer glücklichen Zukunft durch einen einzigen Frost zerstört, er mißtraut deswegen dem Glücke, das sich ihm oft treulos zeigte; er mißtraut allem Neuen, Ungewohnten, das ihm in den Weg kommt, weil es ein Unglück für ihn im Schilde führen könnte; er mißtraut daher auch dem Fremdlinge, und nähert sich ihm nicht leicht, aber sein gastfreies Haus steht dem Wanderer immer offen, und erst die Berührung mit Fremden hat ihn, in dichter bewohnten Gegenden, gelehrt, sich für seine Gastfreundschaft bezahlen zu lassen. — Der Ausländer kann besser die Eigenthümlichkeiten eines Volkes auffassen, als der unter demselben aufgewachsene Inländer; nach den von Reisenden entlehnten Nachrichten sagt aber ein ausländischer Schriftsteller über die Finnen und ihren Nationalcharacter *): „An den Seeküsten, wo sich viele Schweden niedergelassen haben, ist der ursprüngliche Finnische Stamm schon sehr ausgeartet. Die Finnländer haben eine dunkle Farbe, ein ernstes düsternes Ansehn, eine grobe Stimme, eine langsame Rede, starke Glieder und einen festen Gang. Das Finnländische Sprichwort: Den Mann beim Worte, den Ochsen bei den Hörnern (Sanasta miestä, sarwesta härkää), welches den National-Character schön bezeichnet, ist besonders für die Bewohner der innern Gegenden, wo er sich in seiner Reinheit erhalten hat, anwendbar; es ist aber darum auch der Finnländische Eigensinn in Schweden zum Sprichwort geworden. Der Finne ist von Neuerungen kein Freund und es hält schwer ihn zu Uenberungen in seiner Lebensart oder seinem

*) Müller; Der Ugrische Volkstamm, I, 488.

„Ackerbau zu bewegen. Doch stimmen alle Reisende darin überein, daß die Finnländer ein sehr mäßiges, starkes, fleißiges und thätiges Volk seien.“ — Was das Lob der Mäßigkeit betrifft, so muß man doch gestehen, daß das Laster der Trunkenheit sich leider sehr verbreitet hat.

Neben den Finnen, wohnen seit vielen Jahrhunderten, ohne daß man bestimmt die Zeit ihrer Einwanderung angeben kann, Schweden an der Küste des Finnischen Meerbusens vom Ausflusse des Kymmene im Wiburgschen Gouvernement, durch ganz Nyland bis zur Gränze des Åboschen Gouvernements, und innerhalb dieses Gouvernements auf den Inseln des Finnischen Meerbusens und auf ganz Åland. Ferner wohnen Schweden an der Küste Ostbottniens von der südlichen Gränze bis Gamla Carleby. Uebrigens wird die Schwedische Sprache von allen Standespersonen, von denen doch die geringere Anzahl Schwedischer Abstammung ist, gesprochen; sie ist auch die officielle Sprache im Lande, die der Beamten, Gerichte, Autoritäten und Schulen.

Während der Regierung Albrechts von Mecklenburg und der Kalmarischen Union ließen sich sowohl adelige Familien als auch Bürger aus Norddeutschland und Dänemark im Lande nieder; dieselben haben sich doch längst verlohren und ihre Nachkommen sind mit den Schweden verschmolzen. Bloß im Wiburgischen sind Deutsche in einiger Anzahl ansäßig, auch ist die Deutsche Sprache daselbst die Unterrichts-Sprache in den Schulen.

Am spätesten haben sich Rußen im Lande angesiedelt. In dem 1809 mit Rußland vereinigten Finnlande ist, wenn man das Militair ausnimmt, die Anzahl der Rußen gering. Sie wohnen da bloß in den Städten als Kaufleute, in größter Anzahl in Helsingfors. Viel zahlreicher ist die Anzahl der Rußen im Wiburgschen Gouvernement, wo mehr als die Hälfte der Städtebewohner oder von 12,144 Personen 6,182 Rußen sind. Eine vom ersten Rußischen Commandanten in

Wiburg, dem Brigadier Tschernischeff nach der Eroberung Wiburgs 1710 nach Finnland versetzte Russische Colonie bewohnt einige Dörfer im Kirchspiele Mohla, zwischen S:t Petersburg und Wiburg. Da aber bei der Volkszählung nicht die nationale Abstammung der Bewohner Finnlands, sondern das religiöse Glaubensbekenntniß derselben berücksichtigt worden ist, und auch ein, wiewohl verhältnißmäßig geringer Theil Finnen dem Russisch-Griechischen Glaubensbekenntniß zugethan ist, so kann die Anzahl der Bewohner Finnlands Russischer Nation nicht bestimmt angegeben werden.

Von den Bewohnern Finnlands, bekennen sich aber 35,396 Personen zur Russischen Kirche. Außer den eigentlichen Russen, giebt es im östlichen Theile des Finnischen Kareliens oder in dem ehemals sogenannten Kerholmschen Län, welches den östlichen Theil des Wiburgschen und Kuopioschen Gouvernements umfaßte, bis zum Frieden von Stolbowa 1617 unter Russischem Scepter verblieb, und nachdem es ein Jahrhundert zu Schweden gehört hatte, im Nystädschen Frieden 1721 größtentheils wieder an Rußland abgetreten wurde, Finnen Russischen Glaubens, theils zerstreut, unter den Bekennern Lutherischer Lehre, an den Westküsten des Ladoga, theils ausschließlich, nur von wenige Lutheranern untermischt, an der Nordostküste des Sees in den Gemeinden Suistamo, Suojärwi und Salmis. Im Kuopioschen Gouvernement giebt es zwei Russische ansässige Gemeinden in Ilomang und Libelig. Die Anzahl der ansässigen Bekenner Russischer Religion wird im Wiburgschen auf 29,929 Personen angegeben, im Kuopioschen auf 5,053. Von den Uebrigen sind 258 Personen in Helsingfors, und 156 in Nyslott im Gouvernement S:t Michel wohnhaft. — Die Russen haben in Finnland zwei Klöster; das eine auf der 8 Werst langen Insel Walamo im See Ladoga, 40 Werst von Serdopol, schon im Jahr 992 angelegt, während der Kriege zwischen Schweden und Rußland verödet, 1718 wieder aufgebaut; mit

reichen Donationen, und jetzt ein Kloster erster Klasse. Das zweite Kloster befindet sich gleichfalls im See Ladoga, auf der 5 Werst von der westlichen Küste im Südosten von Kerholm gelegenen 5 Werst langen und 3 W. breiten Insel Konewiß. Angelegt 1393, ward es 1610, da die Mönche wegen des Krieges sich nach Nowgorod begaben, aufgehoben, aber 1716 von Neuem erbaut. — Die Russische Kirche in Finnland gehört zur Nowgorod-Petersburgischen Eparchie, der Metropolit von St Petersburg ist ihr höchster Chef, und durch ihn der heiligst dirigirende Synod. Der höchste Russische Geistliche in Finnland ist der Protojerej in Wiburg, der zunächst die Aufsicht über die Russischen Gemeinden im Lande hat.

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts ward vom Schwedischen Könige Erich dem heiligen, und dem ihn begleitenden Bischof von Upsala, dem heiligen Heinrich, welcher nachher als Patron der Finnischen Kirche verehrt wurde, das Römisch-Katholische Christenthum; mit dem Schwerdte in der Hand, den Finnen zuerst verkündigt; nach einem blutigen Kampfe von 166 Jahren, wobei die Finnen nicht selten von den Russen unterstützt wurden, war endlich mit der Schwedischen Herrschaft auch die Römisch-Katholische Lehre in Finnland befestigt. Gustaf Wasa führte die Lutherische Lehre ein, und theilte die Kirche, welche zur Katholischen Zeit dem einzigen Bischof zu Åbo unterworfen gewesen war, im Jahr 1554 in zwei Dioecesen, jede mit einem Bischof an der Spitze, von welchen der eine in Åbo blieb, der andere in Wiburg seinen Sitz bekam. Diese Eintheilung hat sich, mit kurzer Unterbrechung, bis auf unsere Tage erhalten. Als aber Wiburg durch den Nyständschen Frieden für Schweden verlohren ging, wurde der dasige Bischofsitz nach Borgå verlegt, wo er bis jetzt geblieben ist. Als die Verordnung Seiner Majestät Kaiser Alexander s, vom 23 December 1811, das bisherige Wiburgsche Gouvernement mit dem übrigen Finnlande vereinigte, wurden auch die bisherigen Consistorien in Wiburg

und Friedrichshamm, welche, jede mit einem Domprobst an der Spitze, bisher die Lutherischen Kirchen des Gouvernements, unter Oberaufsicht des Justizcollegiums in St. Petersburg, verwaltet hatten, aufgehoben, und ihre bisherigen Functionen dem Bischof und Consistorium in Borgå übertragen. Demnach besteht die Lutherische Kirche in Finnland gegenwärtig aus zwei Bisthümern, die von dem Erzbischof und Dom-Kapitel zu Åbo, und dem Bischof und Dom-Kapitel zu Borgå verwaltet werden. Die Bischöfe sind Praesidenten in den Dom-Kapiteln und die Mitglieder in jedem ein Domprobst, der zugleich Hauptpastor der Stadt ist, und die Lectoren der in Åbo und Borgå bestehenden Gymnasien. Jedes Bisthum wird in Probsteien oder Contracte, mit einem Contractsprobst an der Spitze, der zugleich Oberpfarrer einer Gemeinde ist, und in Haupt- und Filial- oder Capell-Gemeinden getheilt. Das Åbosche Erzbisthum besteht gegenwärtig aus 21 Probsteien und 128 Hauptgemeinden oder Pastoraten, das Borgåsche Bisthum aus 16 Probsteien und 84 Pastoraten. Der Gottesdienst und Religionsunterricht in den meisten Gemeinden wird durch einen Pastor und einen Capellan besorgt, gewöhnlich hat der Pastor auch einen Privat-Adjunct, der ihm bei seinen Amtsverrichtungen behülflich ist. Nur wenige von den größern Gemeinden haben, nebst dem Pastor, zwei Capellane oder außer einem Capellane, auch einen Gemeinde Adjunct. Die Predigerschaft erhält ihren Gehalt unmittelbar von den Gemeinden; blos die Privat-Adjuncte werden von ihren nächsten Vorgesetzten besoldet.

Der Lutherischen Kirche in Finnland dient das vom Könige Carl XI im J. 1686 gegebene Schwedische Kirchen-Gesetz zur Richtschnur; da dasselbe aber schon längst veraltet ist und das Bedürfniß eines der vorgeschrittenen Zeit mehr angemessenen Gesetzes allgemein anerkannt worden, ist unter dem Vorfiß des Erzbischofs, eine Comité in Åbo zur Ausarbeitung eines neuen Kirchengesetzes niedergesetzt worden. Zugleich bestehen

drei andere Comitèen, an demselben Orte, zu Regulierung der kirchlichen Angelegenheiten, nämlich eine Comitè für die Ausarbeitung eines zweckmäßigeren Religionslehrbuchs für das Volk oder eines neuen Catechismus, eine andere für die Ausarbeitung eines neuen Handbuchs für das gottesdienstliche Ritual, und eine dritte für die Herausgabe eines neuen Finnischen Kirchen=Gesangbuchs. Für die Verbreitung der heiligen Schrift, welche im Jahr 1642 zuerst in finnischer Sprache vollständig erschien, arbeitet die Bibelgesellschaft zu Abo, welche Filialgesellschaften in den vornehmsten Städten des Landes hat. In Abo besteht auch eine evangelische Gesellschaft, deren Zweck es ist Erbauungsschriften unter dem Volke zu verbreiten.

Der Monarch ist Oberhaupt der Kirche; die Bischöfe und Pastoren der meisten, besonders größern Gemeinden werden von ihm unter dreien vorgeschlagenen Candidaten erwählt und ernannt. Die Pastoren der übrigen Pfarren, alle Capellane und Gemeinde=Adjuncte werden von den Gemeinden gewählt. Sehr wenige Predigerstellen werden von den Besitzern adeliger Güter besetzt.

Die Lutherische Volksmenge Finnlands belief sich, nach der Volkszählung von 1825, auf 1,259,151 Personen und war im Jahr 1830 auf 1,346,875 gestiegen. Es ergab sich also ein Zuwachs von 87,724 Lutheranern für das ganze Quinquennium, oder 17,545 aufs Jahr; d. h. unter beinahe 72 Lebenden Einer mehr geboren als gestorben. Die 25,202 Bekenner der Griechisch=Russischen Kirche mitgezählt, belief sich im Jahr 1830 die ganze Volksmenge in Finnland auf 1,372,077. Wäre nun die Bevölkerung in den folgenden fünf Jahren von 1830—1835 in demselben Verhältnisse fortgeschritten, so hätte sie einen jährlichen Zuwachs von 19,057, und in fünf Jahren von 95,285 gewinnen, und also 1835: 1,467,362 Personen betragen sollen. Unglückliche Verhältnisse, die während dieser Zeit eintrafen, haben aber ein weniger günstiges

Resultat veranlaßt: an der südlichen Küste heerte die Cholera im Jahr 1831, in den nördlichen Provinzen, besonders in Ostbottnien, verhinderten mehrere Jahre hinter einander eintreffender Miswachs und dadurch verursachte Nervenfieber und andere tödliche Krankheiten den Zuwachs der Bevölkerung. Im Jahr 1834 traf wieder Miswachs die südlichen Provinzen. Diesen Umständen ist es zuzuschreiben, daß z. B. im Jahr 1832 im ganzen Lande bloß 959 Personen mehr geboren als gestorben waren, daß 1833 sogar die Anzahl der Verstorbenen die der Gebornen um 22,246 Personen übertraf, und wenn gleich 1834 sich ein Ueberschuß von 17,413 mehr Geborner als Gestorbener zeigte, hatte sich die Volksmenge im Jahr 1835 doch nur bis auf die schon oben angeführte Summe von 1,393,727 Einwohnern vermehrt. Unter diesen waren, außer den schon erwähnten 35,396 Bekennern der Russischen Kirche, von Lutheranern 1,167,007 Finnen und Lappen, und 191,324 Schweden. Die einzige Deutsch-Lutherische Gemeinde befindet sich in Wiburg, ist aber unbedeutend.

In Wiburg ist auch eine Römisch-Katholische Kirche, deren Pater, ein Dominikaner, angewiesen ist im Lande umher zu reisen, und die meistens zum Militair-Stande gehörigen Bekenner dieser Lehre zu bedienen. Die stehende Katholische Gemeinde in Wiburg ist so gering, daß sie bei der Volkszählung gar nicht besonders aufgeführt worden ist.

Von der Bevölkerung Finnlands gehörten 2,509 Personen zum Adelsstande, 5,230 zum Prediger- oder Lehrstande, Stanzdespersonen, die keinem der beiden frühern Classen zugehörten, waren 12,735, dem Bürgerstande wurden 14,280 Personen zugezählt, dem Bauernstande 1,219,568 und der übrigen Bevölkerung 139,405 Personen. Von allen Einwohnern Finnlands wohnten 81,053 Personen in den Städten und 1,312,674 auf dem Lande. Die neuesten officiellen Nachrichten über die Be-

völkering Finnlands sind für das J. 1837. Zu Ende derselben betrug die Volksmenge 1,410,394 Personen *).

Sowohl zu Folge älterer, während der Schwedischen Regierung gegebener Gesetze, besonders der Regierungsform von 1772 und der Vereinigungs- und Sicherheits-Acte von 1789, als durch die von Seiner Majestät dem Kaiser Alexander am $\frac{15}{7}$ März 1809 und Seiner Majestät dem Kaiser Nicolaï am $\frac{12}{4}$ December 1825 erlassenen Manifeste, genießen alle Bewohner Finnlands folgende Rechte und Privilegien:

1) In Hinsicht auf persönliche Freiheit: a) daß jeder Finnische Mitbürger persönlich frei ist und keiner, ohne gesetzlich überführt und verurtheilt zu seyn, an seinem Leben, seiner Ehre, seinem Körper und seiner Wohlfahrt verletzt werde; b) jeder seinem gesetzlichen Richter überlassen und nach bestehenden Gesetzen gerichtet werde; c) keiner gefänglich eingezogen und seiner Freiheit beraubt werde, bevor er eines groben Verbrechens überführt ist, oder der Richter nach Gesetz und Proceßform Gründe findet sich seiner Person zu versichern, oder er in einem Verbrechen, das auf Leib und Leben geht, auf frischer That oder auf der Flucht ertappt worden; d) jeder gefänglich Eingezogene baldmöglichst der richterlichen Behandlung überlassen, nicht aber länger als nothwendig ist im Gefängniß gehalten werde.

2) In Hinsicht auf Eigenthum, kann keiner seines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens ohne gesetzliche Untersuchung und gerichtliches Urtheil beraubt werden.

3) In Hinsicht auf Religions- und Gewissensfreiheit findet freie Religionsübung aller christlichen Secten Statt; alle kön-

*) Da in der Angabe über die Volksmenge von 1837 die genauere Specification der Anzahl der zu den verschiedenen Ständen gehörenden Personen mangelt, sind wir genöthigt gewesen uns oben an die allgemeine Volkszählung von 1835 zu halten.

nen Finnische Mitbürger werden; doch gilt die Evangelisch-Lutherische Lehre für die Landesreligion, und die Bekenner derselben genießen alle statsbürgerliche Rechte. Seit 1741 sind doch die Reformirten den Lutheranern in statsrechtlicher Hinsicht völlig gleichgestellt; auch sind, seit 1827, Finnische Mitbürger der Griechisch-Russischen Kirche berechtigt Beamte in Lande zu werden. Ungeachtet der völligen Toleranz aller christlichen Religionssecten, besteht doch die Verordnung, daß eine zu der Landesreligion getaufte und darin erzogene Person, wenn sie diesen Glauben verläßt und einen andern annimmt, des Landes verwiesen werde und ihres Bürger- und Erbrechts verlustig gehe. Kinder aus gemischter Ehe geboren, werden zum Glauben des Vaters getauft.

4) In Hinsicht auf das Petitionsrecht ist es jedem Mitbürger gestattet mit unterthänigen Bittschriften nicht nur in privaten Angelegenheiten, sondern auch in Sachen, die das allgemeine Wohl betreffen, sich an den Kaiser zu wenden. Doch sollen dieselben nicht unmittelbar, sondern durch den Senat, der darüber sein Gutachten abzugeben hat, an den Kaiser gelangen.

5) In Hinsicht auf Besetzung von Statsämtern besteht die Verordnung, daß bloß Finnische Mitbürger vom Lutherischen, Reformirten oder Griechisch-Russischen Glauben Beamte in Finnland werden können, und soll bei ihrer Beförderung bloß Geschicklichkeit, Erfahrung und Verdienst, nicht aber Geburt und Stand berücksichtigt werden. Bei Amtsbefetzungen findet ein dreifaches Verfahren Statt. Entweder werden die Beamten unmittelbar vom Kaiser eingesetzt; dieses ist der Fall mit den höhern Civil- und Militär-Beamten vom Obrist-Lieuten. Grade hinauf, oder werden sie vom Kaiser aus dreien von den gesetzlichern Auctoritäten oder Collegien vorgeschlagenen Candidaten gewählt, oder endlich von den Oberauctoritäten oder Chefen ernannt. Alle Richter, welches Ranges und Amtes sie übrigens sein

mögen, sind inamovibel, und können bloß nach gefeslichem Urtheil abgesetzt werden; dasselben gilt auch von allen andern Beamten, mit Ausnahme doch der höhern zum Tromansgrade, vom Obrist-Lieutenants Range hinauf, gehörenden administrativen Statsdienern, welche der Monarch ohne richterliche Untersuchung, sobald er sie Seines Vertrauens nicht würdig findet, ihres Amtes verlustig erklären kann.

In statsrechtlicher Hinsicht theilen sich die Bewohner Finnlands in vier Stände: Den Adel, den Prediger- Bürger- und Bauersstand.

Der Adel war früher mit dem Schwedischen in ein gemeinschaftliches Ritterhaus vereinigt; 1816 wurde ein besonderes Ritterhaus für Finnland errichtet. Der Adel theilt sich in Grafen, Freiherrn und bloße Edelleute. Von den beiden ersten Abtheilungen, welche zusammen die erste Classe des Adels oder den sogenannten Herrenstand ausmachen, sind seit 1816 9 gräfliche und 33 freiherrliche Familien auf dem Ritterhause introduciert worden, von welchen doch zwei freiherrliche Familien seit dem wieder ausgestorben sind. Die bloßen Edelleute theilen sich in die Ritter-Classe, das heißt solche deren Vorfahren den Rang von Reichsräthen gehabt haben, und in die Swennen oder Knappen-Classe. In beiden Classen zusammen sind seit 1816, 204 adelige Familien bis jetzt introduciert worden, aber 16 derselben seit dem wieder ausgestorben. Es besteht demnach das Finnische Ritterhaus gegenwärtig aus 9 gräflichen, 31 freiherrlichen und 188 adeligen, zusammen 228 Familien. Von den 2,509 adeligen Personen welche man 1835 in Finnland zählte, waren 1,070 männlichen und 1,439 weiblichen Geschlechts. Zu den wesentlichsten Vorrechten des Adels gehört die Befreiung von einigen dem Bürger und Bauersstande obliegenden persönlichen Abgaben, das Recht adelige sogenannte Allodial-Frälse-Güter zu besitzen, mit welchen Gütern die Befreiung von verschiedenen, Grundstücken obliegenden

Abgaben und Beschwerden gesetzlich verknüpft ist. Nichtadelige können bloß wenn Edelleute auf den Besitz derselben keine Ansprüche machen, und nach erlangter besonderer Erlaubniß des Regenten solche Güter eigenthümlich besitzen, und genießen dann dieselbe grundrechtliche Abgabefreiheit (säterifrihet). Ferner hat der Adel das Recht in wichtigen Fällen nur von den höhern Gerichtsbehörden, den Hofgerichten gerichtet zu werden, und endlich das jedem ältesten Mitgliede der ältesten Linie einer adeligen Familie zukommende Vorrecht Landtage zu besuchen und also an der Gesetzgebung Theil zu nehmen. Die für den Adel noch bestehenden Privilegien sind am 16 October 1723 ausgefertigt.

Der Predigerstand begreift sowohl alle an den Kirchen und in den Gemeinden stationirten Prediger- und Kirchen-dienner, als auch das gesammte, bei der Universität und den Schulen angestellte Lehrpersonal, und übrige Beamte mit ihren Familien. Von den 5,230 Personen, aus denen der Predigerstand 1835 bestand, waren 2,381 männlichen und 2,849 weiblichen Geschlechts. Zu den wesentlichsten Privilegien des Predigerstandes gehört die abgabefreie Benutzung der zum Unterhalte der Geistlichkeit angeschlagenen Ländereien, Befreiung von mehreren dem Bürger und Bauer auferlegten Abgaben, das Recht seine Vorgesetzten, die Bischöfe, der Regierung vorzuschlagen, und aus seiner Mitte Deputierte, einen aus jeder Probstei, zu den Landtagen zu wählen. Die Bischöfe sind durch ihr Amt berechtigt an denselben Theil zu nehmen.

Der Bürgerstand bewohnt Finnlands 30 Städte. Diese sind theils Stapelstädte, vorzugsweise zu ausländischem Handel berechnete, theils Landstädte (Upstad), denen besonders der inländische Handel vorbehalten ist. Von den 14,280 im J. 1835 zum Bürgerstande gehörigen Personen waren 6,705 männlichen und 7,475 weiblichen Geschlechts. Der gesammte

Bürgerstand hat durch König Gustaf III am 23 Febr. 1789 die Versicherung erhalten, daß kein Handelszweig, Gewerbe oder Handwerk jemals einem Einzelnen als ausschließendes Privilegium oder Monopol überlassen, sondern vollkommen freie Concurrrenz nach bestehenden Gesetzen Statt finden soll; ferner soll die Anschaffung der Bedürfnisse der Krone durch öffentliche Versteigerung ausgedoten werden, um dem Bürgerstande Gelegenheit zu verschaffen durch Entreprenaden Bortheil zu ziehen. Im Handwerksstande herrscht das Innungs-princip; geschlossene Innungen sind aber gesekwidrig. Die Bürgerschaft jeder Stadt hat ferner das Recht durch Wahl die Bürgermeister der Regierung vorzuschlagen und die Beisitzer des Magistrats und geringere Municipalbeamte zu wählen; von eigenen Standesgenossen taxiert zu werden, die Stadtcasse selbst zu verwalten, und endlich Deputierte zu den Landtagen zu schicken.

Der Bauernstand theilt sich in Kronbauern, Adelsbauern und selbstständige Gutsbesitzer, (Krono-, Frälse-, Skatte-Bonde). Der Kronbauer zahlt für die Ländereien der Krone, die er bebaut, die geseklich bestimmter Abgaben, und hat die Versicherung, daß das von ihm bebaute Land, wenn er es gehörig bearbeitet, und die Abgaben bezahlt, seinen Erben verbleibe; auch kann er durch die auf einem Male erlegte Abgabe dreier Jahre das von ihm bewohnte Krongut in sein vollkommenes Eigenthum verwandeln, d. h. selbstständiger Gutsbesitzer werden. Auf den adeligen Gütern beruht das Verhältniß der Bauern, die übrigens im Genusse aller Finnischen Mitbürgern im Allgemeinen zukommenden Gerechtsame verbleiben, auf dem Contract, das sie mit dem Gutsbesitzer abschließen. Auch zu adeligen Gütern gehörende Ländereien können, so wie Krongüter, in vollständiges Eigenthum des Bebauers verwandelt werden, verlieren aber dadurch doch nicht die Natur adeliger Güter. Die einmal festgesetzte Anzahl adeliger, mit gewisser Abgabefreiheit privilegierter Güter (Frälsegods) darf weder ver-

mehrt noch vermindert werden. — Der selbstständige Bauer besitzt sein, entweder von der Krone, oder einem Edelmann, erworbenes Gut erb- und eigenthümlich; darf es also vererben verkaufen und überhaupt frei, wie über sein Eigenthum, darüber disponieren, fährt aber ununterbrochen fort die festgesetzten jährlichen Abgaben der Krone oder dem Edelman zu entrichten. Diese einmal nach gehöriger Vermessung und Taxierung für ein Gut bestimmten Abgaben bleiben aber auch auf immer unverändert, und können nicht vermehrt werden, wenn das Gut auch durch den Fleiß des Bearbeiters noch so sehr verbessert würde. Vom Jahr 1825 bis 1835 waren durch die Bezahlung dreijähriger Abgaben auf, einem Mal im ganzen Lande 1330 Kronsgüter in erbliches Eigenthum der Bebauer verwandelt worden, und der Gewinn der Krone davon betrug 52,720 Rubel Banco Assignationen. — Der gesammte Bauernstand hat ferner das Recht die Producte seines Bodens und Kunstfleißes frei im Lande umherzuführen und zu veräußern, auch über Finnlands Gränzen hinaus darf er seine Productionen führen, dabei auch eigene Schiffe benutzen. Die Kronbauern und selbstständigen Gutsbesitzer machen unter dem Namen des Bauernstandes den vierten Stand auf den Landtagen, und dürfen aus ihrer Mitte, (einen aus jedem Kreise oder Härad) Deputierte zu denselben wählen. Die dem Bauernstande zukommenden Gerechtsame beruhen auf ältern Gesetzen, sind aber in ihrem jetzigen Umfange in der von Gustaf III erlassenen königlichen Versicherung vom 4 April 1789, bestimmt.

Von den im Jahr 1835 zum Bauernstande gehörigen 1,219,568 Personen waren 591,101 männlichen und 628,467 weiblichen Geschlechts.

Alle andere Bewohner Finnlands, also Militair- und Civil-Beamte, wenn sie keine Edelleute sind, Arbeits- und Rathenleute, welche keine abgesonderte Güter (Heimathe), sondern etwa Theile derselben für den Besizer bearbeiten (Torpare), Ein-

häusler, Tagelöhner, Diensthoten u. s. w. werden keinem der vier Stände zugezählt, und daher auch auf den Landtagen nicht repraesentiert.

Physische Cultur.

Von Alters her war der Landbau ein Hauptnahrungszweig der Finnen; so wie denselben überhaupt der Ruhm zukommt den Ackerbau, und mithin die Möglichkeit einer höhern Cultur in die nördlichsten Gegenden der Erde verbreitet zu haben; noch jetzt sind die nördlichsten Ackerbauer um Altengaard in Norwegen Finnen, oder, wie sie dort genannt werden, Quänen. Da der Boden Finnlands aber ursprünglich weniger geeignet zu regelmäßigem Ackerbau war, haben die Finnen, so lange man sie geschichtlich kennt, das Röhdn, eine eigene Art das Feld zu bebauen angewandt, welche darin besteht den Wald an einem zum Besäen dienlichen Plage umzuhauen, abzubrennen, das durch die zurückgebliebene Asche gedüngte Land umzupflügen und mit Roggen, Gerste u. s. w. zu besäen. Ist der Boden mehr ergiebiger Art, säet man nach der ersten Erndte Hafer und zuletzt Buchweizen, und läßt das Land dann ruhen, um sich wieder zu bewalden. Da aber diese Methode des Feldbaus den Schaden mit sich führt, daß der Boden über die Maaßen ausgemagert wird, auf längere Zeit keinen neuen Wald an die Stelle des abgebrannten hervorzubringen vermag, und die für Finnland überhaupt so wichtigen Wälder dadurch vermindert werden, so ist die Regierung bemüht gewesen, dieses Verfahren so viel wie möglich zu beschränken; und bloß in solchen Gegenden, wo der unebene, steinige Boden die Anlage regelmäßiger Äcker erschwert, ist die Sitte des Röhdns noch die herrschende geblieben, wenn gleich auch da der regelmäßige Ackerbau sich immer mehr ver-

breitet. Eine andere für Finnland eigenthümliche Art des Feldbaus besteht in der Austrocknung und Bepflügung der vielen Sümpfe, welche bei Wenigem in urbares Land verwandelt werden, und wodurch nicht allein der Getraidegewinn und die Anzahl der Wiesen vermehrt, sondern auch das Klima verbessert wird. Um die Austrocknung und Bearbeitung von Sümpfen größeren Umfanges zu betreiben, haben sich seit einigen Jahren, in Wiburg, Wasa und Uleåborg Gesellschaften auf Actien gebildet. Am weitesten verbreitet und gewöhnlichsten ist doch der regelmäßige Ackerbau. Zu denjenigen Gegenden Finnlands, welche sich des fruchtbarsten Bodens erfreuen und daher für den Ackerbau am geeignetsten sind, werden das Åbosche Gouvernement, besonders der südliche Theil desselben, und der südliche, besonders der Küste näher gelegene Theil Ostbottniens gezählt, welche daher auch mit weiten Ackerfeldern bedeckt sind; ferner Tavastland, mit Ausnahme des nördlichsten Theils, und Nyland; Karelien und Sawolar haben schwächern, sandigern und steinigern Boden und im Norden von Ostbottnien besteht das Land aus Sandheiden, Morästen und tiefen Sümpfen. Die gewöhnlichen Getraidearten welche in Finnland gebaut werden, sind Roggen, Gerste und Hafer, weniger Weizen und Buchweizen. Zu Folge eines vom General-Gouverneur erlassenen Berichts beträgt die jährliche Roggenausfaat im Durchschnitt 260,867 Tonnen und die Erndte 1,610,708; man gewann also über das ganze Land das 6:e bis 7:e Korn. Der Gewinn war doch ungleich in den verschiedenen Provinzen, und zwar trifft das merkwürdige Verhältniß ein, daß die weniger fruchtbaren Landschaften proportionalerweise zu der Ausfaat eine reichere Erndte geben. Während man im nördlichen Ostbottnien, im Uleåborgschen Gouvernement 11,491 Tonnen säet und 91,725 erndtet, in Nord-Karelien und Nord-Sawolar, d. h. im Kuopioschen 26,078 Tonnen säet und 210,913 erndtet und in Süd-Sawolar oder St Michel 16,549 Tonnen säet und 134,695, d. h. das 7:e

bis 8:e Korn und darüber erndtet, gewinnt man in Süd-Ostbottnien von 47,967 Tonnen 251,311, d. h. das fünfte Korn, in Tavastland von 28,198 T. 151,759 oder ebenfalls das fünfte, in Åbo von 44,822 T. 268,575, also das 5:e bis 6:e, und in Nyland von 27,458 T. 173,389 oder das 6:e Korn. Dieses Verhältniß widerlegt doch keinesweges die obige Angabe von der relativen Fruchtbarkeit der verschiedenen Gegenden; denn in dem Theile des Landes, welcher bessern Boden hat, säet man ungleich dichter, weil der Boden mehr Stärke besitzt eine größere Menge Ausfaat zum Wachsthum und zur Reife zur befördern; das Areal für dieselbe Quantität Ausfaat in den fruchtbarern Provinzen ist daher weit geringer, als in den weniger fruchtbaren, und das dadurch in jenen ersparte Land überwiegt bei Weitem die vortheilhaftere Erndte in diesen. Das südliche Karelän oder das Wiburgsche Gouvernement hat großentheils auch das Unglück eines schwächern Bodens, und obgleich man gewöhnlich auch da undichter säet, erndtet man von 58,304 Tonnen Ausfaat doch nur 328,344 T., d. h. das 5:e oder 6:e Korn; welches Verhältniß wahrscheinlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Ackerbau daselbst im Allgemeinen nicht mit dem Eifer und der Erfahrung getrieben wird, wie in den übrigen Provinzen. — Gerste wird, eben so wie Roggen, in allen Gouvernementern gebaut; es findet aber das Verhältniß Statt, daß dieselbe in größerer Menge in den nördlichen Gegenden gesäet wird, als in den südlichen, weil sie im Norden besser gedeiht, als die übrigen Getraidearten. Uleåborg, Wasa und Kuopio producieren daher die meiste Gerste. Der nördlichste Ackerbau in Finnland beschränkt sich auch einzig auf diese Getraideart, und der nördlichste Anbau derselben erstreckt sich innerhalb des Groß-Fürstenthums bis in die Nähe des südlichen Ufers des Sees Enare zum Dorfe Kyro, unweit des Ausflusses des Tivalajoki *).

*) Angabe des Magisters Gastrén der Lappland im Sommer 1838 großentheils zu Fuße durchreiste.

Hafer wird überall gebaut, am wenigsten im Gouv. Uleåborg, am meisten im G. Wiburg; im erstern werden 250 Tonnen gesät und 1,500 geerntet, im letzern 108,611 T. gesät und 374,923 geerntet. Die größere Menge Hafers bedarf der Wiburgsche Bauer zum Unterhalt seiner einen großen Theil des Jahres mit Fuhren-Transporten beschäftigten Pferde. — Weizen wird im Uleåborgschen gar nicht, am meisten in Åbo und Nyland gebaut. Im ersten Gouvernement erndtete man jährlich 10,000, im letzten 5,700 Tonnen. Buchweizen cultiviert man im eigentlichen Finniand, Lawastland und Ostbottnen gar nicht, am meisten in Süd-Karelien oder dem Wiburgschen Gouvernement, wo gegen 11,000 Tonnen gewonnen werden. — Der gesammte Getraidegewinn im Lande wird auf 3,098,306 Tonnen angeschlagen, darunter 1,610,708 T. Roggen, 741,271 T. Gerste, 708,530 T. Hafer, 22,362 T. Weizen und 15,405 T. Buchweizen. Da die Getraide-Ernte, auch bei besserem Wuchse, selten an allen Orten ganz hinlänglich für das Bedürfnis ist, so giebt es Gegenden, wo der Landmann nie aus reinem Getraide gebakenes Brod genießt, sondern dem Mehl feingestampftes Stroh, Isländisches Moos, Fichtenrinde oder andere Surrogate beimischt. In den letztverwichenen Mißwachsjahren, wo, ungeachtet aller Deconomie, die Getraide-Vorräthe sowohl der Einzelnen als der öffentliche Magazine aufgezehrt waren, wurden große Quantitäten Getraide sowohl aus dem Auslande, als aus Rußland eingeführt. Auch bei guten Jahren, selbst wenn das Land Getraide ausführt, wird doch in Rußland Mehl in geringerer Quantität, besonders für das Wiburgsche Gouvernement, aufgekauft.

Anderer cultivierte Gewächse sind: Kartoffeln, erst seit 1762 durch die aus dem siebenjährigen Kriege zurückkehrenden Finnischen Soldaten im Lande bekannt geworden, und später durch die Bemühungen der oeconomischen Gesellschaft verbreitet; ein wichtiger Nahrungszweig besonders für die südwestlichen Provinzen, weniger für die östlichen und nördlichen, wo sie nicht

so viel bekannt sind. Dagegen werden weiße Rüben (*brassica rapa*), Kohlrüben (*napobrassica*) und Kohl besonders in den östlichen Gegenden in Menge gebaut. Felderbsen sind allgemein verbreitet, den nördlichen Theil des Uleåborgschen Gouvernements ausgenommen, wo sie nicht mehr vorkommen. Flachszieht man im ganzen südlichen Lande, am besten in Satakunda und Tavastland; in Ostbottmien gedeiht er wegen des strengeren Klimas weniger gut. Die Hanfcultur streckt sich weiter nach Norden. Hopfen wird im ganzen Lande, am besten und meisten in Nyland, in der Gegend der Stadt Eknäs und im Kirchspiel Ingo gezogen. Taback wird hin und wieder vom Landmann zu eigenem Verbrauch gepflanzt.

Der Gartencultur setzt das Klima große Hindernisse in den Weg. Küchengärten von größerem Umfange giebt es blos in der Gegend der Städte; auf dem Lande werden Küchengewächse beinahe einzig von Standespersonen gezogen. Fruchtgärten giebt es in den südlichen Landschaften: der Apfelbaum in den Gouvernementern Åbo, Nyland und dem südlichen Theile von Wiburg; die Birne in Nyland, besonders in der Gegend von Borgå, wo man auch Pflaumen und sogenannte Kriechen (oder kleine Pflaumen) zur Reife gebracht hat. Die Kirsche reift in den südlichen Provinzen und noch in Tavastland. Selbst um Wasa und Jacobstad in Ostbottmien ist es noch gelungen Apfel und Kirschen, doch blos als Seltenheit, zur Reife zu bringen. Treibhäuser giebt es! hin und wieder von nicht ganz unerheblichem Umfange. Zu den bedeutendern Gartenanlagen im Lande gehören der Botanische Garten und die Treibhäuser der Universität. Für Beförderung der Gartencultur hat sich neuerdings eine Gesellschaft in Åbo gebildet. Fruchtbäume sind doch auch da wo sie noch vorkommen im Allgemeinen weniger häufig; den Mangel derselben ersetzen einiger Maaßen die Beeren. Unter Beeren die selten wild, aber überall in den Gärten vorkommen, sind die Stachelbeere und die rothe Johannisbeere am gewöhnlichsten. Von wilden Beeren findet man die

Erbs= Him= Blau= und rothe Heidel=Beere am häufigsten; ferner die auf Morästen wachsende Moosbeere, die gleichfalls in Niederungen vorkommende Moltebeere, (*rubus chamæmorus*, *suomuurama*) und die, besonders im Norden des Landes häufige, aromatische nordische Himbeere (*rubus arcticus*, *maamuurama*.)

Von wilden Bäumen wachsen im südlichen Lande, besonders an den Küsten und in den Scheeren: die Eiche, nördlich vom 61^o bloß als Seltenheit noch vorkommend, die Esche, nicht über den 62^o; Ulme, der wilde Apfelbaum, hie und da noch in Tavastland, der Hagedorn, Schlehdorn, Mehlbaum, u. s. w. Der Ahorn und Haselstrauch erstrecken sich auch nicht weit nördlich, woselbst auch die Linde selten vorkommt. Im Jahre 1788 wurden im Kirchspiel Neukirch des Wiburgschen Gouvernements auf Veranstaltung des Kaiserlichen Admiraltätscollegiums Lerchenbäume gepflanzt, die sich daselbst erhalten haben. Allgemein wachsen von Laubholz die Birke, Espe, Eller, Weide, Palmweide, der Sperber= oder Pihlbeerbaum, der schwarze Vogelkirschenbaum. Von Nadelhölzern wachsen über das ganze Land die Tanne, Fichte und der Wacholder. Die Fichte streckt sich am weitesten nach Norden, demnächst die Birke und Weide. Die nördlichsten Fichtenwälder trifft man im Süden des Enare Träsk. Im Ganzen haben sich die Wälder besonders an den Küsten sehr vermindert, und die Waldproducte Finnlands, die seine vornehmsten Exportwaaren bilden, kommen aus dem innern Lande.

In Allem kennt man von Pflanzen ungefähr 800 Phænogamen*) im Lande, die Anzahl der kryptogamischen Gewächse kann noch nicht einmal approximativ angegeben werden. Von Grasarten, welche zur Viehfütterung geeignet sind, kommt die Schmiele am häufigsten auf den Wiesen vor, auch wächst, wiewohl

*) Aufschluß des Inspectors am naturhist. Museum der Univ. Herrn Professors af Tengström.

weniger allgemein das schilfige Glanzgras und der sogenannte Fuchsschwanz. Niedgräser sind besonders in sumpfigen Gegenden häufig. Die Wiesen werden meistens noch sich selbst überlassen, und der Gebrauch dieselben zu bearbeiten und zu besäen, ist nur von wenigen Eigenthümern größerer Güter versucht. Im Norden gewährt das Rennthiermoos dem Rennthier seine Nahrung. Unter den Gewächsen Finnlands zählt man 335 in der Medicin brauchbare.

Nächst dem Ackerbau ist die Viehzucht, theils als Beförderungsmittel des erstern, theils selbstständig für sich ein Hauptnahrungszweig der Bewohner Finnlands. Darunter ist die Rindviehzucht am wichtigsten, und obgleich das Rindvieh gewöhnlich kleiner Art ist, als eine Folge wenig sorgfältiger Pflege und oft unzureichlicher Nahrung, liefert dieselbe doch nicht nur hinlängliche Victualien für die Bedürfnisse des Landes, sondern auch zur Ausfuhr. Ursprünglich gab die Schafzucht rohe Wolle für die Bedürfnisse des Landmanns; in spätern Jahren ist sie durch ausländische Schaafse, zum Theil, veredelt worden, und liefert auch Wolle zu feinerem Tuche, ohne doch mit ausländischer Wolle sich messen zu können. — Die Finnischen Pferde sind im Allgemeinen klein, gewöhnlich nicht über 2 $\frac{1}{2}$ Ellen hoch, doch wohlgebaut, stark und schnelle Läufer. Für die besten Pferde werden die Sawolarschen und Karelischen gehalten. Schweinezucht wird in ganzen Lande getrieben und Ziegen werden in mehreren Gegenden gehalten. Nicht bloß von den nomadifizierenden Lappen, sondern auch von den in den nördlichsten Gegenden angesiedelten Finnen, wird das Rennthier als Hausthier benutzt.

Um die Verbesserung der Deconomie im Lande hat sich die im J. 1797 zu Åbo gestiftete, sowohl von der Regierung als durch private Donationen durch Geldbeiträge unterstützte oeconomische Gesellschaft durch Verbreitung nützlicher Gewächse, Ankauf besserer Ausfaat vom Auslande, Einverschreibung feinwolliger

Schaafe, ertheilten Unterricht im Landbau u. s. w. bleibende Verdienste erworben. Mit derselben ist durch eine Kaiserliche Verordnung vom 24 August 1836 ein Ackerbau-Institut vereinigt worden, welches aus einer agronomischen Schule und einer Stammschäferei für feinwollige Schafe besteht. In der erstern wird Schülern beiderlei Geschlechts Unterricht im Acker- und Wiesenbau, in der zweckmäßigen Pflege des Viehes und in der besten Bereitung des Flachses ertheilt; die letztere hat den Zweck die Schaafzucht zu veredeln. Während die Regierung auf solche Weise der oeconomischen Gesellschaft neue Mittel zu wohlthätiger Wirksamkeit verschafft hat, sind in den letztverfloßenen Jahren auch andere nicht weniger wohlthätige Verfügungen zur Beförderung der Landwirthschaft getroffen worden: Eine zur Anleihe für bedürftige Landwirthe bestimmte, von der Finnischen Bank disponierte Summe ist mit bedeutenden Capitalien vermehrt worden, und sollen daraus vorzugsweise Landbebauern im innern Lande, welche schwierigeren Absatz ihrer Producte haben, Anleihen bewilligt werden. Um die Viehzucht zu befördern, ist nicht allein die zollfreie Ausfuhr von Butter, Käse, Rind- und Schweine-Fleisch, von lebendem Rindvieh, Schaafen und Schweinen bewilligt worden, sondern es sind auch Praemien angeschlagen für Producte der Viehzucht von besserer Qualität, welche in Länder südlicher als der 56 Breitengrad ausgeführt werden. Zur Veredelung der Pflanzzucht sind 4000 Rubel jährlich angeschlagen worden.

Während das Klima und besonders die unzeitig eintretenden Nachfröste dem Ackerbau Hindernisse in den Weg legen, leidet die Viehzucht oft durch reizende Thiere; und wenn auch die einzelnen Gemeinden darauf bedacht gewesen sind diese Landplage durch angestellte Jagden zu vermindern, die Jagd auch besonders in den nördlichen Landschaften ein Hauptgewerbe des Landmanns ausmacht, und es daselbst nichts Unerhörtes ist, daß ein einziger Mann es mit einem Bären aufgenommen und ihn erlegt hat, so sind die Raubthiere doch so wenig aus-

gerottet, daß z. B. in dem einzigen Aboschen Gouvernement, wo wegen der dichtern Bevölkerung die Anzahl derselben geringer sein muß, als in weniger cultivierten Gegenden, dennoch während dreier Jahre, von 1834 bis 1836, nicht weniger als 912 Pferde, 2447 Stück Rindvieh, 7224 Schaafe, 498 Schweine und 258 Ziegen von Raubthieren zerrißen wurden, und daß der Schade sich auf nicht weniger als 71,924 Rubel Banco Assignationen belief. Man hat daher in spätern Jahren angefangen Praemien für jedes erlegte Raubthier zu bestimmen, und waren während der ebengenannten drei Jahre im Aboschen Gouvernement Praemien ausgezahlt worden für 31 getödtete Bäre und 541 Wölfe und Lüchse.

Von Raub- und andern wilden Thieren giebt es Bäre, Wölfe, Lüchse, gewöhnliche Füchse, Bielfraße, Dachse, Fisch- und Sumpffottern, Haasen, Hermeline, gewöhnliche und fliegenden Eichhörner; von welchen allen gutes Pelzwerk, zum Theil auch zur Ausfuhr gewonnen wird. Bieber hat es früher gegeben, sie sind aber jetzt höchst selten, auch schwarze Füchse sind eine große Seltenheit. Aus dem Hirschgeschlechte giebt es außer dem Rennthier, der auch zum Theil wild lebt, Elenthier. Ferner finden sich Igel, Fläbermäuse. An den Küsten und in den größern Seen leben Seehunde; in den Gewässern von Åland auch Delphine.

Von zahmem Geflügel ist das gewöhnliche Huhn das allgemeinste; anderes zahmes Geflügel, wie Gänse, Enten, Truthühner und Tauben, wird auf dem Lande nur theilweise von Standespersonen, und in den Städten gehalten. Von wildem Geflügel, worauf man eine vortheilhafte Jagd macht, verdienen genannt zu werden das Auer- Schnee- Birke- und Kepphuhn, welches letztere erst seit 1770 auf Befehl der Kaiserin Catharina in die Gegend von St. Petersburg versetzt worden und sich davon nach Finnland verbreitet hat. Ferner findet sich das Haselhuhn, der Krametsvogel, die Schnepfe,

In den Gewässern giebt es eine Menge Seevögel, unter andern Eidergänse, jedoch der starken Verfolgung wegen, nunmehr selten, ferner andere wilde Gänse und Enten von verschiedenen Arten. Ferner nistet in Finnland der Adler, Falke, die Milwe, der Weiher, Sperber, Habicht, die Gule, der Klabe, die Krähe, Elster, Dohle, der Specht, Guckuck, die Mewe, der Cormorant, Kranich, Reiher, Sperling, die Schwalbe, Ammer, Lerche, Drossel, der Zeisig, Fink, Stieglitz, Dompfaff, Kreuzschnabel, Zaunkönig u. s. w.

Von Amphibien sind hier zu Hause die Kröte, mehrere Arten von Fröschen und Eidechsen; von Schlangen: die schwarze Otter, Ringelnatter, Kreuz- oder Kupferotter, und die Blindschleiche.

Sowohl die Küsten als die innern Gewässer sind reich an Fischen, und die Fischerei liefert einen bedeutenden Nahrungszeug der Bewohner. In den Meeren wird Strömling in Menge gefangen; der vor 300 Jahren in der Ostsee und an den Finnischen Küsten reichlich vorkommende Häring hat sich aber fast gänzlich verlohren. Breitling gewinnt man am besten um Ekenäs. Zu den wichtigsten Fischarten Finnlands gehört der Lachs, welcher in allen großen Flüssen, der Wuoxa, dem Kymmene, Kumo, Uleå, Sjo, Kemi und Torneå, wie auch in den mit diesen Flüssen verbundenen Seen häufig gefangen wird, und auch im Bottnischen Meerbusen oft vorkommt. Ferner findet sich die Forelle, der Schnäpel, der Hecht, Karpfen, die Karausche, das Rothauge, der Brachsen, Barsch, Sandart, Kaulbarsch, Dorsch, die Quappe, der Ahl, die Lamprete, das Neunauge. Der größte Fisch Finnlands ist der Wels (*silurus glanis*), in den Seen von Tavastland und Satakunda gefangen, manchmal bis gegen 300 Pfund schwer *).

Die oeconomische Gesellschaft ist bemüht gewesen die Viehzucht zu befördern; sie wird etwas in der Gegend von

*) Sabelin, Fauna Fennica.

Äbo getrieben. Krebse giebt es in vielen Gewässern. In den Flüssen und Seen Nylands, Satakundiens und Ostbottniens hat man vor Zeiten hin und wieder Perlmuscheln gefunden; sie sind aber durch eifrige Nachsuchung sehr vermindert worden, waren auch gewöhnlich von geringerem Werthe; doch giebt es Beispiele, daß man für manche Perle 20 bis 30 Schwedische Reichsthaler bezahlt hat *). Zu medicinischem Gebrauch finden sich Blutigel.

Mineralreich. Die herrschende Steinart ist der Granit. Die Härte desselben, wodurch er eine schöne Politur annehmen kann, macht ihn zu Prachtgebäuden besonders geeignet. Aus dem Kirchspiele Wederlay, zwischen Wiburg und Friedrichshamn, von der Gegend des Dorfes Pyterlay am Meere sind daher ungeheure Massen desselben nach St. Petersburg abgeführt worden. Zu dem colossalen Denkmal Kaiser Alexanders hat Finnland den Granit geliefert, ebenso zu den Colonnen der Isaks-Kirche. Aus kleineren Granitbrüchen der Kirchspiele Wiburg, Wederlay und Beckelay oder Friedrichshamn ist der Stein zur Einfassung der Quaien an der Newa und der Kanäle in St. Petersburg genommen; von Mon Repos, in der Nähe Wiburgs, die bei der Kasanschen Kirche angebrachten Säulen. Eben so sind aus den Steinbrüchen im Nordosten des Ladoga, dem Kirchspiele Imbilay rothe Granitblöcke zum Fundament der Isakskirche, und aus der Gegend von Serdopol eine ins Blaue fallende Steinart zum Bau des Marmorpalastes abgeführt worden. Auch in der Gegend von Äbo ist der Granit von besonderer Schönheit. — Marmor von verschiedenen Farben giebt es im Norden und Nordosten vom Ladoga, in den Kirchspielen Ruskiata und Serdopol; der vom erstgenannten Orte wird auch beim Bau der Isakskirche angewandt. Schwarzer Marmor findet sich bei dem Hafen von Björneborg Käfsö, und in Remi in Ostbottlien. — Kalk

*) Rüks Finl. II Del. Öfvers.

in allen Landschaften; besonders streicht ein starkes Kalklager längs der südlichen Küste des eigentlichen Finnlands bis nach Nyland hin; Schiefer in Satakunda,¹ Nyland nahe bei Helsingfors, in Ostbottmien am Fluße Kemi, im nordöstlichen Theile des Wiburgschen Gouvernements u. s. w. Feldspat ebenso im Wiburgschen, wovon er nach den Porcellainfabriken in St. Petersburg abgeführt wird. Thonerde zu Ziegelsteinen und Töpferarbeiten in allen Provinzen; im Kirchspiel Parikkala des Wiburgschen Gouvernements hat man auch Fajansthon entdeckt. Mühl- und Schleiffsteine giebt es an vielen Orten; ebenso Farbenerde, besonders zum Rothfärben. Granaten findet man im Nordosten des Ladoga im Kirchspiel Riidelä, im Åboschen im Kirchspiel Kimito, in Hauho in Tavastland und an mehreren Orten Ostbottmiens; in letztgenannter Landschaft und in Hwittis in Satakunda hat man auch Asbest gefunden. — Von edlen Metallen hat man wohl an verschiedenen Orten Spuren entdeckt, nach näherer Untersuchung aber den Gehalt so gering gefunden, daß sie die Arbeitskosten nicht lohnten. Dagegen ist Finnland reich an Eisen, welches nicht allein aus Bergwerken, sondern auch aus mehreren Seen und Sümpfen gewonnen wird. Obgleich das Eisen schon in den ältesten Zeiten den Finnen bekannt war, und in ihren heidnischen Gesängen schon der Bearbeitung desselben Erwähnung geschieht, sie auch, nach der Tradition den Scandinaviern zuerst diese Kunst gelehrt haben sollen, so stand doch die Eisenfabrication in Finnland während der Vereinigung mit Schweden, wovon man Eisen leicht erhalten konnte, nur auf einer niedrigen Stufe; erst durch die Bemühungen und Unterstützungen der gegenwärtigen Regierung hat sie sich aus ihrem Verfall empor zu arbeiten begonnen; mehrere neue Eisengruben sind entdeckt und eröffnet, ältere, schon verlassene, mit verdoppelter Kraft wieder aufgenommen, und man darf hoffen, daß das Eisen eins der vornehmsten Industriezweige Finnlands einst wird abgeben können, besonders seit dem man

durch eine zweckmäßige Behandlung das Eisenerz von Schwefel und andern flüchtigen Bestandtheilen zu reinigen gelernt hat. Im Jahre 1835 gab es 25 Eisengruben; doch noch fast ausschließlich in Nyland und im südöstlichen Theile des eigentlichen Finnlands. Außer diesen ordinären Eisengruben hat man im Wiburgschen Gouvernement an mehrern Stellen längs der Küste des Ladoga, und im Kuopioschen Sumpf- und See-eisern mit Vortheil zu graben begonnen. Zur selbigen Zeit gab es 15 Hochofen, von denen doch nicht alle mit Finnischem Erze versehen werden konnten, sondern ein Theil aus Schweden, ein anderer aus Rußland mit Erz versorgt wurde. 1835 gab es 21 Eisenhämmer. — Kupfergruben kennt man bis jetzt bloß drei im Lande, wovon 2 im Nyland, in den Kirchspielen Risko und Lojo, und eine im Wiburgschen, im Kirchspiel Imbilax. Doch hat man Kupferadern an vielen Stellen des Landes, besonders in Karelän entdekt, und bloß Mangel an Capitalien die Arbeit zu beginnen, mögen die Bearbeitung bis jetzt gehindert haben. Im Kirchspiele Imbilax findet sich auch Zinn.

Industrielle Cultur.

Der Kunstfleiß befindet sich in Finnland im Allgemeinen noch auf einem niedrigen Standpunkte; daß es aber doch nicht an Neigung darin fortzuschreiten fehlt, beweist der Umstand, daß von Anfange des Jahres 1826 bis zum October 1835: 58 verschiedene Privilegien zur Errichtung von Manufacturen und Fabriken nachgesucht und von der Regierung bewilligt worden waren. Unter diesen privilegierten Fabriken sollten 21 Tuch, 4 sogenannte Kraßen um Wolle und Baumwolle zu bereiten, 4 Licht und Seife, 3 Segeltuch und Sackleinwand, 3 Taback, 3 Leder, 2 Farbestoff verfertigen u. s. w. Unter

diesen Privilegien war auch mitbegriffen die Erlaubniß Dampföbte zu erbauen, von denen das Eine Bretter vom nördlichen Sawolax und von Karelilien nach dem Saima transportieren sollte, und zwei die Communication zwischen St. Petersburg, Reval, Helsingfors, Abo und Stockholm zu erleichtern bezweckten. Von diesen Manufaktur-Anlagen waren doch die meisten unbedeutend. Die Privilegien zu den Tuchmanufacturen z. B. waren armen Handwerkern, Webern oder Färbern bewilligt worden, die, ohne Capitalien, sich begnügen mußten bloß mit eigenen Händen das Werk zu betreiben, und von Einzelnen ihnen anvertraute Wolle gegen Arbeitslohn zu verarbeiten, ohne selbst etwas zum Verkauf zu producieren. Als Ursachen, welche dem Fortgange des finnischen Kunstfleißes Hindernisse in den Weg legen, sind in dem vom Minister Stats-Secretär Seiner Majestät dem Kaiser im J. 1836 abgestatteten Berichte angegeben worden: der Mangel an hinlänglichen Capitalien, die zollfreie Einfuhr Russischer Fabrikate, wie auch der niedrige Zoll, welcher auf die Einfuhr Schwedischer Industriezweige gelegt worden, und endlich der Umstand daß die Finnischen Productionen sich noch nicht mit denen anderer Länder messen können, und daher das Bedürfniß fremder Einfuhr noch nicht aufgehört hat. Auf Abhülfe des Mangels von Capitalien ist doch die Regierung durch einen Anschlag von 100,000 Rubeln, welcher, unter Benennung eines Manufaktur-Leihe-Fonds, zur Unterstützung von Manufakturisten, gegen Erlegung von bloß 2 Procent Zinsen, ausgeliehen werden soll, bedacht gewesen. Um Manufacturanlagen zu befördern ist auch, bereits 1821, die Stadt Tammerfors für eine Freistadt erklärt, wo es sowohl in- als ausländischen Manufakturisten, Fabrikanten und Handwerkern jeder Art gestattet worden, befreit von allen Abgaben zur Krone, und ohne allen Zunftzwang, sich niederzulassen; die nöthigen Rudimaterien und Maschinerien zollfrei einzuführen und ihre Erzeugnisse unbeschränkt überall im Lande zu verkaufen. End-

lich ist durch eine Verordnung von 1835 zur Beförderung besserer technischer Bildung die Errichtung eines technologischen Instituts in Helsingfors anbefohlen, und einer Manufactur-Direction, welche bereits in Wirksamkeit getreten ist, die nähere Leitung des Fabrikswesens im Lande anvertraut worden. Von Fabriken und Manufacturen größeren Umfangs mögen Erwähnung verdienen: eine Zuckerraffinerie; zwei bis drei Luchfabriken; zwei bis drei Glashütten; zwei Tobakfabriken; drei Papiermühlen; eine Baumwollenmanufactur, eine Pulvermühle; eine Fabrike für feinere Stahlarbeiten und einige Gerbereien, Licht- und Seifenfabriken. Ziegelbrennereien giebt es in größerer Anzahl, und eine vortheilhafte Ausnahme von der übrigens so beschränkten Industrie macht die Veredlung der Waldproducte, welche daher auch die wichtigste Einnahmequelle für Finnland bilden. Die Sägemühlen in allen, besonders den innern und östlichen Landschaften liefern große Quantitäten Bretter; im südwestlichen Theile des Landes werden, außer Brettern, besonders Planken verfertigt und Balken und Sparren zugehauen, Theer und Pech werden in allen Provinzen, am meisten in Ostbottnien bereitet. Eine andere Benützung des Waldes, welche besonders in Satakunda und einem Theile des eigentlichen Finnlands, in der Umgegend der Städte Raumo und Nystad gewöhnlich ist, besteht in der Verfertigung hölzerner Geschirre und Geräthschaften. Schiffbau wird besonders in Ostbottnien mit Vortheil betrieben.

Während Fabriken und Manufacturen im Großen bis jetzt bei uns nicht haben gedeihen wollen, fährt dagegen das Volk in seiner von ältern Zeiten her gewohnten Werkthätigkeit fort, und verfertigt Waaren nicht nur zu eigenem Bedürfnisse, sondern auch zum Verkauf, und die Regierung ist daher bemüht gewesen, vermittelst der oeconomischen Gesellschaft, industrielle Geschicklichkeit unter dem Volke selbst zu verbreiten und den Arbeiten desselben größere Vollkommenheit zu geben. Nachdem nämlich, 1813, 10,000 Rubel jährlich angeschlagen

worben waren zur Verbesserung des Flachsz- und Hanfbaues und der Leinwandwebereien, ward eine Spinn- und Weberschule zu Benwik nahe bei der Stadt Kasbö in Ostbottnien angelegt, wohin Lehrerinnen aus dem Schwedischen Norrland, wo gute Leinwand bereitet wird, einverschrieben wurden; die in dieser Anstalt gebildeten Weberinnen wurden darauf als Lehrerinnen im Lande vertheilt. Später hat die Schule zu Benwik aufgehört, und eine ähnliche ist in Åbo errichtet worden. Der hier ertheilte Unterricht hat die Webereien im Allgemeinen verbessert, und nicht nur Leinwand, sondern auch baumwollene Zeuge von besserer Qualität werden seitdem, so wohl zu eigenem Verbrauch, als zur Veräußerung, verfertigt. Ein seit der Catholischen Zeit von den damals in der Stadt Nädendal wohnhaften Nonnen des Brigittiner-Ordens eingeführter Gebrauch Strümpfe und Handschuhe auch zum Verkauf zu stricken, hat sich bis jetzt erhalten und in die umliegende Gegend verbreitet. Die Stadt Raumo ist durch die Fertigkeit Spitzen zu Knüppeln bekannt.

Handel.

Die Gegenstände der Ausfuhr Finnlands sind vornehmlich Waldproducte und Erzeugnisse der Viehzucht. Die vornehmsten Finnischen Waldproducte für den auswärtigen Handel sind: Bretter, Balken, Sparren, Latten, Pottasche, Harz, Theer, Pech, Pechöl, Brennholz, hölzerne Geschirre und Geräthschaften, Fahrzeuge, Birkenrinde. Von Erzeugnissen der Viehzucht werden exportiert Rindvieh, Schaafe, Schweine, Rindfleisch, Schaaf- und Schweinefleisch, Butter, Käse, Talg, bereitete und rohe Häute, Leder. Der Fischfang liefert Strömlinge zur Ausfuhr, ferner Lachs und andere Fischarten. Endlich werden noch exportiert Spehungsfett, Pelzwerk, Wild,

ferner Leinwand, baumwollene Zeuge, Strümpfe, gestrickte Handschuhe, Handschuhe von Rennthier-Leber.

Die meisten Bretter werden aus dem östlichen Theile des Landes ausgeführt, besonders aus Wiburg, dessen Handel jährlich an Umfange gewinnt. Während nämlich 1830: 32,352, 1831: 38,036, 1832: 59,130 Zwölfter Bretter aus Wiburg ausgeführt wurden, war die Ausfuhr im Jahr 1837 auf 77,048 Zwölfter angewachsen. Eine große Menge von Brettern wird von den Sägemühlen im Nordosten des Ladoga nach St. Petersburg abgeführt, ohne daß, da sie keine Zollkammer passieren, die Regierung über die Quantität derselben Aufschluß hat. Das südwestliche Finnland verschifft die meisten Planken, darunter Björneborg im Jahr 1834: 15,434, 1835: 15,088, 1836: 20,713 und 1837: 23,785 Zwölfter; ferner die meisten Sparren, Balken, Latten, hölzernen Geschirre und Geräthschaften; die meiste Pottasche, darunter Åbo 1834: 12,665 Lisp., 1835: 18,292, 1836: 39,771 und 1837: 32,408 Lisp. Brennholz wird überall von den Küsten des Finnischen und Bottnischen Meerbusens verschifft. Von Waldproducten Ostbottniens ist Theer der Hauptartikel, von welcher Waare aus der wichtigsten Handelsstadt jener Provinz, Uleåborg, in J. 1836: 38,981 Tonnen ausgeführt wurden. Aus ganz Ostbottnien exportierte man 1837: 161,415 Tonnen Theer.

Die vornehmsten Artikel der Einfuhr sind Salz, Eisen so wie Eisen- und Stahlwaaren, Kupfer und andere Metalle, überhaupt Metallarbeiten, Fische, besonders Håring, Schellfisch, Stockfisch, ferner Farbestoff, Taback, Wein, Arak, Rum, Früchte und Gewürze, Zucker, Kaffee, Thee, seidene, leinene und wollene Zeuge, Fajans, Porcellan, feinere Glaswaaren, Apothekerwaaren, Lack, Papier.

Die Einfuhr des Getraides, welche oft eintreffende Mißwachsjahre nicht selten nothwendig machen, äußert einen entschiedenen Einfluß auf die Handelsbilanz Finnlands, Während

bei gutem oder wenigstens mittelmäßigem Wuchse, in den sechs Jahren von 1826 bis 1831, der Werth der ausgeführten Waaren, den der eingeführten übertraf, so daß:

| Waaren ausgeführt wur= den für: | Waaren einge= führt wurden für: | Der Ueberschuß zu Finnlands Vor= theil betrug: |
|------------------------------------|---------------------------------------|--|
| 1826: 6,436,901 Rub. B:co Aß. | 5,681,431 Rub. | 755,470 Rub. |
| 1827: 7,223,095 " " " | 4,280,776 " " | 2,942,319 " " |
| 1828: 5,975,818 " " " | 5,052,560 " " | 923,258 " " |
| 1829: 5,809,473 " " " | 5,409,366 " " | 400,107 " " |
| 1830: 6,315,187 " " " | 6,180,738 " " | 133,449 " " |
| 1831: 5,219,390 " " " | 5,019,981 " " | 199,409 " " |

mithin einen zusammengerechneten Ueberschuß von 5,355,012 Rub. Banco Assignationen gab, änderte sich das Verhältniß schnell, da 1831 Mißwuchs in Ostbottnien eintraf. Es wurden nämlich Waaren

| ausgeführt für: | eingeführt für: | Finnland verlor also: |
|----------------------|-----------------|-----------------------|
| 1832: 5,834,447 Rub. | 7,209,725 Rub. | 1,375,278 Rub. |
| 1833: 6,043,995 " " | 7,369,577 " " | 1,325,582 " " |
| 1834: 6,597,633 " " | 8,144,299 " " | 1,546,636 " " |

Der ganze Verlust Finnlands während dieser drei Jahre betrug also 4,247,496 Rub., und der Gewinn des vorhergehenden sechs Jahre war auf 1,107,516 Rub. reducirt.

Auch während der zwei zunächst folgenden Jahre stand die Handelswaage zu Finnlands Nachtheil, jedoch mit einem verhältnißmäßig geringen Ueberschusse der Einfuhr vor der Ausfuhr für das Jahr 1836, dagegen einem sehr bedeutenden für 1837.

36
Von den vornehmsten Exportwaaren Finnlands wurden 1836 ausgeführt Holzwaaren für 1,957,662 Rubel,, darunter waren Bretter für 637,627 Rub., Planken für 784,700, Latzen für 99,703, Sparren für 62,800, Balken für 48,000, Brennholz für 241,874 Rub. u. s. w. Ferner exportierte man von Waldproducten Pottasche für 572,892 Rub., Theer für

1,071,462 Rub., 12,800 Tonnen Pech für 141,530 Rubel. Pech= Hanf= und andere Dehle führte man aus für 40,600 Rub., Pelzwerk für 11,120 Rubel. Von Erzeugnissen der Viehzucht: lebendes Vieh für 62,985 Rub., darunter Kindvieh für 44,850 Rub., Fleisch für 179,293 Rub., worunter gefalzenes Rindfleisch für 137,720 und Schweinefleisch für 28,570 Rub., Leder und Lederarbeiten für 27,650, Wolle für 24,470, Butter für 447,350, Talg für 539,600 und Seife für 72,016 Rubel. Fische exportierte man für 276,375 Rub. darunter Lachs für 86,440 und Strömling für 165,680 Rubel; Weberarbeiten von Baumwolle für 13,905, von Flachs und Hanf für 81,017 und von Wolle für 39,199; Strümpfe für 45,520, und endlich Getraide für 40,400 Rub. Die Totalsumme der exportierten Waaren betrug 8,055,582 Rub. 7 Kop.

Dagegen war der Totalwerth der 1836 eingeführten Waaren 8,612,952 Rub. 77 Kop., darunter war der wichtigste Einfuhrartikel Getraide, 2,960,150 Rub. an Werth; ferner Salz für 1,103,210 Rub; Eisen, so wie Eisen= und Stahlwaaren f. 848,870 Rub., Tabak f. 577,870 Rub., Färbestoffe f. 219,115 Rub., Fische f. 116,815 Rub., Zucker f. 247,435 Rub., Früchte und Gewürze f. 165,590 Rub., Weine f. 10,930 Rub., Caffée für 98,110 Rub., Urak und Rum für 26,085 Rub., seidene Zeuge f. 11,730, baumwollene f. 13,425, wollene f. 92,265 und leinene für 34,100 Rub.

Im Jahr 1837 wurden Waaren ausgeführt für eine Summe von 7,735,109 Rub. 43 Kop., darunter waren Holzwaaren für 2,535,710 Rub., nämlich Balken f. 31,900, Bretter für 609,640, Latten f. 76,876, Planken f. 1,357,140, Sparren f. 66,980, von hölzernen Geräthschaften Tröge f. 19,940, Schaufeln f. 10,850 Rub. u. s. w. Von andern Waldproducten exportierte man Pottasche für 474,000, Pech f. 105,600, Theer f. 1,342,525, Pelzwerk f. 44,500 Rub. Von Erzeugnissen der Viehzucht: lebendes Vieh f. 66,200 Rub. und

zwar Rindvieh f. 48,330, Schweine f. 12,620 Rub. u. f. w. Rindfleisch f. 156,400, Schweinefleisch f. 30,220, Schaffleisch f. 13,640, überhaupt gefalzenes Fleisch f. 201,800 Rub., Butter f. 640,320, Talg f. 272,285, Seife f. 22,885, Wolle für 41,400, unbereitete Häute f. 167,720, Thierknochen f. 32,235, Leder und Lederarbeiten f. 21,720 Rub. Ferner Fische für 245,000 Rub., worunter Lachs für 63,400 und Strömling f. 161,670 Rub. Weiter Speck und Thran von Seehunden f. 32,270; Eisen und Stahl f. 352,440 Rub. Von Weberarbeiten wurden ausgeführt Zeuge von Hanf und Flachs für 107,500, wollene Zeuge f. 42,215, baumwollene f. 20,120 Rub., gestrickte wollene und leinene Strümpfe und Handschuhe f. 43,540 Rub. Hanf exportierte man f. 32,060 Rub., Hopfen für 15,585, Getraide für 34,560 und Schießpulver für 506,100 Rub.

Dagegen wurden in demselben Jahre eingeführt Waaren für 11,744,737 Rub. 77 Kop; darunter Getraide, theils ungemahlen, theils Mehl, theils Graupen für beinahe die halbe Summe, nämlich f. 5,709,990 Rub. Ferner Salz f. 1,406,250, Eisen, so wie Eisen- und Stahlwaaren f. 956,840 Rub., Taback f. 524,000 Rub., Fische f. 285,000, Farbestoffe f. 254,000 Rub., Zucker f. 228,840 Rub., worunter Rohzucker f. 68,340 Rub., Früchte und Gewürze f. 165,685, Weine f. 90,000, Caffée f. 84,600, Rum und Uraak f. 10,800 Rub., wollene Zeuge f. 97,200, seidene f. 11,800 und leinene für 72,715 Rub.

Das für Finnland so ungünstige Verhältniß zwischen Aus- und Einfuhr zeigt sich doch weniger bedeutend, wenn man bedenkt, daß ein großer Theil des meistens aus Rußland eingeführten Getraides zur Proviantierung des Rußischen im Lande stehenden Militärs bestimmt war, und daß auch andere für das Rußische Militär eingeführte Bedürfnisse in der Importsumme mitbegriffen sind, mithin weder mit Finnischen Ca-

pitativen gekauft, noch überhaupt ein Bedürfniß der festhaften Bewohner des Landes waren.

Auch ist trotz dieses ungünstigen Handelsverhältnisses der Finnische Handel im Steigen, welches die vermehrte Anzahl der Handelsfahrzeuge beweist. Im Jahr 1826 betrug die Anzahl derselben 250, mit einem Raumgehalt von 17,066 Last, die Last zu 12 Tonnen berechnet, und einer Besatzung von 2,306 Mann; 1834 war aber die Anzahl der Fahrzeuge auf 365 von 29,159 Last mit 3,559 Mann Besatzung gestiegen. 1837 betrug der Raumgehalt sämtlicher finnischen Fahrzeuge 31,246 Last. Außerdem gab es eine bedeutende Anzahl kleinerer Fahrzeuge, welche theils die Küsten Finnlands besaßten, theils nach Rußland und Schweden segelten. Die Vermehrung des Handels bezeugt auch der in den letzten Jahren bedeutend gewachsene Waarenumsatz. Zur Beförderung der innern Communication tragen die neuerdings eingerichteten Dampfschiffe viel bei, und von den zu erbauenden, wozu sich bereits Actiengesellschaften vereinigt haben, wird für den Handel großer Vortheil erwartet. Um den Handel zu beleben ist durch eine Kaiserliche Verordnung von 1830 allen Landesbewohnern gestattet worden, Exporthandel nach allen in- und ausländischen Handelsorten der Ostsee zu treiben. Zur Erleichterung des Handels mit Rußland sind Finnische Handelsagenten in St. Petersburg, Reval und Riga angestellt. Für die Bildung von Schiffern giebt es Navigations-Schulen in Helsingfors, Åbo und Wasa. Im Jahr 1838 ist der Gesuch der Bürgerschaft von Åbo eine Handelsschule daselbst anlegen zu dürfen von Seiner Majestät Allergnädigst genehmigt und aus den Statismitteln eine Summe zur Unterstützung bewilligt worden.

Wissenschaftliche Cultur.

Die erste wissenschaftliche Bildung ward während des Catholicismus von den Predigern und Mönchen in Finnland verbreitet; einer Bibliothek bei der Domkirche zu Åbo, bestehend aus einigen Theologischen Handschriften, findet man 1354 erwähnt und das folgende Jahr spricht die Geschichte von einer Schule in Åbo, die wahrscheinlich die älteste im Lande ist *). Obgleich es nun während der Catholischen Zeit auch einige andere Unterrichtsanstalten im Lande gab, blieb der Unterricht doch sehr unbefriedigend, und jeder, der einer höhern Gelehrsamkeit sich erfreuen wollte, mußte sie im Auslande suchen; man findet daher, daß mehrere Mitglieder der höhern Priesterschaft Finnlands, und besonders diejenigen welche nachher zur bischöflichen Würde befördert wurden, in Paris oder Prag, später auch in Leipzig ihre Studien vollendet und sich gelehrte Grade erworben hatten. Man kennt 30 bis 40 Finnländer welche während des Mittelalters und im ersten Jahrhundert nach der Reformation bei ausländischen Universitäten den damals sehr angesehenen Magistergrad gewonnen haben. Denn auch während des ganzen ersten Jahrhunderts nach der Reformation gab es im Lande bloß niedere Schulen, und die Geschichte hat viele Beweise von mangelnder Bildung während des 16:ten und 17:ten Jahrhunderts aufbewahrt. Erst unter der Regierung Gustaf Adolphs ward, um 1630 ein Gymnasium in Åbo errichtet, und dasselbe von der vormundschaftlichen Regierung während der Minderjährigkeit der Königin Christine, auf Betrieb des damaligen General-Gouverneurs von Finnland, Grafen Brahe, 1640 in eine Universität

*) Rougemont (Handbuch der vergleichenden Erdbeschreibung, deutsch bearbeitet von Hugendubel, Bern, Göttingen und Leipzig, 1835. S. 139), ist also sehr im Irrthum, wenn er behauptet die ersten Schulen Finnlands seien in diesem Jahrhundert errichtet!

verwandelt. Um dieselbe Zeit ward auch ein Gymnasium zu Wiburg und mehrere größere Schulen in andern Städten des Landes gestiftet. Die Universität zu Åbo, obgleich sie von der Schwedischen Regierung nur mit geringen Hülfsmitteln dotiert werden konnte, und besonders während des ersten Jahrhunderts oft drückenden Mangel litt, so daß nicht allein gar keine Unterstützung für die Anlegung einer Bibliothek und anderer wissenschaftlichen Sammlungen von öffentlichen Mitteln bewilligt werden konnte, sondern auch das Lehrpersonal jahrelang unbesoldet blieb, trug dennoch zur Verbreitung einer höhern Cultur im Lande nicht wenig bei. Während des großen nordischen Krieges, zur Zeit Peter des Großen und Carl XII, war sie aufgelöst, begann 1722 ihre Thätigkeit von Neuem und seit dieser Zeit verbreiteten sich die Wohlthaten der Aufklärung immer bemerkbarer, besonders als zu Ende des Jahrhunderts der Einfluß der Universität auf das Land durch einige ausgezeichnete Lehrer vermehrt wurde. Obgleich mit beschränkten Mitteln, wurden doch während dieser Zeit ein naturhistorisches Museum, ein Mineralien- und ein Münz-Cabinet, ein anatomisches Theater, eine physische und astronomische Instrumentensammlung, ein botanischer Garten angelegt und die Bibliothek erweitert. Im J. 1802 legte König Gustaf IV Adolph bei seiner Anwesenheit in Åbo selbst den Grundstein zu einem neuen geräumigen Local für die Universität, auch ward unter seiner Regierung ein theologisches Seminarium mit der Universität verbunden. Eine neue Epoche begann doch für dieselbe seit der Vereinigung Finnlands mit Rußland. Kaiser Alexander ließ das unter dem Bau stehende Universitäts Gebäude bedeutend erweitern, bewilligte große Summen zur Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen, und zu Stipendien für bedürftige Studierende, verdoppelte das Lehrpersonal, befahl die Erbauung eines astronomischen Observatoriums und eines Clinicums, und] verordnete Seinen hohen Bruder, Seine Kaiserliche Hoheit Nicolai Pawlo-

twitsch, unsern jetzt Allergnädigst regierenden Kaiser zum höchsten Chef derselben. Mit frohen Erwartungen einer heitern Zukunft setzte die Universität ihre Wirksamkeit fort, bis der unglückliche Brand in Åbo im Herbst 1827 dieselbe plötzlich unterbrach, und das Universitätsgebäude mit ihren schon reichen Sammlungen in einen Schutthaufen verwandelte. Wenn auch die Hochschule Finnlands vielleicht niemals seit ihrer Stiftung in größerer Bedrängniß sich befunden hat, als nach dieser unglücklichen Begebenheit, so bewies sich auch die Huld des mächtigen Kaisers nie glänzender. Verluste die, wenn Finnlands Vereinigung mit Schweden noch fortgewährt hätte, auch bei dem von den Finnen mit Dankbarkeit anerkannten redlichsten Willen der Regierung, vielleicht erst nach Jahrhunderten hätten ersetzt werden können, waren durch die kräftige Unterstützung Sr Majest des Kaisers Nicolai in wenigen Jahren vergütet. Mit dem Namen ihres zweiten Stifters des Kaisers Alexander geschmückt, trat die Universität, durch Kaiserliche Freigebigkeit wieder aus der Asche errichtet, in Finnlands Hauptstadt Helsingfors im Herbst 1828 von Neuem in Wirksamkeit, und erhielt, an die Stelle der veralteten Akademischen Constitutionen, neue für die vorgeschrittene Zeit geeignete Statuten. Neue prachtvollere Gebäude nahmen hier die Obdach suchenden Wissenschaften auf, und binnen kurzer Zeit waren in Helsingfors das Universitäts Gebäude mit der Aula, fünf Auditorien, Sektionszimmern für das Universitäts Consistorium und die Facultäten, Local für die Rectors Cancelllei, das Archiv, die Renterei, das anatomische Theater und die anatomische Präparaten-Sammlung, die physische Instrumentensammlung, das chemische Laboratorium und Mineralcabinet, das naturhistorische Museum, das Münz- Medaille- und Kunst-Cabinet und den Musik-Saal, ferner besondere Gebäude für ein clinisches Institut und ein Accouchements-Haus aufgeführt, ein botanischer Garten mit nöthigen Drangerien und einem Wohnhause für die Aufseher angelegt, ein eigenes Gebäude für Gymnasti-

sche und Fechtübungen und den Unterricht in der Zeichenkunst, und endlich ein neues astronomisches Observatorium erbaut. Gegenwärtig erhebt sich noch ein Prachtgebäude für die Bibliothek, und neuerdings ist der Bau eines magnetischen Observatoriums anbefohlen worden. Nach den jetzt geltenden Statuten besteht das Lehrpersonal aus 22 Professoren, 15 Adjuncten, 5 Lectoren und 7 Exercitienmeistern, zusammen 49 ordinären Lehrern, wozu noch eine unbestimmte Anzahl von Privatdocenten kommt. Unter den Professoren sind 4 Theologen, 3 Juristen, 3 Mediciner und 12 Philosophen, worunter ein außerordentlicher Professor der Russischen Sprache und Literatur; unter den Adjuncten 2 Theologen, 2 Juristen, 4 Mediciner und 7 Philosophen. Lectoren giebt es für die Russische, Finnische, Deutsche, Französische und Englische Sprache; von den Exercitienmeistern ist einer für die Musik, einer für die Zeichenkunst, einer für die Tanz- und einer für die Fechtkunst, und drei für den Unterricht in der Gymnastik.

Im Herbst 1828 begannen die Vorlesungen bei der Universität mit 339 anwesenden Studenten; seitdem hat die Anzahl der Gegenwärtigen gewöhnlich etwas über 400, manchmal bis gegen 500 betragen. Da aber in Finnland die Sitte herrscht daß ein Theil der Studierenden, theils um sich Mittel für die Fortsetzung ihrer Studien zu verschaffen, oft als Hauslehrer im Lande sich aufhalten, theils bei Richtern und Feldmessern zur Erlangung practischer Fertigkeit für ihren künftigen Beruf einen Theil ihrer Studienzzeit zubringen, läßt sich von der Anzahl der bei der Universität Gegenwärtigen, nicht auf die Totalsumme aller immatriculierten Studenten schließen. So waren im Frühjahrs-Semester 1836 651 immatriculiert und 503 gegenwärtig; im Herbst-Semester desselben Jahres 620 immatriculiert und 430 gegenwärtig, im Frühling 1837 607 immatriculiert und 451 gegenwärtig; im Herbst desselben Jahres 600 immatriculiert und 419 gegenwärtig. Im Allgemei-

nen kann man die Anzahl der bei der Universität immatriculirten Studenten auf 600 annehmen.

Von den wissenschaftlichen Sammlungen der Universität enthielt zu Ende des Jahres 1835 die anatomische Sammlung 277 Präparate; die chirurgische Sammlung 238 Instrumente, das physische Cabinet 307 Instrumente, das Mineralien-Cabinet 8880 Mineralien, das naturhistorische Museum 55 Säugethiere, 556 Vögel, 70 Amphibien, 51 Fische, 11,500 Insecten, 3,062 Mollusken u. s. w.; das Herbarium 11,400 getrocknete Gewächse. Der botanische Garten und die Drangerien enthielten 4,327 Gewächse. Das Münz- Medalien- und Kunst-Cabinet besaß von antiken Münzen 15 in Gold, 1,152 in Silber und 3,921 in Kupfer, von neuern Münzen 73 in Gold, 3,797 in Silber und 3,373 in Kupfer; ferner Lipperts von S:r Kaiserl. Hoheit dem Groß-Fürsten Thronfolger geschenkte Dactyliothek und andere Abdrücke von alten Gemmen 3,824, Siegelabdrücke 1757, alte Finnische und Estnische Waffen 25, Waffen der Bewohner der Aleutischen Inseln 37 u. s. w. Von der Bibliothek wird weiter unter die Rede sein.

Bald nach ihrer Stiftung erhielt die Universität in einem Cancellor ihren höchsten Chef, welcher während der Schwedischen Regierung gewöhnlich einer von den Reichsräthen war; während der Russischen Regierung hat die Universität das Glück gehabt eine Person des Kaiserlichen Hauses als ihren höchsten Vorgesetzten zu verehren. Der auf der Stelle befindliche höchste Vorgesetzte derselben war der Bischof von Åbo, welcher bis zum Jahr 1817 immer zugleich Pro-Cancellor der Universität war. Seitdem ist dieses Amt, getrennt von dem des Bischofs, von einer vom Kaiser besonders ernannten Person mit dem Titel eines Vice-Cancellers verwaltet worden. Der nächste Vorgesetzte ist, wie bei andern Universitäten, der aus der Mitte der ordinären Professoren gewählte Rector. Sein Amt wechselte bis zum Jahre 1828 jährlich ab und ging

in der Tour; seitdem wird derselbe, ohne Rücksicht auf Tour, auf drei Jahre von den Professoren gewählt und vom Cancellor bestätigt. Der Rector und die ordinären Professoren bilden das Universitäts Consistorium.

Alle niedere Schulanstalten für allgemeine Bildung stehn unter der Verwaltung der Bischöfe und Domkapitel zu Åbo und Borgå.

Im Åboschen Erzbisthum giebt es gegenwärtig ein Gymnasium zu Åbo, nach Versehung der Universität 1828 daselbst errichtet. Dabei sind angestellt 6 Lectoren, ein Adjunct, ein Lehrer der Russischen Sprache und ein Gesanglehrer. Gegenwärtig wird dasselben von 82 Gymnasiasten besucht. Ferner giebt es 5 Trivialschulen, nämlich zu Åbo mit 192, Björneborg mit 114, Långastehus mit 147, Wasa mit 132 und Uleåborg mit 109 Schülern. Von Pædagogien oder Elementarschulen giebt es 13, nämlich zu Nådendahl mit 30, Nystad mit 44, Raumo mit 31, Tammerfors mit 11, Ekenäs, mit 34, Christinestad mit 54, Raskö mit 17, NyCarleby mit 29, Jakobstad mit 66, Gamle Carleby mit 68, Bråhestad mit 47, Kajana mit 3 und Torneå mit 11 Schülern. Außerdem besteht zu Åbo eine Bell-Lancastersche Schule für Knaben mit 252 Schülern, und eine für Mädchen mit 60 Schülerinnen, Zusammen also in 21, unter dem Erzbischof und Domkapitel zu Åbo stehenden, Schulen 1,533 Schüler.

Im Borgåschen Bisthum giebt es 2 Gymnasien, 3 Trivialschulen, 5 Kreissschulen, 8 Pædagogien oder Elementarschulen und 4 Töcherschulen.

Das Gymnasium zu Borgå, das älteste im Lande, nach dem Nystädtischen Frieden, an Stelle des frühern Wiburgschen Gymnasiums gestiftet; hat wie des Åbosche 6 Lectoren, einen Lehrer der Russischen Sprache und einen Gesanglehrer, und zu Ende des Jahres 1838: 85 Gymnasiasten.

Das zur Zeit der Königin' Christine errichtete Gymnasium zu Wiburg hörte während des Nordischen Krieges, zur Zeit Peter des Großen und Carl XII auf; und 1805 ward daselbst ein neues vom Kaiser Alexander gestiftet: Dieses Gymnasium wurde mit den unter dasselbe gestellten Schulen zum Dorpat'schen Lehrbezirk geschlagen, und die für die Deutschen Ostseeprovinzen Rußlands geltenden Schul-Statuten, ebenso wie die Deutsche Sprache als Unterrichtssprache daselbst eingeführt. Diese Einrichtung ist noch beibehalten, außer daß statt der Dorpat'schen Schul-Commission der Bischof zu Borgå gegenwärtig der Vorgesetzte des Gymnasiums ist. Es besteht das Lehrpersonal aus 5 Oberlehrern, einem Lector der Rußischen Sprache, 3 Sprachlehrern und einem Lehrer der Zeichenkunst. Das Gymnasium zu Wiburg ist jedoch in spätern Jahren weniger besucht gewesen, wahrscheinlich weil die Kenntniß der im Lande als officiel geltenden Schwedischen Sprache, jedem werdenden Beamten nothwendig ist, und jeder Lernende dadurch gezwungen wird solche Unterrichtsanstalten zu besuchen, wo er dieselbe gründlich erlernen kann. Gegenwärtig ist das Wiburg'sche Gymnasium daher bloß von 15 Gymnasiasten besucht.

Von den Trivial-Schulen hatte, 1838, die zu Helsingfors 80, die zu Lovisa 94 und die zu Kuopio 104 Schüler; die Kreis-schulen besuchten: die zu Wiburg 40, zu Friedrichshamn 32, Nysslott 37, Kerholm 20 und Serdopol 3; die Pædagogie in Borgå 29, in Heinola 39; die Elementar-Schule: zu Wiburg 51, Friedrichshamn 15, Nysslott 23, Kerholm 30, Serdopol 21 und Willmanstrand 7 Schüler. Die 4 Töchter-schulen zu Wiburg, Friedrichshamn, Nysslott und Kerholm hatten zusammen 112 Schülerinnen. In den 22 im Borgå'schen Bisthum befindlichen Schulen waren also überhaupt 843 Lernende; folglich die ganze Anzahl der die unter den Dom-Kapiteln stehenden Schulen besuchenden Schüler 2,386. Die Studenten und die zu ungefähr 100 sich belaufenden Zöglinge des Cabet-

tencorps zu Friedrichshamn mitgezählt, belaufen sich die im ganzen Lande in den öffentlichen Unterrichtsanstalten Lernenden auf ungefähr 3,070—3,080. Angenommen daß die Bevölkerung Finnlands, seit der letzten allgemeinen Volkszählung, auf 1,430,000 Menschen angewachsen ist, ergäbe sich also unter 452 Einwohnern ein Studierender. Es läßt sich aber aus der Anzahl der die öffentlichen Schulanstalten Besuchenden keinesweges sicher auf die in Finnland überhaupt Studierenden schließen, indem besonders aus dem östlichen Theile des Landes viele die Unterrichtsanstalten Rußlands, besonders St. Petersburgs besuchen, und mehrere Privatanstalten im Lande selbst eine Menge Schüler bilden. Unter diesen wird ein von einem Universitäts Lehrer in Helsingfors gestiftetes Lyceum von 100 Schülern besucht.

Von wissenschaftlichen Vereinen sind zu erwähnen 1) die Gesellschaft pro Fauna et Flora Fennica, gestiftet 1821, deren Zweck es ist ein Finnisches Natural-Museum zu sammeln und nöthige Materialien zu einer vollständigen Fauna et Flora Fennica zu liefern; 2) die am 16 März 1831 gestiftete Finnische Litteraturgesellschaft, welche Bearbeitung der Finnischen Sprache, Geschichte und Literatur beabsichtigt, und 3) hat am $\frac{1}{2}$ April 1838 S:re Majestät der Kaiser die Stiftung einer Finnischen Societät der Wissenschaften für die Beförderung allgemeiner wissenschaftlicher Zwecke zu bestätigen und die Gesellschaft Seines hohen Schutzes zu versichern geruht.

Die Unterrichtssprache im ganzen Lande ist die Schwedische, mit Ausnahme der Schulen des vormaligen Alt-Finnlands, wo die Deutsche Sprache beibehalten worden ist. Während in diesen die Dorpatschen Schul-Statuten von 1805 zur Richtschnur dienen, gilt für das übrige Land das Schwedische Schulgesetz von 1724. Eine in den Jahren 1825 und 1826 in Helsingfors niedergesetzte Schulcommission hat ein neues Schulreglement ausgearbeitet und es ist dasselbe der Prüfung

und Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers überlassen worden.

Unter den Bibliotheken des Landes ist die der Universität die einzige öffentliche von größerem Umfange. Von 17,000 Bänden, aus welchen sie 1811 bestand war sie bis 1827 auf 50,000 Bände vermehrt, ward im letztgenannten Jahre durch den Ueboschen Brand bis auf 836 Bände zerstört, enthielt aber doch schon zu Ende des Jahres 1835 wieder gegen 40,000 Bände. Zur Begründung der neuen Bibliothek trugen sowohl Seine Majestät der Kaiser theils durch den Ankauf mehrerer ansehnlichen Privat-Bibliotheken, theils dadurch daß die früher in Helsingfors angelegte Senats-Bibliothek der Universität überlassen wurde, als auch viele Privatpersonen, besonders der Flügel-Adjutant Sr Majestät des Kaisers, Rittmeister Alexandroff durch reiche Gaben bei. Später hat seine Majestät der Kaiser noch die reiche Disputations-Sammlung des verstorbenen Kais. Russischen Gesandten in Stockholm, Grafen van Suchtelen, welche nebst der übrigen reichen Bibliothek desselben von Seiner Majestät eingekauft ward, der Universitäts-Bibliothek Allergnädigst zu schenken geruht. — Die vom Staate zur Vermehrung der Bibliothek bewilligte jährliche Anschlagssumme beträgt 2,880 Rub. Banco Assignationen; hierzu kamen 1836 jährliche Intresen für der Bibliothek durch Testamente zugefallene Capitalien 1,112 Rub. 15 Kop. Banco Assign. und 2,261 Reichsthaler 45 fl. 2 rst. Schwedische Banco Münze; die Einnahme für die verarrendierten Bruchdruckerei-Privilegien der Universität 2,500 Rub. und für Beförderungen, Promotionen und Immatriculationen von Studenten 1,008 Rub. 24 Kop. Die ganze Einnahme der Bibliothek für 1836 betrug also 12,589 Rub. 80 Kop. Diese Summe ist wohl nicht alle Jahre gleich, kann aber doch gewöhnlich auf 10,000 Rub. angeschlagen werden.

Mit der Universitäts Bibliothek ist eine besondere Bibliothek für das Theologische Seminarium vereinigt, welche beson-

ders mit Theologischen Werken und mit Handbüchern in allen Wissenschaften versehen werden soll. Sie enthielt vor dem Brande von 1827: 2,500 Bände; nach demselben 359, und 1835 wieder gegen 2,000. Sie hat ihre Einnahme von erledigten Capellansstellen im Åboschen Erzbisthum, und alle die zum Predigerstande eingeweiht werden, oder des sogenannte Pastoralexamen prästieren, erlegen zu derselben eine bestimmte Abgabe. 1836 besaß die Seminarii Bibliothek einen aus diesen Einnahmen ersparten Fond von 8,438 Rub. 69 Kop. und 245 R:thr 44 f. 5 rst. Schwedisch Banco, wovon die Procente zur Vermehrung derselben angewandt werden.

Unter den andern Bibliotheken des Landes enthält die des Cadettencorps zu Friedrichshamn gegen 7000 Bände, und ungefähr unter 500 Nummern Planckwerke, Charten, Tabellen, Disertationen, Programme u. s. w. Unter den Büchern sind doch gegen 3,000 Duplette bestimmt zur täglichen Benutzung der Cadetten. Die jährliche zur Vermehrung der Bibliothek bestimmte Anschlagssumme beläuft sich auf 3,000 Rubel.

Die Gymnasien-Bibliothek zu Åbo, zu der erst seit 1828 des Grund gelegt ist, beträgt, Charten, naturhistorische Planchen, academische Disertationen, und periodische Schriften ausgenommen, etwas über 1,900 Bände. Die jährliche ordinäre Anschlagssumme für die Vermehrung derselben beträgt 500 Rub.; wozu bis weiter noch ein außerordentlicher Anschlag von andern 500 Rub. kommt.

Die Bibliothek des Gymnasiums zu Borgå enthält etwas über 7,000 Bände. Die für die jährliche Vermehrung derselben angeschlagene Summe, nebst der von erledigten Capellansstellen in Borgåschen Bisthum, mit Ausnahme Alt-Finnlands, der Bibliothek zukommende Einnahme wird auf etwa 1,600 Rub. angegeben.

Die Gymnasien-Bibliothek in Wiburg beläuft sich auf 4,530 Bände und die jährliche Etat-Summe auf 250 Rub.;

dazu kommt noch die Einnahme von erledigten Capellansstellen Alt-Finnlands, welche der Wiburgschen Gymnasien Bibliothek zufällt und gegen 400 Rub. jährlich beträgt.

Privilegierte Lese- und Leih-Bibliotheken in Lande giebt es 12, nämlich in Helsingfors 2, und je eine im Kirchspiel Pojo in Nyland, in Åbo, in Tavastehus, in Wiburg, im Kirchspiel Leppäwirta im Kuopioschen, in Wasa, Gamle Carleby, Brahestad, Uleåborg und Torneå. Die Bändezahl dieser Bibliotheken ist jedoch unbekannt und im Allgemeinen gering. Die bedeutendste möchte die Stadtbibliothek in Wiburg sein, welche 3,080 Bände enthält, und durch private Beiträge eine jährliche Einnahme von 5—600 Rubeln hat.

Buchhandels Privilegien genießt die Universität; übrigens giebt es 12 privilegierte Buchhandlungen im Lande, von welchen aber der Handel der meisten unbedeutend ist, einige auch mit ihrem Handel gegenwärtig aufgehört haben. Als Com-missionäre der Buchhändler veräußern die Buchbinder an vielen Orten besonders Volksbücher religiösen Inhalts.

Die erste Buchdruckerei in Finnland ward 1642 zu Åbo, bald nach Errichtung der Universität gegründet, vorher gab es jedoch schon Finnische in Schweden gedruckte Bücher. Das älteste Finnische Buch 1544 in Stockholm gedruckt, ist ein vom Reformator Finnlands Michaël Agricola herausgegebenes „Biblisches Gebetbuch“. Die Anzahl aller in Druck erschienenen Finnischen Schriften ward in einem über sie 1821 gedruckten Chronologischen Verzeichniß auf 717 angegeben *). Darin waren aber die in andern Sprachen im Finnland gedruckten Arbeiten nicht mitbegriffen, von denen die seit Errichtung der Universität bis 1820 bei derselben erschienenen Dissertationen und Dissertationstheile, mit wenigen Ausnahmen in Finnland

*) Kockmans Förteckning å härtills wetteligen tryckta Finlän-skrifter

gedruckt, sich auf 3,876 beliefen *). Vom October 1828 bis zum Sommer 1834 waren bei der Universität 71 Dissertationen ventilirt worden, darunter 10 Theologischen, 5 Juridischen, 30 Medicinischen, 2 Philosophischen, 6 Mathematischen und Naturwissenschaftlichen, 13 Philologischen und 5 Historischen Inhalts. 1835 wurden 44 Dissertationen oder Dissertationstheile herausgegeben, 1836 25, 1837 40.

Im Jahr 1836 wurden, die Universitäts-Schriften ausgenommen, im ganzen Lande bloß 76 Schriften gedruckt, darunter waren 4 Sammlungen obrigkeitlicher Verordnungen, 9 reglementarische Verfügungen, Proceßacten u. s. f. 27 Erbauungsschriften in Finnischer und 5 in Schwedischer Sprache, 2 Kinderchriften, 4 Sprachlehren (1 Russische, 1 Deutsche, 1 Griechische und 1 Hebräische) 9 oeconomischen Inhalts, 1 medicinischen, 5 historischen und statistischen, 1 mathematischen, 1 musikalischen, und 8 poetischen oder belletristischen Inhalts, worunter eine deutsche Originalarbeit. 1837 war von der Censur-Comitee der Druck von 25 Handschriften erlaubt worden; wie viele von denselben Auctoritäten des Landes, besonders von den Domkapiteln, welche die Censur religiöser Schriften ausüben, zum Druck erlaubt worden, ist gegenwärtig noch unbekannt (Maji 1838).

1836 kamen in Finnland 10 Zeitungen und Zeitschriften heraus; nämlich 5 in Helsingfors, 2 in Åbo, 2 in Uleåborg und 1 in Wiburg. Von diesen waren 6 in Schwedischer Sprache, nämlich 4 in Helsingfors und 2 in Åbo, die übrigen in Finnischer Sprache. Die eine von den Schwedischen in Helsingfors, die officielle Zeitung des Landes, war politischen Inhalts, die in Helsingfors herauskommende Finnische und eine Schwedische religiösen, und die übrigen gemischten,

*J. Lidén Catalogus disputationum, Sectio III, und Marklin Catal. disputationum continuatus.

besonders litterarischen und oeconomischen Inhalts. 1837 kamen 9 Zeitungen heraus, in dem die Wiburgsche Zeitung aufgehört hatte; 1838 haben auch die beiden Finnischen Zeitungen in Uleåborg aufgehört, dagegen wird aber eine neue Schwedische Zeitung in Borgå, vorzüglich litterarischen und ecclesiastischen Inhalts, herausgegeben. 1838 bestieg sich also die Anzahl der herauskommenden Zeitungen auf 8, wovon 7 in Schwedischer und 1 in Finnischer Sprache. 1839 werden 9, (nämlich 8 in Schwedischer und 1 in Finnischer Sprache,) periodische Schriften herausgegeben, und zwar fünf, 4 Schwedische und 1 Finnische in Helsingfors, 2 in Åbo, 1 in Borgå und 1 in Wasa.

Buchdruckereien giebt es gegenwärtig 10, davon 3 in Helsingfors, 2 in Åbo, 1 in Wiborg, 1 in Borgå, 2 in Wasa und 1 in Uleåborg. Hierzu kommt noch eine lithographische Druckerei in Helsingfors.

Ein vortheilhafteres Resultat für die Beurtheilung der intellectuellen Cultur im Lande als die Productionen der einheimischen Druckpressen, giebt der ausländische Buchhandel, indem eine nicht unbedeutende Anzahl Schwedischer, Deutscher und Französischer Litteratur-Producte jährlich einkommen. Da die Einfuhr Litterarischer Erzeugnisse Rußlands weiter von Seiten der Censur keiner Controlle unterworfen ist, wie die ausländischen, ist über die Anzahl der aus Rußland einkommenden Bücher nichts Officielles bekannt.

Die Buchdruckereien und der Buchhandel stehen unter einer, durch eine Kaiserliche Verordnung vom 7^{ten} October 1829, eingesetzten Ober-Censur-Behörde und einer Censur-Comité. Dieser Verordnung zu Folge sind solche Schriften verboten im Lande gedruckt und dahin eingeführt zu werden: 1) welche wider die Wahrheit der reinen Evangelischen Lehre, den rechten Glauben und überhaupt die Principien des Christenthums streiten oder sie lächerlich zu machen streben; 2) die Hochachtung für die Majestät des Kaisers und Seine Gerechtsamen, für das

Kaiserhaus, die Regierung und die Grundgesetze des Landes kränken; 3) gute Sitten und die Forderungen der Anständigkeit verletzen und 4) die Ehre und das bürgerliche Ansehen einer Person durch kränkende Ausdrücke und eine ungebührliche Veröffentlichung ihres privaten Lebens angreifen.

Das Militär.

Seit Carl des Elften Zeiten war es den Besitzern und Innehabern der Landgüter, entweder jedem einzeln, oder mehreren vereinigt, je nach der Größe des Gutes, vorgeschrieben, einen Soldaten oder Matrosen zum Dienste des Staates zu stellen und auszurüsten, ihn auch, während der Zeit, daß er nicht auscommendiert war, durch Ertheilung eines Landstücks mit Unterhalt zu versehen; wogegen es dem Soldaten und Matrosen oblag, wenn er vom Dienste ledig war, für seinen Gutsbesitzer zu arbeiten. Ein oder mehrere Güter (Hemman, Heimathe) die einen Mann stellte nannte man Rote. Andern Gütern lag es ob Reiter auszurüsten; solche Güter nannte man Ruffhäll. Zu Folge dieser Eintheilung stellte Finnland während der Schwedischen Zeit folgende Militär-corpse *): I. Im eigentlichen Finnland, Satakunda und Åland: a) das Åbo'sche Infanterie-Regiment mit 8 Compagnien oder 1025 Mann; b) das Björneborg'sche Infanterie-Regiment, 8 Compagnien oder 1025 M.; c) 924 M. Leibdragoner, später in leichte Infanterie verwandelt; d) die Seemanns- oder Matrosen-Compagnie in Åland und Süd-Finnland 454 M.; die von den Städten gestellten Seeleute 78 M. Hierzu kamen noch ein Infanterie-Reserve-Corps von 1342 und Reserve-Seeleute 371

*) Nach Tunells Geographie, 3:er Band. Stockh., 1794.

M. II. In Ostbottnien: a) das Ostbottnische Infanterie-Regiment von 1200 M.; b) 70 M. Schiffszimmerleute; c) das Jäger-Bataillon von Cajana Län 353 M. und endlich d) ein Reserve-Corps von 345 M. III. In Tavastland: a) das Tavasthusche Infanterie-Regiment von 1025 M.; b) ein Regiment Dragoner, zusammen mit Nyland 1000 M.; welches jedoch späterhin größtentheils in ein Jägercorps verwandelt wurde; c) ein Reserve-Corps von 1012 M. IV. In Nyland: a) ein Theil des Tavasthuschen Infanterie-Regiments; b) das Nylandsche Infanterie-Regiment 900 M.; c) 250 M. leichte Cavallerie; d) Reserve-Truppen 550 M. V. In Sawolar: a) das Sawolarsche Infanterie-Regiment 1037 M. und 2 Compagnien Dragoner, später in Jäger verwandelt. VI. In Karelien ein Jägercorps von 200 Mann. Es belief sich also das auf oben angeführte Weise zusammengebrachte Militär auf beinahe 12,400 M. Landtruppen und gegen 500 M. Seeleute. Die Mannschaft war in Friedenszeiten über das ganze Land vertheilt, wurde von den Landeigenthümern, gegen Verpflichtung für sie zu arbeiten, unterhalten und sammelte sich bloß auf wenige Wochen jährlich um sich im Militär-Dienst zu üben. Den Befehlshabern und Officieren waren von der Krone Ländereien, so genannte Postfällern, innerhalb der Districte ihrer Corpse zum Unterhalt angewiesen, die sie bewohnten. Außer dieser bestimmten Mannschaft, die eigentlich als National-Miliz anzusehen ist, unterhielt jedoch die Regierung auch einige angeworbene Regimente.

Als aber nach der Eroberung Finnlands das bisherige Militär vom Kaiser Alexander für aufgelöst war erklärt worden, und der Kaiser den zu einem Landtage in Borgå 1809 versammelten Finnischen Ständen es überlassen hatte, über eine neue Bewaffnung des Landes zu überlegen, äußerten dieselben in ihrem unterthänigen Vorschlage den Wunsch, daß die Nation, während der nächsten 50 Jahre von der Aufstellung einer neuen Nationalmiliz gnädigst befreit sein möchte,

und wenn endlich eine solche aufgestellt würde, daselbe bei Wenigem und in nicht kürzerer Zeit als binnen fünf Jahren geschehen möchte, auch daß sowohl Mannschaft, als Befehlshaber aus Finnischen Mitbürgern gewählt würden, und endlich daß die Finnische National-Miliz nicht angefohlen werden möge zu Feldzügen außerhalb eigener Gränzen; wogegen die Deputirten im Namen der Nation sich verpflichteten für diese Befreiung eine sogenannte Vacanz-Abgabe zu bezahlen. Bei diesem Vorschlage ließ Seine Majestät der Kaiser Alexander es beruhen und es ist seitdem weiter keine Frage gewesen eine National-Miliz aufzustellen. Die verabschiedeten Officiere der aufgelösten Finnischen Armee verblieben im Besiß ihrer vorigen Besoldungen und Landgüter, und nach ihrem Abgange sollte der Ertrag derselben der Militien-Kasse zu Gute kommen.

Dagegen wurden im Jahr 1812 durch Anwerbung zwei Regimenter Infanterie und ein Jägerregiment gebildet, welche übrighens im Lande zerstreut, ein Mal jährlich zur Uebung zusammen berufen wurden; mit Ausnahme eines Uebungsbataillons im Helsingfors, welches beständig Dienst that, und wohin Officiere aus den andern Bataillonen zum Dienst eincommendiert wurden. Diese Regimenter wurden 1827 in Scharfschützen-Bataillone verwandelt, von denen es, außer den Uebungs-corps in Helsingfors, sechs im Lande gab. 1829 wurde das letzte zur Garde erhoben und Scharfschützen-Bataillon der Finnischen Leib-Garde genannt, die übrigen Bataillone aber 1830 aufgehoben und dagegen ein See-corps unter Benennung der ersten Finnischen See-Equipage errichtet. Es besteht demnach das Finnische Militär gegenwärtig aus dem Scharfschützen-Bataillon der Leib-Garde von 4, und der ersten Finnischen See-Equipage von 8 Compagnien. Das Russische im Lande befindliche Militär steht unter den allgemeinen Russischen Auctoritäten, doch so, daß der General-Gouverneur zugleich ein Chef Commendirender der Russischen Truppen in Finnland ist.

Für das Finnische Militär besteht ein eigener Oberkriegsgerichtshof in Helsingfors, welcher über die von den Kriegsgerichten der beiden Corps eingekommenen Sachen entscheidet, und wovon die Appellation an den Senat geht.

Schon zur Schwedischen Zeit war 1781 eine Lehranstalt für Militärische Bildung unter dem Namen eines Topographischen Corps in Haapaniemi im Kirchspiel Randasalmi in Sawolax errichtet worden. Dieselbe wurde auch von der Russischen Regierung beibehalten; als aber im Jahr 1818 ein Brand die Gebäude der Anstalt zerstörte, ward am 16 Junii 1819 die Versekung derselben nach Friedrichshamn anbefohlen. Kaiser Alexander bestimmte eine Summe von 233,663 Rub. zur Einrichtung eines geräumigen Locals und 17,650 R. zur Anschaffung nöthiger Bedürfnisse, worüber noch die verwittwete Kaiserin Maria Feodorowna 10,000 Rub. zur Begründung einer Bibliothek huldreichst zu schenken geruhete. 1821 trat die Anstalt als Kaiserlich-Finnländisches Cadetten-corp zu Friedrichshamn in Wirksamkeit. Es hat eine gemeinschaftliche Oberverwaltung mit den übrigen Cadettencorpsen des Russischen Reichs. Von Sr Majt dem Kaiser Nicola i ist das Corp bedeutend erweitert worden, und besteht gegenwärtig aus einem Director, einem Directors-Adjoint, nöthigem Officierspersonal, 2 Lehrern für Militärische, 4 für Mathematische und Physische und 3 für Politische und Moralische Wissenschaften, ferner Lehrern für die Russische, Deutsche, Französische, Schwedische und Finnische Sprache, für die Fecht- und für die Reitkunst, einem Bibliothekar, einem Arzt und nöthigem zur oeconomischen Verwaltung des Corps gehörenden Personal. Die Anzahl der auf Kosten der Krone unterhaltenen Cadetten beträgt 105; überdem können, gegen Bezahlung von 400 Rub. jährlich, 15 Cadetten im Corp aufgenommen werden. Bei der Aufnahme zu Frei-Cadetten haben Kinder von Militärspersonen den Vorzug vor denen von Nichtmilitären; adelige Kinder vor bürgerlichen, weniger vortheilhafte oeconomische Verhält-

nisse vor bessern Vermögensumständen. Von litterarischen Sammlungen besitzt das Corps, außer der schon erwähnten Bibliothek, ein Mineralien-Cabinet von 400 Stufen, gegen 200 physische, mathematische und geodätische Instrumente, außer einer Menge Duplette von den letztern, für den täglichen practischen Gebrauch. Ferner eine Sammlung von Artillerie-Modellen und darunter ein Belagerungs- und Vertheidigungsanstalten u. s. w. darstellendes Festungsmodell nach Cormontaignes System von bedeutender Größe.

Statzform.

Das Groß-Fürstenthum Finnland macht einen untheilbaren Bestandtheil des Russischen Kaiserthums aus. Императорскимъ всероссійскимъ Престоломъ нераздѣльны суть престолы Царства Польскаго и великаго Княжества Финляндскаго heißt es daher im Ewod, und die für Rußland geltenden Grundgesetze über die Thronfolge, die Volljährigkeit des Kaisers und die vormundschaftliche Regierung müssen als auch für Finnland verbindend angesehen werden. Der Beherrscher Rußlands ist, so bald er den Kaiserthron besteigt, zugleich Groß-Fürst von Finnland. Seine Majestät der Kaiser Nicolai that jedoch durch ein besonderes Manifest Seine Thronbesteigung den Bewohnern Finnlands kund; auch ist eine Huldigung von Seiten des Finnischen Volks durch abgesandte Deputierte gewöhnlich gewesen. Es wird aber Finnland nach eigenen, für dasselbe von Rußlands Regenten bestätigten Gesetzen verwaltet, und zwar durch eine von der Russischen getrennte Administration. Seine Majestät der Kaiser Nicolai garantierte, so wie Kaiser Alexander vor ihm gethan, am 17 December 1825 die Finnische Verfassung mit folgenden Worten: „Nachdem Wir durch „die Schickung der Vorsehung zum erblichen Besitze des Groß-

„fürstenthums Finnland gelangt sind, haben Wir hiermittelst die
 „Religion und Grundgesetze des Landes, so wie die Privilegien
 „und Rechte, die jeder Stand im besagten Groß-Fürstenthume
 „ins Besondere und alle Bewohner ins Gemein, so höhern wie
 „niedern Standes bis jetzt der Grund-Verfassung gemäß ge-
 „noßsen haben, bekräftigen wollen, und versprechen alle diese
 „Vorrechte und Gesetze fest und unverrückt in ihrer vollen
 „Kraft zu erhalten.“

Als Groß-Fürst von Finnland übt der Kaiser die höchste vollziehende, und in oeconomischen und administrativen Sachen auch gesetzgebende Macht aus; alle Behörden können nur von Ihm ausgehen; Er ernennt zu Ämtern und Würden; Urtheilssprüche die Leib und Leben betreffen müssen Seiner Prüfung überlassen werden; Er übt das Begnadigungsrecht, beruft die Stände und überläßt zu ihrer Berathung die Gegenstände, worüber er ihre Ansichten hören will. Kein Beschluß der Stände erhält gesetzliche Kraft ohne des Kaisers Bestätigung. Fragen welche die Veränderung der Grundgesetze, der den Bewohnern Finnlands im Allgemeinen zugesicherten Gerechtsamen, und Abänderung der Privilegien der einzelnen Stände, die Annahme eines neuen Civil- und Criminal-Coder, die Auflage von neuen Steuern und Veränderung in der Art der Ausschreibung zum Kriegsdienst betreffen, überläßt der Kaiser den Ständen zur Berathung, und können Grundgesetze und Privilegien nur dann verändert und neue Steuern ausgeschrieben werden, wenn alle vier Stände einig sind, und ihr Beschluß die Bestätigung des Kaisers gewinnt. In andern Fragen ist die Uebereinstimmung dreier Stände und die Bestätigung des Kaisers hinlänglich. Andere als vom Kaiser ihnen vorgelegte Fragen können die Stände in keiner andern Absicht zur Berathung vornehmen, als um durch unterthänige Dittschriften dem Monarchen ihre Wünsche darzulegen.

Das Wappen Finnlands ist ein von Rosen umgebener aufrecht stehender gekrönter Löwe in rothem Felde. In der

rechten Vorbertage hält der Löwe ein aufwärts gekehrtes blankes Schwert, in der linken einen nieder gebeugter Säbel, worauf er mit den Hinterfüßen tritt. Die einzelnen Landschaften haben ihre besondern Wappen.

Verwaltung.

Ober-Central-Auctoritäten.

Nach der Vereinigung Finnlands mit Rußland ward vom Kaiser Alexander am 25 October (6 November) 1811, eine aus wenigstens dreien Mitgliedern, den Præsidenten mit einbegriffen, bestehende Comitée für die Finnländischen Angelegenheiten in St. Petersburg errichtet. Diese war verpflichtet die auf die Entscheidung des Kaisers beruhenden Sachen in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen zum Vortrage bei Seiner Majestät vorzubereiten, und, von ihrem Gutachten begleitet, durch den mit ihr in Verbindung stehenden Stats-Secretär Finnlands dem Kaiser zur Entscheidung zu überlassen. Als Seine Majestät der Kaiser Nicolai den Thron bestiegen, ward durch ein am 17 März 1826 erlassenes Manifest, die Comitée für die Finnischen Angelegenheiten in St. Petersburg aufgehoben; dagegen aber das Amt des Stats-Secretärs für Finnland beibehalten.

Finnlands Angelegenheiten an Rußlands Throne werden demnach gegenwärtig von einem Stats-Secretär oder, wie er seit dem 1^{en} December 1834 heißt, Minister-Stats-Secretär besorgt. Derselbe ist Chef von Seiner Majestät des Kaisers Cancelllei für Finnland, hat zu seinem Beistande einen Adjoint, dem zunächst die Aufsicht über die Cancelllei zukömmt, vier Expeditions-Secretaire und nöthige Cancelllei-Beamte. Dem Minister-Stats-Secretär werden alle der Entscheidung des Kaisers zukommenden Finnischen Angelegenheiten zugesandt, er erbricht sie und legt sie dem Monarchen vor, wofern nicht

ausdrücklich auf dem Couvert der Zusatz: „von Seiner Majestät dem Kaiser unmittelbar zu empfangen,“ steht. Wichtigere Angelegenheiten, wie Kaiserliche Manifeste, die zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden sollen, das jährliche Stats-Budget, reglementarische Verordnungen, größere Geldanschläge, Ernennung zu höhern Ämtern u. s. w., werden vom Kaiser unterschrieben und vom Minister-Stats-Secretär contrasigniert. In allen andern Angelegenheiten benachrichtigt der Minister-Stats-Secretär von des Kaisers Beschlüssen und Befehlen den General-Gouverneur, dem es zukommt nach der Natur der Sachen, dieselben entweder selbst zur Bewerkstelligung zu befördern oder dem Senat zu überlassen. Ist der Minister-Stats-Secretär gehindert sein Amt zu verwalten, so vertritt der Minister-Stats-Secretärs Adjoint seine Stelle.

An der Spitze der Verwaltung Finnlands steht der General-Gouverneur. Nach der am 12 Febr. 1812 vom Kaiser ausgefertigten Instruction kommt es ihm zu über Ruhe und Sicherheit im Lande zu wachen, zuzusehen daß die Kaiserlichen Verordnungen und Befehle genau befolgt und bewerkstelligt werden, die Bewohner den Schuß der Gesetze genießen und bei ihren Privilegien und Gerechtsamen erhalten werden. Der General-Gouverneur hat die Oberaufsicht über die Polizei in den Städten und auf dem Lande, über das Post- Zoll und Feldmehrwesen, die Militz, das Kammer- und Steuerwesen, die Magazine, Armenversorgungsanstalten, und befließigt sich im Allgemeinen um die Beförderung des Landbaus, der Industrie und des Handels. Bei vorkommenden Veranlassungen trifft derselbe in Angelegenheiten, welche vorgenannte Gegenstände betreffen, vereint mit dem Deconomie-Departement des Senats, solche nöthige Maafregeln, welche mit den Gesetzen vereinbar sind. Sollte die Zeit eine Communication mit dem Senat nicht erlauben, erteilt der Gouverneur seine Befehle unmittelbar; benachrichtigt aber den Senat von seinen getroffe

nen Maaßregeln. Dagegen hat der General-Gouverneur sich nicht anders in den Gerichtsgang zu mischen, als die über erlittenes Unrecht Klagenden an das gehörige Forum zu verweisen, auch, wenn er Nachlässigkeit und Unordnung bei den Beamten und Richtern bemerkt, den Procurator anzubefehlen, das Verhalten derselben gerichtlich untersuchen und beurtheilen zu lassen. Er erläßt seine Befehle nicht unmittelbar an die niedern Gerichte und Beamten, sondern durch die Oberauctoritäten derselben. Um die Bedürfnisse und den Zustand des Landes kennen zu lernen, bereist er dasselbe jährlich. Von Zeit zu Zeit stattet er dem Kaiser Bericht über das Land ab. Ferner ist der General-Gouverneur Præsident des Kaiserlichen Senats für Finnland. Als solcher hat er die Aufsicht über eine schnelle und gesetzmäßige Rechtspflege; führt, so oft andere Amtsgeschäfte ihn nicht hindern, das Wort in den Plenarsessionen des Senats und im Deconomie-Departement, aber im Justiz-Departement nur bey wichtigeren Fällen, wie Criminal-Sachen und Beförderungen. Ist der General-Gouverneur anderer Meinung als der Senat, zeigt er dieselbe zum Protocoll an, und kann in Sachen, die zum Kaiser gehn, sein verschiedenes Gutachten beifügen. In Sachen die von der Entscheidung des Senats abhängen, wird ein Beschluß, auch wenn der General-Gouverneur anderer Meinung ist, vollzogen. Alle vom Kaiser zum Senat ankommenden, und von diesem zum Kaiser abgehenden Sachen passieren den General-Gouverneur, und steht es diesem in allen Fällen frei, sein besonderes Gutachten dem Kaiser vorzulegen. Ueber die Arbeiten des Senats erhält der General-Gouverneur zu bestimmten Zeiten Berichte.

Da mit den beiden letzten General-Gouverneuren der Fall eingetreten ist, daß dieselben, als zugleich Russische Minister, sich nicht ausschließlich den Angelegenheiten Finnlands haben widmen, und daher auch nur kürzere Zeit im Lande haben aufhalten können, hat der General-Gouverneur seit d. 17^{ten} April

1833 einen Adjoint sich beigegeben, welcher mit den dem General-Gouverneur zukommenden Vorrechten und Obliegenheiten im Senate präsidirt; jedoch so daß der General-Gouverneur fortfährt sein Gutachten über die Beschlüsse des Senats dem Kaiser vorzulegen, und dem Senat die Befehle des Kaisers mitzutheilen, auch im Allgemeinen wichtigere Angelegenheiten zu behandeln. Der dem General-Gouverneur obliegende Briefwechsel mit dem Senat, dem Minister-Stats-Secretär, den Gouverneuren und übrigen Landes-Auctoritäten und Gerichtshöfen in Sachen die Bewerkstelligung schon gefaßter Beschlüsse, Geldversendungen, Einforderung von nöthigen Aufschlüssen u. s. w. betreffen, wird vom Adjoint besorgt; auch correspondirt derselbe mit den Auctoritäten in Rußland; die Minister und Ober-Central-Auctoritäten ausgenommen. Der Adjoint unternimmt ferner die dem General-Gouverneur vorgeschriebenen Inspectionen, und trifft Maaßregeln zur Abschaffung von Mißbräuchen und zur Beförderung des allgemeinen Wohls, wobei er doch die wichtigern Angelegenheiten dem General-Gouverneur meldet und seiner Entscheidung überläßt. Uebrigens berichtet der Adjoint und schlägt dem General-Gouverneur vor Alles, was er für das Land für nöthig und nützlich erachtet. Ist der General-Gouverneur durch weitere Entfernung gehindert seinem Amte vorzustehn, so tritt der Adjoint in alle seine Rechte; sobald der General-Gouverneur gegenwärtig im Lande ist, hört dagegen die Functionen des Adjoints auf.

Die General-Gouvernements-Cancellerie zu Helsingfors, bestehend aus einem Cancellie-Director, zwei Expeditionschefen und nöthigem Cancellie-Personal, besorgt die Correspondenz sowohl des General-Gouverneurs als des Adjoints.

Als höchstes Verwaltungscollegium im Lande ward vom Kaiser Alexander am 7^{ten} August 1809 ein aus 14, zur Hälfte aus dem Adel, zur Hälfte aus den andern Ständen vom Kaiser auf 3 Jahre, mit Weibehaltung ihrer frü-

hern Amter erwählten Mitgliedern bestehendes Regierungs-Conseil für das Groß-Fürstenthum Finnland eingerichtet. Dasselbe ward, als am $\frac{1}{2}$ December 1811 das Wiburgsche Gouvernement mit dem übrigen Finnlande vereinigt wurde, mit zweien, aus den Bewohnern dieser Provinz gewählten Mitgliedern vermehrt, und erhielt am $\frac{9}{21}$ Februar 1816 die Benennung eines Kaiserlichen Senats für Finnland. Der Senat übt seine Auctorität im Namen des Kaisers aus; alle Beschlüsse des Senats werden daher auch im Namen des Kaisers abgefaßt und bekannt gemacht, und alle in den Senat eingereichten Acten und Bittschriften werden stylisirt, als wenn sie an den Kaiser selbst gerichtet wären. Der Senat behandelt die demselben zukommenden Angelegenheiten entweder in allgemeiner Versammlung, in Pleno, oder in einem der beiden Departemente; dem Justiz- oder Deconomie-Departement; jedes bestehend aus einem Vice-Præsident und 7 Mitgliedern. Dem Justiz-Departement kommt die oberste Verwaltung der Rechtspflege, dem Deconomie-Departement die Oberverwaltung der Staatshaushaltung und Landesoeconomie zu. Von den Functionen des Senats sind nur solche Angelegenheiten ausgenommen, deren unmittelbare Entscheidung der Regent sich selbst vorbehalten hat. Der Senat nimmt zur Behandlung auf theils durch Berichte der Gouverneure und anderer Behörden, theils durch Appellation und Bittschriften eingekommene Sachen, eben so wie solche Angelegenheiten, welche entweder vom General-Gouverneur oder auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers demselben zur Prüfung vorgelegt werden. Doch hat der Senat keine gesetzgebende Macht, und muß sein Verfahren innerhalb der Gränzen von schon bestehenden Gesetzen einschränken; darf keine neue Auslagen ausschreiben, auch keine Veränderung im Budget vornehmen.

Dem Justiz-Departement kommt es zu in oberster Instanz alle Civil- und Criminal-Proceße, Zwiste über Landgüter

und deren Gränzen, Sachen betreffend Schleichhandel, Veruntreuung der Zolleinnahme, Dienstfehler der Zoll- Lots- und Postbeamten, der Feldmefser u. s. w. abzuurtheilen. Das Justiz-Departement entscheidet nach den Gesetzen des Landes, ohne daß über das Urtheil desselben Klage angeführt werden darf. Doch soll kein Todesurtheil vollstreckt werden, bevor es der Prüfung des Kaisers überlassen, und vom demselben bestätigt worden ist. Bloss durch an den Kaiser gestellte Gnadengesuche kann in den wichtigsten Fällen Änderung in den Beschlüssen des Justiz-Departements gewonnen werden. Gnadengesuche um Befreiung von der auferlegten Strafe oder um Milderung derselben werden im Departement eingegeben und vom Gutachten desselben begleitet an den Kaiser eingesandt. Dasselbe Verfahren gilt auch für alle andere Gnadengesuche, deren Entscheidung nach den Gesetzen dem Kaiser zukommt. An Sachen, welche auf Leben und Ehre gehen, müssen wenigstens 7 Mitglieder Theil nehmen. Bei andern Sachen sind 5 hinlänglich.

Das Deconomie-Departement entscheidet in allen die Statshaushaltung und Administration betreffenden Angelegenheiten, und theilt sich nach der Verschiedenheit der Gegenstände in fünf Expeditionen; nämlich 1) die Cancelllei- 2) Finanz- 3) Kammer und Rechnungs- 4) Militiz- und 5) Ecclesiastik-Expedition. Die Cancelllei-Expedition wacht über allgemeine Ordnung, Ruhe und Sicherheit, über den öffentliche Unterricht (doch steht die Universität nicht unter derselben), die Censur und den Buchhandel, das Postwesen, über Landstraßen und Brücken, hat Aufsicht über die öffentlichen Gebäude; Einquartierung des Militärs, das Armenwesen und Wohlthätigkeitsanstalten, über Zucht- und Spinnhäuser und allgemeine Gefängnisse, die Medicinalpflege, über Maaße und Gewichte, und über die gesetzmäßige Verarbeitung von Gold, Silber und Zinn. Die Finanz-Expedition verfaßt genaue Verzeichnisse über die Einkünfte, macht den Vorschlag zum jährlichen Stats-

Budget, hat die Aufsicht über die Ländereien und alles andere Eigenthum der Krone, das Stempelpapier, das Zoll- und Feldmefswesen, das Landchartendepot, den Ackerbau, Handel, die Seefahrt, Manufacturen, Bergwerke und alle andere Gegenstände der Nationalindustrie. Die Kammer- und Rechnungs-Expedition übt die Aufsicht über die Einnahme der Steuern, über die Stats-Rechnungen, die Steuerrollen und Volkzählungen; führt auch die Rechnungen über die Ausgaben des Senats. Die Miliz-Expedition verwaltet die zum Unterhalt des angeworbenen Militärs angewiesenen Summen, die für Befreiung von Soldatenstellung bewilligte Vacanzabgaben; die Miliz- oder zum Unterhalt von Militärspersonen ursprünglich bestimmten Landgüter (Militie-hofställen); hat auch die Oberaufsicht über das Lotsenwesen, die Leuchttürme und Feuerbaken. Die Ecclesiastik-Expedition behandelt die entweder von den Domkapiteln unmittelbar, oder durch angeführte Beschwerden über das Verfahren derselben eingekommenen kirchlichen Sachen.

An der Spitze einer jeden Expedition steht ein Mitglied des Deconomie-Departements als Chef, dem es zukommt die zum Ressort der Expedition gehörenden Sachen zum Vortrage im Departement vorbereiten zu lassen, und die nähere Aufsicht über die Geschäfte in der Expedition zu haben.

Bei den Ueberlegungen des Deconomie-Departements müssen in wichtigern Fragen, z. B. bei Beförderungen, wenigstens fünf Mitglieder zugegen sein; bei minder wichtigen können auch drei Mitglieder, wenn sie einig sind, einen Beschluß fassen. Zeigen sich verschiedene Meinungen, müssen wenigstens fünf Mitglieder zusammenkommen.

Alle, keinem Departement besonders vorbehalten, zum Ressort des Senats gehörende Angelegenheiten werden in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Departemente oder den allgemeinen Sessionen des Senats behandelt. Dahin gehören,

mehrere vom Kaiser dem Senat überlassene Majestätsrecht als Entscheidung über Ansuchen Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden und vor dem erreichten gesetzlichen Alter, der Mann vor dem 21:sten, das Weib vor dem vollendeten 15:ten Jahre, zu schließen, über Ehescheidung, Trennung der Verbindung verlobter Personen, über Ansuchung geschiedener Personen in eine neue Ehe, und adeliger Wittwen und Jungfrauen mit Beibehaltung ihrer adeligen Rechte mit einem Unadeligen in die Ehe treten zu dürfen; Mündigkeitsklärung unmündiger Personen, Dispensierung von Prüfungen, welche für den Eintritt in den Statsdienst vorgeschrieben sind. Der Senat beschließt ferner in Pleno über Theilung von Pfarreien, und Unterlandgerichtsdistricte; bewilligt Gnadenjahre an Wittwen und Kinder von Predigern und Schullehrern. In allgemeiner Zusammenkunft hat sich der Senat auch zu äußern, wenn der Kaiser besonders eine Angelegenheit der Prüfung desselben überlassen hat, wenn über die richtige Auslegung dunkler Stellen in den bestehenden Gesetzen die Erklärung des Kaisers erbeten werden soll u. s. w.

Die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet bei allen Ueberlegungen des Senats.

Zum Personal des Senats gehören ein allgemeiner Referent für die Plenar-Sessionen, drei Referente für das Justiz-Departement und einer für jede Expedition des Deconomie-Departements; ferner nöthige Protocolls-Secretäre und untere Beamte. Der Referent der Ecclesiastik-Expedition muß zum Prediger-Stande gehören.

Mit dem Senat unmittelbar verbunden ist der Procurator. Demselben liegt die Pflicht ob, dem General-Gouverneur in der Aufsicht über die Handhabung der Gerechtigkeit beizustehen, zuzusehen „daß die Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Privilegien von allen Beamten und Auctoritäten gehörig befolgt und beachtet werden, daß jeder Diener des

„Statt redlich seine Pflicht erfülle, so daß niemand, vornehm
 „oder gering, reich oder arm, in den ihm zukommenden Gerech-
 „tamen gekränkt werde.“ Der Procurator hat bloß vom General-
 Gouverneur Befehle zu empfangen; er muß über den gesetzli-
 cher Gang der Geschäfte im Senate wachen; so oft andere
 Pflichten es erlauben den Sessionen desselben beiwohnen, die
 Protocolle desselben durchlesen und controllieren, und, ohne
 eine Stimme bei der Berathung zu haben, ist es ihm, wenn
 er einen Beschluß des Senats nicht billigt, erlaubt, seine be-
 sondere Meinung im Protocoll einregistrieren zu lassen. Doch
 kann er die Bewerkstelligung eines Beschlusses durch seine
 Protestation nicht hindern. Findet der Procurator jedoch, daß
 entweder der General-Gouverneur in der Ausübung seines
 Amtes oder der Senat in seinen Beschlüssen die Gesetze über-
 schreiten, so ist er verpflichtet dagegen Vorstellungen zu ma-
 chen, und das Gesetzwidrige des Verfahrens anzuzeigen; wer-
 den seine Vorstellungen nicht beachtet, so steht es ihm frei die
 Sache unmittelbar an den Kaiser zu berichten. Ebenso ist der
 Procurator verpflichtet die vom General-Gouverneur, Senat
 und andern Auctoritäten zu seiner Behandlung verwiesenen,
 oder durch angeführte Klagen über erlittenes Unrecht von Sup-
 plikanten eingekommenen Sachen, gerichtlich untersuchen zu
 lassen; ferner die Berichte der Hofgerichte über die Rechtspflege
 im Lande zu prüfen und fehlende Richter zur Rechenschaft zu
 ziehen; über die Gefängnisse zu wachen, zuzusehen daß Ord-
 nung und Gesetzmäßigkeit in Bewachung und Behandlung der
 Gefangenen herrsche, und dieselben nicht länger in der Haft
 gehalten werden, als zur gesetzlichen Behandlung nothwendig
 ist. Ihm sind alle Anwälde oder Fiscäle der Krone unter-
 geordnet. Zu seinem Beistande hat er einen Substitut, wel-
 cher, wenn er selbst gehindert ist, in seine Rechte tritt. Die
 Cancellie des Procurators bildet eine eigne Expedition des
 Senats.

Dem Senat unmittelbar untergeordnete Centralbehörden in Helsingfors.

1) Die Ober-Censurverwaltung besteht gesetzlich aus dem Vice Cancellor der Universität als Präsidenten, dem Procurator und dem Chef der Cancellai-Expedition des Senats als Mitgliedern. Unter demselben stehen die Censur-Comitée zu Helsingfors und fünf in den vornehmsten Seestädten angestellte Censoren.

2) Die Medicinal-Verwaltung übt ein General-Director aus. Ihm kommt die Administration der Gesundheitspflege allein zu, aber bei der Prüfung werdender Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Provisoren und Hebammen wird er von dem aus den 3 Professoren der Medicin an der Universität, dem Professor der Zoologie und Botanik und dem Professor der Chemie zusammengesetzten, unter Präsidium des General-Directors stehenden, Collegium Medicum unterstützt. Das Collegium Medicum hat auch sein Gutachten in medicolegalen Fällen abzugeben.

3) Die Wechsel-Depositions- und Leih-Bank hat zum Zweck theils den Bewohnern Finnlands leichtere Auswege zu Geldvorschüssen zu verschaffen, theils Ackerbau, Manufacturen und Industrie durch zu niedrigeren Zinsen und unter vortheilhafteren Bedingungen bewilligte Anleihen zu befördern, theils auch durch Verbreitung des Russischen Geldes allmählig das Schwedische Geld zu verdrängen, bloß eine Geldsorte in Umlauf zu bringen, und so den Machinationen der Agioteure Schranken zu setzen. Die Bank ward ursprünglich aus ersparten Staatseinkünften mit 2 Millionen Rubeln Bank-Affignationen gebildet, und der Credit derselben beruht daher auch

bis weiter auf den der Russischen Bank-Assignationen; doch beabsichtigt man, wenn die Umstände es künftig erlauben sollten, einen Hypothek-Fond in klingender Münze zu bilden. Aus den Capitalien der Bank ist eine besondere Hypothek-Summe für von derselben in Umlauf gesetzte 2 Rub., 1 Rub. 75, 50 und 20 Kopeken Zettel gebildet worden. Der Zweck mit der Herausgabe dieses Finnischen Papiergeldes war den Zugang zu circulierender Scheidemünze im Lande zu erleichtern. Zu Ende des Jahres 1826 belief sich das Grundcapital der Bank auf 1,704,941 Rub. 46 Kop. und die Hypotheksumme für das circulierende Finnische Papiergeld auf 1,631,102 Rub. 87 Kop. Bank-Assignationen. In 8 Jahren bis zum Ende von 1834 war das Grundcapital auf 2,263,558 Rub. 63 Kop: angewachsen, die Hypotheksumme des Papiergeldes aber auf 1,287,102 Rub. 86 Kop. vermindert. Dafür war aber auch das circulierende Papiergeld von 1,396,462 R., wozu es sich 1826 belief, zu Ende von 1834 auf 997,673 Rub. herabgebracht; und hatte daher das Grundcapital während dieser 8 Jahre 639,452 Rub. 31 Kop. und die Hypothek-Summe 170,432 Rub. 75 k. gewonnen. Von diesen Ersparnissen hatte die Bank während der erwähnten 8 Jahre 420,000 Rub. zu den Statsbedürfnissen vorgeschossen. 1837 betrug das Grundcapital 2,376,303 R. 97 Kop: und war, nach dem während des Jahres 26,074 Rub. 92 Kop. zur Verstärkung des Ackerbau-Fonds abgegangen waren, dennoch auf 2,434,394 R. 80 Kop. gestiegen. Die Hypothek-Summe für das circulierende Papiergeld betrug zur selbigen Zeit 1,502,888 Rub. 36 Kop. und der Gewinn für das Jahr 38,238 Rub. Dagegen beliefen sich die Ausgaben der Bank, welche aus diesem Fond bestritten wurden, auf 42,225 R. 9 k. Die Ausgaben überstiegen also den Gewinn des Fonds mit 3,987 R. 9 k. Außer diesen Capitalien disponiert die Bank ein Capital für die beabsichtigte Einrichtung von Armen- und Correctionshäusern im Lande, ferner einen so genannten Ackerbau- und einen Manufactur-

Fond, welche zur Unterstützung von Ackerbauern und Manufacturisten bestimmt sind. Die Bank wird von vier Directoren verwaltet, welche einen Anwalt und nöthiges Beamten=Personal sich beigegeben haben.

4) Die Post=Direction besteht aus einem Post=Director, welcher, von einem Adjoint unterstützt, die ganze Verwaltung des Postwesens leitet, einer Post=Cancellei, welche den amtlichen Briefwechsel besorgt, und einem Post=Kammercontoir, welches die Post=Casse verwaltet, die Rechnungen der untergeordneten Beamten prüft und die General=Rechnungen führt.

5) Die General=Zoll=Direction aus einem Ober=Director und zwei Mitgliedern zusammengesetzt, hat die Oberaufsicht über alle See= und Gränzzölle, (im Innern des Landes giebt es keine solche), die Handelsverhältnisse und mit denselben verwandte Angelegenheiten, und wird von einem Secretär für den Briefwechsel, einem Kammerier für die General=Rechnungen, einem Anwalt für die gerichtliche Belangung der Uebertreter der Zollgesetze und nöthigen Unterbeamten unterstützt.

6) Das General=Feldmesser=Contoie besteht aus einem Ober=Director, einem Ober=Inspector und vier Ingenieuren. Dem Ober=Director kommt die Oberste=Verwaltung des Feldmesswesens und die Aufsicht über Maaße und Gewichte im Lande zu. Der Ober=Inspector hat zunächst die Inspection über das Contoie und besonders das Charten=Depot. Die Ingenieure revidieren die eingesandten Charten und Arbeiten der Feldmesser im ganzen Lande.

7) Das Intendent=Contoie, aus einem Intendenten und drei Conducteuren zusammengesetzt, hat Pläne und Riße zu öffentlichen Bauten zu verfertigen, und die Aufsicht über die Ausführung der öffentlichen Gebäude zu führen. Auch ist Privatleuten gestattet den Beistand des Intendent=Contoires bei ihren Bauten sich zu erbitten.

8) Die Lothß=Inspection wacht über das Lothßwesen und die Leuchtthürme und hat einen Inspector mit nöthigem Cancelllei=Personal an der Spitze. Unter dem Inspector steht ein Lothßmajor, und über die vier Lothßdistricte 4 Lothßintendanten.

9) Die Intendentur des Bergwesens] hat die Aufsicht über die Bergwerke und die Verarbeitung edler Metalle und des Zinns. An der Spitze steht ein Bergintendent, und unter ihm ein Bergrichter, ein Oberhochofenmeister, ein Geschworer, Commissarius u. s. w.

10) Das Revisionsgericht, mit dem darunter stehenden Revisionscontoir; von denen das Letztere die Rechnungen aller Behörden des Landes revidiert, und das Erstere über die Behörigkeit der vom Revisionscontoir, gegen die Rechnungen gemachten Anmerkungen urtheilt. Das Revisionsgericht besteht aus einem Ober=Revisions=Commissarius als Præsident und 2 Assessoren mit nöthigen Cancelllei=Beamten, das Contoir aus einem Revisions=Commissarius und 9 Revisoren.

11) Das Chartæ=Sigillæ=Contoir für die Anfertigung und den Verkauf des Stempelpapiers, und die darüber zu führenden Rechnungen, besteht aus 2 Beamten.

12) Unter dem Præsidium des General=Gouverneurs unmittelbar steht die aus vier Mitgliedern zusammengesetzte Direction für Stromreinigungs= und Kanal=Arbeiten. Dieser untergeordnet ist das Stromreinigungscorps, welches, lauffer dem Chef, der Mitglied in der Direction ist, aus 8 Ingenieuren besteht. Die Ingenieure erhalten ihre Bildung im Weg= und Wasser=Communicationsinstitut in St. Petersburg, wo sie auf Kosten der Finnischen Milizcasse unterhalten werden.

13) Die Manufactur=Direction steht zunächst unter Leitung des Chefs für die Finanz=Expedition des Senats.

Rechtspflege.

Nächst dem Justiz-Departement des Senats, sind die drei Hofgerichte, das zu Åbo von Kdn. Gustaf II Adolph 1623', das zu Wasa von Kdn. Gustaf III 1776 und das zu Wiburg durch ein Manifest vom 7. Juni 1839 von Sr Maj. dem Kaiser Nicolai gestiftet, die höchsten Gerichtshöfe im Lande, denen die niedern Gerichte untergeordnet sind.

Das Hofgericht zu Åbo besteht aus einem Præsidenten, einem Vice-Præsidenten, 6 Hofgerichts-Räthen und 7 Assesoren, dem Secretär, dem Anwalt und nöthigem Untergeordneten-Personal. Vom Anfange des Jahres 1826 bis zur Mitte von 1835 hatte das Åbosche Hofgericht in 14,201 verschiedenen Sachen und Proceßen das Endurtheil gefällt; unter denselben waren 3,675 Criminal-Proceße.

Das Hofgericht zu Wasa besteht aus dem Præsidenten, 3 Hofgerichtsräthen, 4 Assesoren und gewöhnlichem Beamtenpersonal. Von 1826 bis zur Mitte von 1835 waren von demselben 6167 Sachen schließlich abgemacht worden und darunter 2078 von crimineller Beschaffenheit.

Das Hofgericht zu Wiburg, aus dem Præsidenten, 4 Hofgerichtsräthen, 6 Assesoren und nöthigem Beamtenpersonal bestehend, soll am 1 October 1839 i Wirksamkeit treten.

Sämmtliche Untergerichte, sowohl auf dem Lande als in den Städten, stehen zunächst unter den Hofgerichten, an welche die Sachen theils durch Appellation der Betheiligten, theils durch Anheimstellung (hemställan) von den Untergerichten gelangen. Diese sind auch verpflichtet ihre Protocolle zur Prüfung den Hofgerichten einzusenden, welche wieder, wenn sie Gesekwidrigkeiten und Unordnungen bei dem Verfahren der

Richter bemerken, durch ihren Anwalt den Schuldigen zur Rechenschaft ziehen können. Das ganze Land ist in drei Hofgerichtsdistricte getheilt, von welchen das Uosche die 3 südwestlich gelegenen Gouvernementer Åbo, Nyland und Tavastehus umfaßt, wogegen die drei östlichen Gouvernementer Wiburg, S:t Michel und Kuopio unter das Wiburgsche, und die beiden nördlichen, Wasa und Uleåborg unter das Hofgericht zu Wasa gehören.

In Hinsicht auf die Rechtspflege auf dem Lande, ist dasselbe in so genannte Lagsagor, Oberlandrichters-Districte, eingetheilt. Jeder Lagsaga steht ein Lagman, Oberlandrichter, vor. Das Lagmansgericht ist dem Hofgerichte am nächsten und behandelt blos Civil-Sachen, welche durch Appellation von der untern Instanz an dasselbe gelangen. Die Lagmansgerichte werden ein Mal jährlich an bestimmten Orten innerhalb des Districtes gehalten, und hat das Lagmansgericht 12 aus der Bauerschaft gewählte Weisßer. Ist die Meinung des Lagmans bei einem zu fassenden Beschluß abweichend von der der sämtlichen Weisßer, so siegt die Meinung der Letztern, hat aber der Lagman auch nur einen der Weisßer für sich, so wird seine Meinung Beschluß.

Die unterste Instanz auf dem Lande ist das Håradsgerecht, dem ein Håradshöfding vorsteht, und in welcher Hinsicht eine Eintheilung in so genannte Domsagor oder Håradar Statt findet. Zu jeder Domsaga gehören eine Anzahl Gemeinden, und in jeder Gemeinde wird gewöhnlich zwei mal jährlich Håradsgerecht gehalten; sind die Gemeinden klein können auch zwei zu einem Gerichtsdistricte (Tingslag) vereinigt werden. Sind grobe Verbrechen vorgefallen, oder andere wichtige keinen Aufschub leidende Sachen abzumachen, so versammelt sich das Håradsgerecht zu außerordentlichen Zusammenkünften. Dem Håradshöfding sind 12 aus dem Bauerstande gewählte Weisßer beigegeben, deren Einfluß auf die vom Håradsgerichte zu fas-

senden Beschlüsse derselbe ist, wie beim Lagmansgericht. Das Háradsgericht behandelt Criminal- und Civil-Sachen in erster Instanz; es überläßt gröbere Criminalfälle, nachdem es sie untersucht und das Urtheil gefällt hat, unmittelbar der Überprüfung des Hofgerichts; Civil-Sachen werden, mit wenigen Ausnahmen, durch Berufung an das Lagmansgericht gebracht.

In den Städten wird die Rechtspflege von den Rathhäusern, welche aus einem oder zwei Bürgermeistern und einer nach Größe der Städte verhältnißmäßigen, von der Bürgerschaft gewählten Anzahl Rathmänner bestehen, geübt. Von ihnen geht die Berufung an die Hofgerichte. In größern Städten giebt es auch Unterstadtgerichte oder sogenannte Rämnersgerichte, von welchen an das Rathhaus appelliert oder demselben anheimgestellt wird. Jedes Rämnersgericht besteht aus einem Richter, Rämners-Præses genannt, und einigen aus der Bürgerschaft von ihren Standesgenossen gewählten Weisikern. Die kleinsten Städte haben Statt der Bürgermeister und Rathhäuser einen Ordnungsmann, und gehören übrigens unter das nächste Háradsgericht.

Die niedern Gerichtshöfe sind unter den drei Hofgerichten so vertheilt, daß zur Jurisdiction des Åboschen Hofgerichts 2 Lagmansdistricte (Lagsaga), und der südliche Theil eines dritten, ferner 18 Háradshöfdingsdistricte (Domsaga, Hárad), 11 Rathhäuser und 4 Rämnersgerichte, zur Jurisdiction des Wasaschen Hofgerichts, ebenso 2 Lagmansdistricte, 10 Háradshöfdingsdistricte, 10 Rathhäuser, 3 Rämnersgerichte und 1 Ordnungsmann und zur Jurisdiction des Wiburgschen Hofgerichts 2 Lagmansdistricte und der nördliche Theil eines dritten, 19 Háradshöfdingsdistricte, 6 Rathhäuser, 2 Rämnersgerichte und 2 Ordnungsmänner gehören. Es giebt also in Finnland überhaupt 7 Lagmans- und 47 Háradshöfdingsdistricte, ferner 27 Rathhäuser, 9 Rämnersgerichte und 3 Ordnungsmänner. Von den

Lagmansdistricten ist jedoch das zwischen dem Åboschen und Wiburgschen Hofgericht vertheilte, bestimmt, nach dem Abgang des jetzigen Innehabers, mit den zunächst gelegenen Lagmansdistricten vereinigt zu werden; und wird die Anzahl derselben sich also künftig auf sechs besteigen. Besondere Gerichtshöfe sind ferner ein sogenanntes Landgut-Vertheilungs-Gericht (Ågodelningsrätt), welches im Wiburgschen Gouvernement bei einer daselbst anbefohlenen neuen Vermessung und Vertheilung der Ländereien zu entscheiden hat, und das Bergsgericht, welches in Sachen, die Bergwerke im Lande betreffen, urtheilt.

Der in Finnland von der Russischen Regierung als geltende Norm bestätigte Gesetzcoder für das Civil- und Criminalrecht ist das, im Jahre 1734, unter der Regierung König Friedrichs I, auf dem Reichstage angenommene Schwedische Gesetzbuch. Eine in System gebrachte Sammlung aller seitdem erschienenen und noch Gesetzkraft habenden Verordnungen erschien, auf Veranstaltung der Schwedischen Regierung im Jahr 1807. Alle seit der Vereinigung mit Rußland für Finnland bis 1834 erschienenen Gesetze und Verordnungen sind nach und nach in 6 Quartbänden gesammelt. Diese Sammlung wird seitdem jährlich mit einem Bande vermehrt. An einer systematische Zusammenstellung aller bestehenden Gesetze arbeitet seit 1835, unter dem Vorßiß des Procurators, eine in Helsingfors bestehende Gesetzkommision.

Die Strafen bestehen in Geldbußen, Zuchthausarbeit, Gefängniß mit gewöhnlicher Nahrung, Gefängniß auf Wasser und Brod, Kirchenbuße, Verlust bürgerlicher Rechte und der bürgerlichen Ehre, Leibes- und Todesstrafe. Auf folgende Verbrechen steht der Tod: absichtliche Gotteslästerung, Zauberei, wodurch eines andern Leben oder Eigenthum gefährdet worden, Verrätherei, Schmähungen gegen den Kaiser, die Kaiserin und den Thronfolger, Meuterei und Aufruhr, Geldver-

fälschung, Bigamie, Sodomiterei, Mordbrand, Mord und absichtlicher Todschlag. Es wird aber gegenwärtig die Todesstrafe blos dann angewandt, wenn ein die Ruhe des Stats, die Sicherheit des Thrones, und die Unantastbarkeit der Majestät gefährdendes Verbrechen begangen werden sollte. In jedem andern Falle wird, zu Folge der Erklärung Seiner Majestät des Kaisers *Nicolaï* vom 21 April 1826, Derselbe sich des Ihm zukommenden Begnadigungsrechts bedienen, und grobe Verbrecher männlichen Geschlechts, nach ausgestandener Leibesstrafe, abgelegter Kirchenbuße und erlittenem bürgerlichen Tode zu lebenslänglicher Arbeit in die Sibirischen Bergwerke versenden lassen. Grobe Verbrecherinnen werden dagegen auf Lebenszeit in das Zuchthaus eingesezt, um dort in Einsamkeit und von Andern getrennt zu arbeiten. Ebenso werden auch nicht nach Sibirien geschickte grobe Verbrecher in den Zuchthäusern des Landes zur Arbeit angehalten. Zu Folge dieser Kaiserlichen Verfügung ist seitdem kein Todesurtheil vollstreckt worden, dagegen waren von 1826 bis zur Mitte des Jahres 1835 174 Männer zur Deportation nach Sibirien verurtheilt; 11 durch Kaiserliche Gnade davon befreit und zur Festungsarbeit angewiesen, 6 vor ihrer Absendung gestorben und 157 wirklich abgeführt worden. Dagegen waren nur 7 Weiber, während derselben Zeit, zum strengsten Grade der Zuchthausarbeit auf dem Spinnhause zu *Willmanstrand* verurtheilt worden. Es hatten sich folglich 181 Individuen während einer Zeit von beinahe 10 Jahren die strengste Bestrafung zugezogen. Während derselben Zeit waren außerdem zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt 144, zu kürzerer Gefängnißstrafe 791 Individuen. Zu Zuchthausarbeit auf kürzere Zeit waren verurtheilt für Diebstahl 651, für Bagabondieren 1910 u. s. w. Die ganze Zahl der nach richterlichem Urtheil gefänglich Eingezogenen betrug 3,873. Im Jahre 1837 saßen in den sämtlichen Gefängnissen Finnlands nicht weniger als 8,440 Individuen, nämlich 6,573 männlichen und 1,867 weiblichen

Geschlechts. Darunter waren jedoch 2,977 wegen Landstreicherei und Bagabondierens und 3,281 wegen geringerer Vergehungen, die sie aus Unvermögen das Bußgeld zu entrichten, durch Festungsarbeit abbüßen mußten, eingeseßt. Die Anzahl der für eigentliche Verbrechen theils zur Gefängnißstrafe Verurtheilten, theils in Untersuchung Stehenden reducierte sich also auf 2,182, vorunter 851 für Diebstahl, 124 für Mord und Todschlag, 65 für Raub, 46 für Mißhandlung von Eltern und Hausvätern, 39 für Kindermord, 11 für Meuterei und 8 für Münzverfälschung. Da die gleichzeitige Bevölkerung Finnlands auf 1,410,394 Menschen stieg, befand sich also von 646 Personen Eine wegen verübter Verbrechen in gefänglicher Haft.

Provinzial Verwaltung.

An der Spitze jedes der 8 Läne oder Gouvernementer Finnlands steht ein Landshöfding, oder, wie er seit dem 10 April 1837 heißt, Gouverneur. Ihm kommt die höchste oeconomische und Polizei-Verwaltung zu, und er übt die höchste executive Macht in seinem District aus; er wacht in jeder Hinsicht über die Rechte der Krone, und sieht zugleich darauf, daß jeder seine gesetzlichen Rechte genieße, aber auch jeder einen gesetzlichen Nahrungszweig übe. Die Verordnungen der Regierung läßt er bekannt machen, und wacht darüber daß sie befolgt werden. In Hinsicht auf die Landesoeconomie hat er die Aufsicht über die Ländereien der Krone, und giebt derauf Acht, daß dieselben von ihren Innehabern gehörig cultiviert werden. Ihm kommt es zu den Kronsbauer durch ausgefertigte Vollmacht (Immision) in den Besiß ein Krongutes zu setzen; wobei er jedoch das Recht der Verwandten des frühern Innehabers berücksichtigen muß; auch kann er dem nachlässigen

Bearbeiter das Gut nehmen; ferner hat er das Recht zu bestimmen in wie viele Theile ein Krongut getheilt werden darf. Er läßt die directen Einkünfte der Krone eincassieren, und hat die Aufsicht über ihre gesetzmäßige Verwaltung und vorschriftsmäßige Anwendung. Endlich stehen auch die Zuchthäuser und Gefängnisse unter ihm; so auch die Magazine, Wege und Brücken. In die Rechtspflege hat sich aber der Gouverneur nicht unmittelbar zu mischen, doch hat er darüber zu wachen, daß zu gesetzlichen Zeiten Gericht gehalten werde, und es äußerlich nach vorgeschriebener Ordnung zugehe; glaubt er Unordnungen zu bemerken, hat er dem Hofgericht darüber zu berichten. Sind Verbrechen vorgefallen, die einer baldigen Behandlung bedürfen, oder sind oeconomische Besichtigungen anzustellen, so benachrichtigt der Gouverneur den Richter des Districts davon, welcher verpflichtet ist der Anmahnung so bald wie möglich Folge zu leisten. Auch hat der Gouverneur keine unmittelbare Auctorität über die Prediger in seinem Läne und andere den Central=Auctoritäten zunächst subordinierte Beamte; wenn er aber bei irgend Jemand Versäumniß und Dienstfehler bemerkt, so steht es ihm frei, darüber an die gehörige Auctorität zu berichten. Die Gouverneure stehen unmittelbar unter dem General=Gouverneur und dem Deconomie=Departement des Senats.

Dem Gouverneur sind ein Lands=Secretär mit einer Cancelllei, ein Landskammerier mit einem Lands=Kammercontoir und ein Land=Rentmeister beigegeben; von welchen der Lands=Secretär den Briefwechsel besorgt, der Lands=Kammerier die Rechnungen über die Einnahme der Krone controlliert, und der Landt=Rentmeister die Casse der Krone verwaltet.

Jedes Gouvernement ist in oeconomischer und polizeilicher Hinsicht in kleinere Districte getheilt, welche gleich den Unterlandgerichtsdistricten, Hårader, auch Fögderier, d. h. Bogteien genannt werden, Jeder Bogtei steht ein Kronvogt,

welcher vom Gouverneur seine Befehle erhält, vor. Die Vogt teien und Unterlandgerichtsdistricte stimmen oft, jedoch nicht immer in ihren Gränzen überein. Vogteien giebt es im Ny ländschen Gouvernement 4, im Åboschen 10, im Tamasthus schen 5, im Wiburgschen 8, im Sit Michelschen 4, im Kuopioschen 5, im Wasaschen 5, und im Uleåborgschen 5; über haupt 46 im ganzen Lande. Der Kronvogt hat die Aufsicht über Polizei und Ordnung, wie auch die Landesöconomie, übt die executive Macht, cassiert die ordinären Abgaben an die Krone, nach den vom Håradsbuchhalter gefertigten Rechnun gen, ein, und liefert sie an den Landrentmeister. Der un terste Polizei- und Executionsbeamte ist der unter dem Vogt stehende Lånsman, von welchen es gewöhnlich einen in jeder Gemeinde giebt. Das ganze Land ist in 219 Lånsmansdis tricke getheilt.

In den Städten steht gleichfalls die Polizei- und oecono mische Verwaltung unter der obersten Leitung der Gouver neure. Zunächst werden doch diese Angelegenheiten von den Bürgermeistern gehandhabt; in kleinern Städten von demselben Bürgermeister dem auch die Rechtspflege obliegt; in Helsing fors, Åbo und Wiburg ist die Rechtspflege einem, die Deco nomie und Polizei einem andern Bürgermeister übertragen. In beiden Fällen hat der Bürgermeister für die Deconomie und Polizei, wie für die Rechtspflege, eine Anzahl Rathmän ner zu seinem Beistande. In den drei letztgenannten Städten giebt es außerdem besondere Polizeimeister.

Sowohl in den Städten als auf dem Lande giebt es Fi scale oder Anwalde, welche im Allgemeinen auf Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu sehen und die Uebertreter derselben gericht lich zu belangen haben.

In Hinsicht auf Gesundheitspflege ist das ganze Land in 24 Districte getheilt, von welchen jedes einem Provinzial Arzte anvertraut ist. Der Gouverneur kann die amtliche

Thätigkeit des Provinzial-Arzt's bei vorkommenden Fällen, ebenso wie die des Richters, in Anspruch nehmen, ohne doch als eigentlicher Vorgesetzter des Arztes angesehen werden zu können. Ferner giebt es 8 Städtärzte, 13 Schloß- und Gefängnißärzte, 8 Ärzte bei den Gouvernements Lazaretten und Curhäusern, 6 Militärärzte, 1 Irrenhausarzt, 3 Zuchthausärzte, und 3 bei vorkommenden Fällen von der Medicinal-Oberbehörde zu disponierende außerordentliche Ärzte. Im Jahr 1835 gab es 37 privilegierte Apotheken im Lande. Für die Vaccination giebt es ein Vaccindepot in jeder Gouverneurs-Residenz; jeder Provinzial-Arzt hat zuzusehen, daß dieselbe gehörig bewerkstelligt werde, und 75 examinierte Vaccinateure üben dieselbe, jeder in seinem District. Vom Jahr 1826—1835 waren 318,456 Individuen vacciniert worden. Öffentliche Krankenhäuser im Lande sind das mit der Universität verbundene Clinicum und Accouchements-Haus; die sogenannten Läne-Lazarette, eins in jeder der 8 Gouverneurs-Residenze, von welchen das in Helsingfors mit dem Clinicum verbunden ist; außerdem 14 Lazarette bei den 14 Gefängnissen des Landes und 1 bei dem Correctionshause in Wiborg. Irrenhäuser gab es bis jetzt 2; gegenwärtig ist man beschäftigt ein Irrenhaus von größerem Umfang und zweckmäßigerer Einrichtung als die bisherigen in der Gegend von Helsingfors zu bauen. Von 1826—1834 waren in sämtlichen ordinären Krankenhäusern des Landes, das Clinicum ausgenommen, 24,051 Kranke behandelt worden; von diesen waren 20,281 gesund ausgegangen, 1406 verbessert, 656 unverbesserlich befunden, 1,225 mit Tode abgegangen, und die übrigen bis zum folgenden Jahre in den Krankenhäusern liegen geblieben. Im Jahr 1836 waren im ganzen Lande in den öffentlichen Krankenhäusern, das Clinicum mitbegriffen, 5,009 Personen gepflegt worden: davon waren 3,755 gesund ausgegangen, 320 verbessert, 96 unverbesserlich befunden, 274 gestorben und 564 bis zum J. 1837 in den Krankenhäusern liegen geblieben. 1837 waren überhaupt 5,168

Kranke verpflegt worden, von welchem 3,735 gesund ausgegangen, 330 verbessert worden, 128 unverbesserlich befunden, und 207 gestorben, 768 aber bis zum Jahr 1838 in den Krankenhäusern zurückgeblieben waren. Bei eintreffenden epidemischen Krankheiten sind die einzelnen Gemeinden verpflichtet für ihr Bedürfniß Krankenhäuser einzurichten und zu unterhalten; doch hat auch die Krone in solchen Fällen große Kosten angewendet. Während von 1831 bis 1834 die Cholera Finnland theils heimsuchte, theils bedrohte, wurden von der Regierung zu ihrer Abwendung 161,900 Rubel verwandt; und auf Hemmung anderer epidemischen Krankheiten, von welchen besonders die Ruhr und Nervenfieber 1832 und 1833 in den nördlichen Gouvernementern herrschten, wurden 126,186 Rub. von der Regierung ausgegeben.

Die Anzahl der Feldmesser ist in den Gouvernementern, wo die Vermessung der Ländereien schon vollendet, und die darauf begründeten Steuern festgesetzt sind, geringer; wo der entgegengesetzte Fall statt findet, dagegen größer. Im ganzen Lande giebt es 83 ordinäre Feldmesser; darunter 5 im Nyländschen Gouvernement, 9 im Åboschen, 7 im Lawasthuschen, 16 im Wiburgschen, 11 im St. Michelschen, 11 im Kuopioschen, 14 im Wasaschen und 10 im Åleåborgschen. Im Wiburgschen giebt es eine besondere Inspection über die Feldmesserei, die jedoch auch unter dem General-Feldmesscontoir in Helsingfors steht. Ungefähr neun Zehnthelle des Landes sind zum Behuf der definitiven Besteuerung vermessen. In jedem Gouvernement haben, unter oberster Leitung des Ober-Directors der Feldmesserei, eine Anzahl gewöhnlich zur Feldmesserei gehörender Personen die Controlle über Maaß und Gewicht.

In jeder Gouverneurs-Residenz steht ein Post-Inspector dem Postcontoir vor, und hat zugleich die Aufsicht über sämtliche im Gouvernement befindliche Postcontoire und Postmeister. Im ganze Lande giebt es 36 Postcontoire.

Unter der General-Zoll-Direction stehen die 23 Zollkammern; die Finnischen Handelsagente in St. Petersburg, Reval und Riga aber unmittelbar unter dem Minister-Stats-Secretär.

Wohlfähigkeitsanstalt.

Nach den bestehenden Gesetzen ist jedes Kirchspiel verpflichtet für den Unterhalt seiner Armen Sorge zu tragen; die Aufsicht darüber kommt den Pfarrern zu. Größere Armenversorgungsanstalten giebt es in den Städten. Darunter eine in Åbo, wo 150 Arme auf Kosten der Gemeinde unterhalten werden. Mit derselben ist sowohl eine freiwillige Arbeitsanstalt, wo 100 Arme gegen Unterhalt und Bezahlung Arbeit erhalten, als auch eine Zwangsarbeitsanstalt, wo Bettler und Vagabonde gegen Nahrung und Kleidung zur Arbeit angehalten werden, verbunden. In Uleåborg werden im Armenhause 80—100 Personen mit für sie passender Arbeit beschäftigt. Mit dem Armenhause zu Helsingfors ist eine Schule für arme Knaben, eine Sonntags-Schule für Handwerkerlehrlinge und eine Unterrichtsanstalt in Frauenzimmerarbeiten für arme Mädchen verbunden; ebenso sind mit dem Armenhause in Wasa zwei Schulen für arme Kinder vereinigt. Eine erst durch private Beiträge entstandene und nachher durch allgemeine Mittel unterstützte Arbeits- und Correctionsanstalt in der Gegend von Wiburg hat zum Zweck umherstreichende und entartete Personen zur Arbeit zu gewöhnen und ihre moralische Verbesserung zu befördern. Mit derselben ist gleichfalls eine Unterrichtsanstalt für arme Kinder verbunden.

Zur Unterstützung bei eintreffendem Mißwachs an die Hilfsbedürftigen sind besonders die im Lande von der Regierung eingerichteten öffentlichen Magazine bestimmt. Deren giebt es

15 im Lande, und ihr Grundfond belief sich auf 21,066 Tonnen Roggen. Aus ihnen wird Getraide an die Bedürftigen, theils zur Ausfaat, theils zum Unterhalt, zu mäßigen Preisen verkauft, und das dafür gelobte Geld soll zum Ankauf neuen Getraides angewandt werden. Für die 4 nördlichen Läne sind außerdem 15,320 Tonnen Getraide zum Ausleihen angeschlagen, und diese Quantität auf 5,000 Tonnen für jedes Län später vermehrt worden. Außerdem haben die einzelnen Gemeinden Leih-Magazine angelegt. Alle diese gewöhnlichen Armenverforgungsanstalten waren doch während der schweren Mißwachsahre unzulänglich, und die Regierung war bemüht durch große Aufopferungen dem Mangel abzuhefeln. Theils zur Unterstützung der durch Mißwachs Leidenden, theils zum Wiederaufbau abgebrannter Städte, hatte die Regierung von 1826 bis 1835 theils geliehen, theils geschenkt 106,709 Tonnen Roggen, 118,937 L. Gerste, 3,812 L. Hafer, 3,743 Tschetwert Roggenmehl und 3,061,350 Rub. Bank-Assignationen.

Verabschiedete Beamte sind in Verhältniß zur Länge ihrer Dienstzeit zu Pensionen berechtigt. Für Wittwen und unverforgte Kinder von Civil- und Militär-Beamten, wie auch des Universitätspersonals sind Pensions-Cassen theils durch von der Regierung angeschlagene Summen, theils durch Beiträge der Bethheiligten, gebildet worden. Zur Austheilung an bedürftige Prediger-Wittwen und Kinder hat der Kaiser 1837: 10,000 Rubel jährlich angeschlagen.

Finanzverwaltung.

Während der neun Jahre von 1826 bis 1834 beliefen sich die Statseinkünfte zusammen genommen auf 29,390,252 Rub. 1 Kop. Bank-Assignationen, also auf 3,265,583 Rub. 56 Kop. jährlich, und die Ausgaben auf 29,473,553 Rub. 43 K. zusam-

men, oder 3,274,839 Rub. 27 Kop. jährlich; mithin betrug das Deficit womit die Ausgaben der Statscasse die Einnahmen überstiegen in 9 Jahren 83,301 Rub. 42 Kop. und jährlich 9,255 Rub. 72 Kop. Dagegen bestiegen sich die Einnahmen der Militzcase von 1826 bis 1834 auf 15,716,246 Rub. 82 Kop., oder jährlich auf 1,746,249 Rub. 65 Kop. und die Ausgaben auf 15,194,884 R. 89 Kop. oder jährlich 1,688,320 R. 55 f. Der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe betrug also für alle 9 Jahre 521,361 Rub. 93 Kop., oder 57,929 Rub. 10 Kop. jährlich; womit die Regierung nicht allein das Deficit der Statscasse decken konnte, sondern auch eine jährliche Ersparniß von 48,673 R. 38 Kop. übrig behielt. Nach dem Budget für 1835 war die Einnahme der Statscasse 3,389,074 R. 14 f. die Ausgabe 3,384,009 R. 6 f.; der Ueberschuß 5,065 R. 8 f.; 1836 die Einnahme 3,419,392 R. 53 f.; die Ausgabe 3,415,236 R. 33 f. und der Ueberschuß 4,156 R. 20 f. Die Militz-Case hatte 1835 eine Einnahme von 1,640,543 Rub. 28 Kop. und eine Ausgabe von 1,588,872 R. 56 f., also einen Ueberschuß von 51,670 R. 72 f.; 1836 betrug die Einnahme derselben 1,552,543 Rub. 28 f., die Ausgabe 1,530,627 R. 80 f. und der Ueberschuß 21,916 Rub. 8 Kop.

Nach dem Budget für 1837 ward die Einnahme der Statscasse auf 3,505,903 Rub. 38 Kop. Bank-Assignationen berechnet. Darunter belief sich die Grundsteuer auf 1,009,700 Rub.; der der Krone zufallende Antheil des Zehnten auf 147,000 R.; das Kopfgeß auf 602,000 R.; die Zolleinnahme auf 660,000 R.; die Posteinnahme auf 150,000, Einnahme für Stempelpapier 106,500, für die Erlaubniß Brandtwein zu brennen auf 423,000, Lagmanen- und Häradshöfdingssteuer, von den Landgütern bezahlt zur Unterhaltung der Rechtspflege, auf 100,000 Rub. der Antheil der Krone an Strafgeßeln auf 69,000 R. u. s. w. Dagegen waren die Ausgaben der Stats-

caße für 1837 auf 3,499,978 Rub. 65 Kop. berechnet. Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben betrug also 5,924 R. 73 Kop. Für die Militzcaße war die Einnahme für 1837 auf 1,702,808 Rub. 97 £. und die Ausgabe auf 1,702,207 R. 63 £. berechnet; der Ueberschuß betrug also 207 Rub. 34 Kop. Unter den Einnahme-Rubriken der Militzcaße belief sich die Vacanzabgabe oder Abgabe für die Befreiung Soldaten zu stellen auf 837,604 Rub. 80 £.; die Arrende für Militzgüter auf 121,800 Rub. und andere von Militzgütern einfließende Einnahmen auf 570,575 Rub. 70 Kop.; der dem Militz-Fond zufallende Antheil vom Zehnten auf 87,239 Rub. 31 Kop. Banke Ußignationen.



Berichtigungen und Zusätze.

S. 37. Z. 20. Während des ersten Jahres ihrer Wirksamkeit hatte die Gesellschaft für Beförderung der Gartencultur für ihren Zweck schon ein Capital von 13,580 Rub. zusammengebracht, darin ein von S:r Majestät dem Kaiser allergnädigst bewilligtes Geschenk von 5,000 Rub. miteinbegriffen; und nöthiges Local zur Anlage eines Gartens in der Gegend von Åbo war angekauft.

S. 41. Z. 30. Das Kepphuhn betreffend ist zu berichtigen, daß dasselbe schon auf Befehl der Kaiserin Elisabeth in die Gegend von St. Petersburg versetzt worden ist.

S. 46. Z. 34. Um die Manufacturen im Lande zu befördern ist auch den beiden unter der Regierung S:r Majestät des Kaisers Nicolai angelegten Städten Jyväskylä und St. Michel Befreiung von Zunftzwang für alle einheimische Handwerker, die sich in denselben niederlassen wollen, bewilligt.

S. 52. Z. 26. Während auch das Jahr 1838 den in den letzten Jahren vermehrten Waaren-Umsatz im Allgemeinen fortfahren ließ, stellte sich auch die Handelslage in diesem Jahre vortheilhafter für Finnland. Wenn gleich die starke Einfuhr des Getraides fortfuhr und überhaupt 3,272,598 Rub. 62 R. an Werth betrug, überstieg doch die Totalsumme der Ausfuhr die der Einfuhr um 1,156,002 R. 48 R. W. Aß., indem der Werth der ausgeführten Waaren auf 9,658,037 R. 91 R., der der eingeführten aber auf 8,502,035 R. 43 R. sich belief. Außer Getraide wurde übrigens im erwähnten Jahre eingeführt: Salz für 1,491,097 R. 50 R., Eisen, so wie Eisen- und Stahl waaren f. 932,551 R. 20 R., Toback f. 372,184 R. 15

R., Fische f. 128,035 R. 25 R., worunter Holländische Hä-
 ringe f. 6,144 R., Norwegische f. 45,755 und Stockfisch f.
 47,281 R., Färbestoffe f. 260,527 R. 81 R., Zucker f. 143,646
 R. 45 R., Früchte und Gewürze f. 166,112 R. 85 R., Weine
 f. 105,900 R., Caffé f. 72,788 R. 40 R., Zeuge von Wolle,
 Hanf, Flachß, Baumwolle und Seide f. 165,886 R., rohe
 Baumwolle f. 71,008 R. 80 R., Leder und Lederarbeiten f.
 37,817 R. 50 R., Papier f. 42,182 R., Apothekerwaaren f.
 35,770 R. 75 R. Unter den Artikeln der Ausfuhr exportierte
 man Holzwaaren für 3,175,655 R. 66 R., darunter Balken f.
 42,133 R., 128,027 $\frac{1}{2}$ Zwölfter Bretter f. 1,024,223 R. 33
 R., 23,557 $\frac{3}{4}$ Zwölfter Latten f. 70,655 R., 103,294 $\frac{1}{2}$ Zwölf-
 ter Planken für 1,859,293 R. 50 R., Sparren f. 87,796 R.,
 hölzerne Gefäße verschiedener Art f. 57,294 R. 50 R., Schau-
 feln f. 14,222 R. Von andern Waldproducten exportierte
 man Pottasche f. 462,198 R. 30 R., Pech f. 74,376 R.,
 Theer f. 1,460,712 R.; Harz f. 17,370 R., Pelzwerk f.
 25,749 R. Von Artikeln der Viehzucht: Lebendes Vieh f.
 89,561 R. 50 R., Fleisch f. 171,592 R. 63 R., Butter f.
 808,650 R., Talg f. 79,962 R. 60 R., Talglichter f. 8,938
 R., Seife f. 42,096 R., Wolle f. 40,199 R., Häute f. 72,213
 R. 50 R., Knochen f. 96,316 R., Leder und Lederarbeiten f.
 21,992 R. Ferner Fische f. 296,820 R. 66 R., darunter le-
 bende Fische f. 11,452 R., Lachs f. 77,610, und Strömling f.
 201,585 R. 63 R.; Eisen, so wie Eisen- und Stahlarbeiten f.
 737,280 R. 80 R., baumwollene, leinene und wollene Zeuge
 f. 154,807 R. 50 R., wollene und leinene Strümpfe f.
 21,295 R. 25 R., Hampf f. 34,451 R. 25 R., Hopfen f.
 9,558 R., Getraide f. 582,147 R. 85 R. und Schießpulver f.
 500,100 R. Die Zolleinnahme für das Jahr betrug 709,362
 Rub. 66 R. und überstieg die Zolleinnahme des leztverwichenen
 Jahres mit 78,036 R. 33 Kop. Bank-Assignationen.

S. 59. Z. 12. Im Sommer 1839 ward das Gymnasium
 zu Ubo von 72 Gymnasiasten besucht und waren seit der Er-

richtung des Gymnasiums im J. 1830: 268 Jünglinge in dasselbe eingeschrieben und 121, nach vollendetem Cursus, zur Universität entlassen worden.

S. 63 Z. 25. Im Sommer 1839 enthielt die Bibliothek des Gymnasiums zu Åbo 2,600 Bände.

S. 64. Z. 3. Neuerdings hat die Priesterschaft des Åbo'schen Erzbisthums beschloßen, bei jeder Pfarrei eine Bibliothek anzulegen.

S. 64. Z. 14. Die Anzahl der privilegierten Buchhandlungen mit Ausnahme der Universitätsprivilegien, betrug im Sommer 1839: 14.

S. 65. Z. 7. Im Jahr 1838 waren 37 Dissertationen bei der Universität ventiliert worden.

S. 65. Z. 22. Die Anzahl der im Lande, mit Ausnahme der bei der Universität erschienenen, herausgegebenen Schriften wurden 1837 auf 57, 1838 auf 98 angegeben.

S. 70. Z. 5. Im Jahr 1780 ward eine Militär-Schule zuerst in Kuopio errichtet, und dieselbe im folgenden Jahre nach Haapaniemi versetzt, wo die bestimmte Anzahl der Betten Anfangs nur 16 betrug.



Inhalt:


| | |
|---|--------|
| Vorrede | S. 3. |
| Umfang, Gränzen, Bestandtheile und politische Eintheilung | „ 5. |
| Physische Beschaffenheit | „ 7. |
| Einwohner | „ 17. |
| Physische Cultur | „ 33. |
| Handel | „ 48. |
| Wissenschaftliche Cultur | „ 54. |
| Das Militär | „ 67. |
| Staatsform | „ 71. |
| Verwaltung, Ober-Central-Auctoritäten | „ 73. |
| Dem Senat unmittelbar untergeordnete Centralbehörden in Helsingfors | „ 82. |
| Rechtspflege | „ 86. |
| Provinzial Verwaltung | „ 91. |
| Wohlthätigkeitsanstalten | „ 96. |
| Finanzverwaltung | „ 97. |
| Berichtigungen und Zusätze | „ 100. |



Druckfehler:

| S. | Z. | 10, | steht: | gemeinschaftlichen | ließ: | gemeinschaftlichen. |
|----|----|----------|--------|------------------------------|-------|--------------------------------|
| " | — | " 27, | " | den | " | der |
| " | 11 | " 15, | " | Ausdehnung | " | Ausdehnung |
| " | 12 | " 8, | " | un= | " | unter |
| " | 15 | " 3, | " | interessenden | " | eintreffenden |
| " | 16 | " 3, | " | Ähren | " | Ähren |
| " | 18 | " 15, | " | de | " | den |
| " | 22 | " 22, | " | wenige | " | wenigen |
| " | 23 | " 33, | " | übrige | " | übrigen |
| " | 24 | " 33, | " | Ausarbeitung | " | Ausarbeitung |
| " | 27 | " 12, | " | sene | " | sein |
| " | 30 | " 33, | " | 7475 | " | 7575 |
| " | 36 | " 15, | " | 22,362 | " | 22,392 |
| " | 42 | " 15—16, | " | Nahrungszeig | " | Nahrungszweig |
| " | 55 | " 8, | " | öffentlichen | " | öffentlichen |
| " | 62 | " 17, | " | verstorbene | " | verstorbenen |
| " | 63 | " 6, | " | des | " | das |
| " | 64 | " 27, | " | im | " | in |
| " | 68 | " 12, | " | Regimet | " | Regiment |
| " | 70 | " 21, | " | wordan | " | worden |
| " | 72 | " 22, | " | Stenern | " | Steuern |
| " | 73 | " 2, | " | nieder gebeugter | " | nieder gebeugten |
| " | 74 | " 13, | " | verwaltet | " | verwalten |
| " | 77 | " 1, | " | Ämter | " | Ämter |
| " | 78 | " 25, | " | öffentliche | " | öffentlichen |
| " | 80 | " 1, | " | Majestätsrecht | " | Majestätsrechte |
| " | 81 | " 4—5 | " | gesetzlicher | " | gesetzlichen |
| " | 83 | " 5, | " | 1 Rub. 75, | " | 1 Rub., 75, |
| " | 91 | " 5, | " | eigentliche | " | eigentliche |
| " | — | " 28, | " | ein | " | eines |
| " | 94 | " 4, | " | Städtärzte | " | Stadtärzte |
| " | 96 | " 4, | " | Wohlthätig= Feitsanstalt. | " | Wohlthätig= Feitsanstalten. |





1 Rub. 50 k.